

Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und in Bezug auf folgende Aspekte einen Aktienmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater konsultieren: (a) die in ihrem eigenen Land für den Kauf, Besitz, Umtausch, die Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen geltenden Rechtsvorschriften; (b) die Devisenbeschränkungen, denen sie in ihrem Land eventuell beim Kauf, Besitz, Umtausch sowie bei der Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen unterliegen; (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen des Kaufs, Besitzes, Umtauschs, der Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen und (d) die Bestimmungen dieses Prospekts.

Die Gesellschaft und die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und des Verwaltungsrats (der mit angemessener Sorgfalt sichergestellt hat, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen keine Angaben aus, die die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat übernehmen die entsprechende Verantwortung.

---

# HSBC ETFs PLC

(Ein Umbrellafonds mit separater Haftung der Teilfonds, der am 27. Februar 2009 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet und unter der Nummer 467896 eingetragen wurde)

## PROSPEKT

11. Mai 2018

---

Dieser Prospekt beschreibt HSBC ETFs PLC (die „Gesellschaft“), eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland als Aktiengesellschaft gegründet wurde. Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit separater Haftung der Teilfonds, deren Anteilskapital in verschiedene Serien von Anteilen unterteilt wird, wobei jede Serie von Anteilen ein Anlagenportfolio repräsentiert, das einen separaten Fonds darstellt. Die Anteile der einzelnen Serien können wiederum in verschiedene Klassen unterteilt werden, unterschiedlichen Dividenden-, Aufwendungs- oder Gebührenstrukturen, Währungen und Gesamtkostenquoten Rechnung zu tragen. Das für jede Serie von Anteilen unterhaltene und einen Fonds darstellende Anlagenportfolio wird gemäß den für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagezielen und der Anlagepolitik dieses Fonds angelegt, wie im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben.

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland) gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (in der geänderten Fassung) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen. **Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung der Gesellschaft dar und die Zentralbank haftet weder für die Wertentwicklung noch für den etwaigen Ausfall der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Empfehlung oder Garantie der Gesellschaft durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.**

In Anhang A sind die derzeitigen Fonds der Gesellschaft und die Hauptbörsen aufgeführt, an denen die Anteile der einzelnen Fonds notiert sind oder bei denen die Einreichung eines Notierungsantrags geplant ist.

**Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in die Gesellschaft mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein kann und nur für Anleger geeignet ist, die diese Risiken in Kauf nehmen können. Der Kurs der Anteile kann steigen oder fallen und Anleger erhalten den investierten Betrag unter Umständen nicht zurück. Aufgrund der jeweils zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen bestehenden Differenz, die gegebenenfalls auf die anfallenden Verkaufsgebühren zurückzuführen ist, sollte eine Anlage in die Gesellschaft als mittel- bis langfristig angesehen werden. Eine Anlage in die Gesellschaft sollte keinen wesentlichen Bestandteil des Portfolios eines Anlegers ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Von einem Anleger zu berücksichtigende Risikofaktoren werden im Folgenden im Abschnitt „Risikofaktoren“ genauer erläutert.**

In Großbritannien ansässige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht durch den Financial Services Compensation Scheme (der „FSCS“) geschützt sind. Dieser deckt Geschäfte ab, die von durch die Financial Conduct Authority zugelassenen Firmen durchgeführt werden. Nähere Informationen zum FSCS sind unter [www.fscs.org.uk](http://www.fscs.org.uk) erhältlich.

Dieser Prospekt stellt kein Ersuchen um Abgabe eines Kaufangebots für Anteile durch eine „US-Person“ dar und darf auch nicht für diese Zwecke verwendet werden. Der Verwaltungsrat wird die Eintragung eines Zeichnungsantrags oder einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn das Angebot im Namen einer „US-Person“ bzw. durch diese selbst abgegeben wird. Potenzielle Anleger sollten für weitere Informationen den Abschnitt „Übertragung von Anteilen“, „Zeichnungen durch und Übertragungen an US-Personen“ lesen. Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, wird der Verwaltungsrat den Anteilinhaber anweisen, die Anteile zu veräußern. Potenzielle Anleger sollten für weitere Informationen den Abschnitt „Zwangweise Rücknahme von Anteilen“ lesen.

**Die wesentlichen Anlegerinformationen zu jeder Klasse eines jeden Teilfonds („wesentliche Anlegerinformationen“) sowie der jüngste Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich und werden den Anlegern auf Anfrage zugesandt. Diese Berichte gelten als Teil des vorliegenden Prospekts.**

Die wesentlichen Anlegerinformationen sind unter <http://www.etf.hsbc.com> erhältlich. Vor Zeichnung einer Klasse hat jeder Anleger die wesentlichen Anlegerinformationen in dem durch lokale Gesetze und Vorschriften festgeschriebenen erforderlichen Maße zur Kenntnis zu nehmen. Die wesentlichen Anlegerinformationen machen vor allem Angaben zur historischen Wertentwicklung, zum synthetischen Risiko-Ertrags-Indikator (SRRRI) und zu den Gebühren. Die Anleger können die wesentlichen Anlegerinformationen auf der oben genannten Website herunterladen oder in Papierformat bzw. in Form eines anderen zwischen der Gesellschaft oder dem Finanzmittler und dem Anleger vereinbarten dauerhaften Datenträgers beziehen.

Die HSBC Holding Plc („**HSBC**“) wird von der US-Notenbank in den USA als eine Finanzholdinggesellschaft („**FHC**“) nach dem Bank Holding Company Act (einschließlich der darin veröffentlichten Regeln und Verordnungen) („**BHCA**“) behandelt. Als FHC unterliegen die Tätigkeiten der HSBC und ihrer verbundenen Unternehmen bestimmten, vom BHCA auferlegten Beschränkungen. Auch wenn sie nicht eine Mehrheit der umlaufenden Aktien der Gesellschaft hält, lässt sich, neben anderen Faktoren, aufgrund der Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“ oder die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) sagen, dass die HSBC die „Kontrolle“ über die Gesellschaft im Sinne des BHCA hat.

Dementsprechend kann das BHCA die Transaktionen und Beziehungen zwischen dem Anlageverwalter, den Verwaltungsratsmitgliedern, der HSBC und ihren verbundenen Unternehmen einerseits und der Gesellschaft andererseits beschränken und die Anlagen und Transaktionen durch die sowie den Betrieb der Gesellschaft begrenzen. Das BHCA kann unter anderem (i) die Fähigkeit eines Teilfonds zur Durchführung bestimmter Anlagen oder die Größe bestimmter Anlagen einschränken und (ii) eine maximale Haltedauer für einige oder alle Anlagen eines Teilfonds vorschreiben. Darüber hinaus kann das BHCA die Zusammenlegung der Positionen, die im Eigentum zugehöriger Unternehmen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, zur Festlegung des Kontrollkonzepts verlangen.

Daher ist unter bestimmten Umständen eine Zusammenrechnung der von HSBC und ihren verbundenen Unternehmen (einschließlich des Anlageverwalters) für Kunden- und Eigenkonten gehaltenen Positionen und von den einzelnen Teilfonds gehaltenen Positionen erforderlich. In diesem Fall kann HSBC, wenn das BHCA eine Obergrenze für den Betrag einer möglicherweise gehaltenen Position festlegt, die verfügbaren Kapazitäten nutzen, um Anlagen für die eigenen Konten oder für die Konten anderer Kunden zu tätigen, wobei ein Teilfonds bestimmte Investitionen möglicherweise begrenzen und/oder liquidieren muss, vorausgesetzt, eine solche Liquidation würde im Rahmen der geltenden Gesetze und im besten Interesse der Anteilhaber der einzelnen Teilfonds erfolgen. Anleger sollten auch folgenden Abschnitt beachten: „Rechtliche und allgemeine Informationen: Interessenskonflikte.“

Diese Einschränkungen können die Teilfonds der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen, indem sie neben anderen Dingen die Fähigkeit des Anlageverwalters beschränken, bestimmte Wertpapiere zu handeln, wenn diese Wertpapiere den oben beschriebenen BHCA-Handelsbeschränkungen unterliegen, oder indem sie dem Teilfonds zusätzliche Einschränkungen auferlegen. Es kann darüber hinaus keine Garantie dafür geben, dass die für die HSBC und/oder die Gesellschaft geltenden bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen sich nicht ändern werden oder dass eine solche Änderung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Anlagen und/oder die Anlageperformance der Teilfonds haben wird. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze können die HSBC und die Gesellschaft in Zukunft solche Maßnahmen durchführen, die sie für erforderlich erachten (wenn diese im besten Interesse der Anteilhaber der Teilfonds sind), um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit der bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen auf (i) die HSBC oder (ii) die Gesellschaft und ihre Teilfonds zu reduzieren oder zu verhindern.

---

## INHALT

---

	<b>Seiten-Nr.</b>
Überblick.....	4
Risikofaktoren.....	10
Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen.....	31
Adressenverzeichnis.....	34
HSBC ETFs PLC.....	35
Zeichnungen, Bewertungen und Rücknahmen.....	47
Management und Verwaltung.....	64
Besteuerung.....	74
Erhebung von Anteilinhaberdaten.....	82
Gebühren und Kosten.....	84
Satzungs- und allgemeine Informationen.....	86
Anhang I anerkannte Märkte.....	92
Anhang II Begriffsbestimmungen.....	95
Zusätzliche Informationen für Anleger In Deutschland.....	106
Zusätzliche Informationen für Anleger In Österreich.....	108
Anhang A vom 11. Mai 2018.....	110
Anhang B vom 11. Mai 2018.....	112
Anhang C vom 11. Mai 2018.....	114

---

## ÜBERBLICK

---

Dieser Überblick sollte als Einleitung zum vorliegenden Prospekt gelesen werden und bei einer Entscheidung zur Anlage in die Anteile sollte der Prospekt in seiner Gesamtheit berücksichtigt werden.

In Anhang A sind die derzeitigen Fonds der Gesellschaft und die Hauptbörsen aufgeführt, an denen die Anteile der Fonds notiert sind oder bei denen die Einreichung eines Notierungsantrags geplant ist. Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit weitere Börsen wählen. In Anhang B sind die derzeitigen von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen sowie die Namen, Anschriften und Länder der einzelnen bestellten Zahlstellen aufgeführt. Anhang C enthält eine Liste der von der Verwahrstelle bestellten Unterdepotbanken.

**Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in die Gesellschaft mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein kann und nur für Anleger geeignet ist, die diese Risiken in Kauf nehmen können. Der Preis der Anteile kann steigen oder fallen und Anleger erhalten den investierten Betrag unter Umständen nicht zurück. Aufgrund der jeweils zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen bestehenden Differenz, die gegebenenfalls auf die anfallenden Verkaufsgebühren zurückzuführen ist, sollte eine Anlage in die Gesellschaft als mittel- bis langfristig angesehen werden. Eine Anlage in die Gesellschaft sollte keinen wesentlichen Bestandteil des Portfolios eines Anlegers ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

In Großbritannien ansässige Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht durch den FSCS geschützt sind. Dieser deckt Geschäfte ab, die von durch die Financial Conduct Authority zugelassenen Firmen durchgeführt werden. Nähere Informationen zum FSCS sind unter [www.fscs.org.uk](http://www.fscs.org.uk) erhältlich.

Die für diesen Überblick einschließlich seiner eventuellen Übersetzung verantwortlichen Personen haften im jeweiligen Mitgliedstaat zivilrechtlich, jedoch nur, wenn der Überblick bei gleichzeitiger Betrachtung in Verbindung mit den anderen Teilen dieses Dokuments irreführend oder unrichtig ist oder nicht mit diesen übereinstimmt. Wenn im Zusammenhang mit den in diesem Dokument enthaltenen Informationen bei einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums eine Klage angestrengt wird, hat der Kläger nach dem Recht dieses Mitgliedstaats, in dem die Klage angestrengt wird, eventuell die Kosten für die Übersetzung dieses Dokuments zu tragen, bevor das Verfahren eingeleitet wird.

### Einleitung

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland als Aktiengesellschaft gegründet wurde. Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit separater Haftung der Teilfonds, deren Anteilskapital in verschiedene Serien von Anteilen unterteilt wird, wobei jede Serie von Anteilen ein Anlagenportfolio repräsentiert, das einen separaten Fonds darstellt. Die Anteile der einzelnen Serien können wiederum in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedlichen Dividenden-, Aufwendungs- oder Gebührenstrukturen, Währungen und Gesamtkostenquoten Rechnung zu tragen. Das für jede Serie von Anteilen unterhaltene und einen Fonds darstellende Anlagenportfolio wird gemäß den für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagezielen und der Anlagepolitik dieses Fonds angelegt, wie im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben.

### Die Gesellschaft

HSBC ETFs PLC ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 27. Februar 2009 in Irland gegründet, unter der Nummer 467896 eingetragen und am 15. Juni 2009 von der Zentralbank gemäß den UCITS Regulations als OGAW zugelassen wurde.

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage von der Öffentlichkeit aufgenommenem Kapital in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzanlagen, wobei gemäß den UCITS Regulations nach dem Grundsatz der Risikostreuung vorgegangen wird.

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit separater Haftung der Teilfonds strukturiert und der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank verschiedene Serien von Anteilen ausgeben, die unterschiedliche Anlagenportfolios repräsentieren. Die Vermögen der einzelnen Fonds werden gemäß den in diesem Prospekt und im jeweiligen Fondsnachtrag veröffentlichten Anlagezielen und der Anlagepolitiken der jeweiligen Fonds investiert.

### **Überblick über die Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der Fonds**

Die Gesellschaft wurde zur Anlage in übertragbare Wertpapiere gemäß den UCITS Regulations gegründet. Die Anlageziele und Anlagepolitik jedes Fonds werden im jeweiligen Fondsnachtrag erläutert.

Bei der Anlage der Vermögenswerte jedes Fonds werden die Anlagebeschränkungen der UCITS Regulations, die unten im Abschnitt **„Anlagebeschränkungen“** zusammengefasst sind, und etwaige sonstige Anlagebeschränkungen berücksichtigt, die der Verwaltungsrat für einen Fonds festsetzt und die im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt sind.

Sofern im Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist, zielt Fonds jeder darauf ab, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und gleichzeitig den Tracking Error zwischen der Performance des Fonds und der des Index soweit wie möglich zu minimieren. Die Fonds, die die Nachbildung eines Index anstreben, verfolgen dieses Ziel mithilfe eines Portfolios von Indextiteln. Sämtliche Änderungen der Anlageziele und alle erheblichen Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds müssen durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber dieses Fonds genehmigt werden.

Änderungen der Zusammensetzung und/oder der Gewichtung der in dem von einem Fonds nachgebildeten Index vertretenen Wertpapiere erfordern in der Regel entsprechende Anpassungen oder Ausgleichsmaßnahmen bei den Anlagen dieses Fonds, um den Index nachzubilden.

Der Anlageverwalter bezieht seine Informationen zur Zusammensetzung bzw. Gewichtung der im jeweiligen Index vertretenen Indextitel ausschließlich vom Indexanbieter. Wenn es dem Anlageverwalter an einem Geschäftstag nicht möglich ist, sich diese Indexinformationen zu verschaffen bzw. diese zu verarbeiten, wird die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung bzw. Gewichtung dieses Index als Grundlage für sämtliche Berichtigungen verwendet.

Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat Fonds auflegen, die einen Index nachbilden, indem sie in Derivate oder eine Kombination von Indextiteln, anderen übertragbaren Wertpapieren als Indextitel und Derivaten investieren. Der Verwaltungsrat kann außerdem Fonds auflegen, die nicht die Indexnachbildung anstreben. Die vorgesehene Anlagestrategie wird jeweils im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt.

Soweit im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben, kann ein Fonds (der „investierende Fonds“) in die Anteile eines anderen Fonds (der „Zielfonds“) investieren, falls der Zielfonds keine Anteil an anderen Fonds der Gesellschaft hält. Wenn eine solche Anlage erfolgt, darf der Zielfonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühr gegenüber dem investierenden Fonds erheben. Die jährlich für die vom investierenden Fonds am Zielfonds gehaltenen Anteile erhobene Managementgebühr darf nicht höher als die jährliche Managementgebühr des investierenden Fonds sein.

### **Zeichnungsbewertung und Rücknahme von Anteilen**

Der Verwaltungsrat kann Anteile aller Klassen der Gesellschaft ausgeben und neue Anteilsklassen der Gesellschaft auflegen und zwar zu Bedingungen, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann. Die Anteile jedes einzelnen Fonds können in verschiedene

Klassen unterteilt werden, um unterschiedlichen Dividenden-, Aufwendungs- oder Gebührenstrukturen, Währungen und Gesamtkostenquoten Rechnung zu tragen. Der Erstausgabepreis der Anteile jedes einzelnen Fonds wird im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben und danach werden die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag bei der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den im vorliegenden Prospekt und im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegten Rücknahmeverfahren zum an diesem Handelstag maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil beantragen.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird ermittelt, indem der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds bestimmt wird und von diesem Betrag die Verbindlichkeiten des Fonds abgezogen werden. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds durch die Gesamtanzahl der am jeweiligen Handelstag von diesem Fonds ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile geteilt wird.

### **Angewiesener Handel**

Institutionelle Anleger in den Primärmärkten können die Durchführung eines Geschäfts, darunter insbesondere den Verkauf oder Kauf von Wertpapieren in ihrem Namen als Teil einer Zeichnung oder einer Rücknahme gemäß spezifischer Bedingungen anfordern. Diese Bedingungen können, ohne Einschränkung, die Verwendung eines bestimmten Maklers oder Markts oder anderer Bedingungen beinhalten, die nicht den Standardbedingungen entsprechen, unter denen der Anlageverwalter in der Regel Geschäfte für die Gesellschaft tätigt, wobei er der Verpflichtung unterliegt, die bestmögliche Ausführung für die Gesellschaft durchzuführen. Jeder Anleger, der ein Geschäft unter solchen spezifischen Bedingungen anweisen möchte, sollte sich frühzeitig vor dem gewünschten Handelstermin mit dem Anlageverwalter in Verbindung setzen, um die Bedingungen für ein solches Geschäft vorzuschlagen, vorausgesetzt, dass weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter verpflichtet sind, einem solchen Vorschlag zuzustimmen. Anleger sollten beachten, dass weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter oder deren Vertreter die Haftung für Verluste, Schäden oder Verzögerungen übernehmen, die durch die Einhaltung solcher mit dem einem Anleger vereinbarten Bedingungen entstehen. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Risiko des angewiesenen Handels**“ im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ weiter unten lesen.

### **Verwaltungsrat**

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Festlegung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Fonds zuständig und tragen die Gesamtverantwortung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Zum Datum des Prospekts sind Herr Peter Blessing, Frau Eimear Cowhey, Frau Carmen Gonzalez-Calatayud und Herr Guillaume Rabault Mitglieder des Verwaltungsrats.

### **Führung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat HSBC Global Asset Management (UK) Limited zum Anlageverwalter bestellt, die in dieser Funktion für sämtliche Anlageentscheidungen in Bezug auf das Anlageportfolio der Gesellschaft zuständig ist. HSBC Global Asset Management (UK) Limited wurde außerdem zur Vertriebsstelle ernannt und trägt somit die Verantwortung für den Vertrieb und die Verkaufsförderung der Anteile der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat HSBC Securities Services (Ireland) DAC zur Register- und Transferstelle für die autorisierten Anleger und zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt, die die laufende Verwaltung der Gesellschaft, die Fondsabrechnung und die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und der Anteile vorzunehmen hat.

Die Gesellschaft hat HSBC Institutional Trust Services (Ireland) DAC zur Verwahrstelle für ihre Vermögenswerte und Computershare Investor Services (Ireland) Limited gemäß einem

Vertrag über die Erbringung von Registerleistungen zur Registerstelle für die Anteile bestellt.

## **Risikofaktoren im Überblick**

### **Risikofaktoren in Bezug auf die Gesellschaft und die Anteile**

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die Verwaltungsratsmitglieder, den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Verträge von der Haftung freizustellen.
- Die Gesellschaft verlässt sich bei der Umsetzung ihrer Anlagestrategien auf den Anlageverwalter.
- Mit den Techniken und Instrumenten, die der Anlageverwalter zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann, sind bestimmte Anlagerisiken verbunden. Dies gilt unter anderem auch für die in diesem Dokument aufgeführten Techniken.
- Da die Gesellschaft interessierten Anlegern vor Eingang der erforderlichen Zeichnungsbeträge Anteile vorläufig zuteilen darf, kann es unter Umständen vorkommen, dass sie bei Nichtzahlung dieser Zeichnungsbeträge Verluste erleidet.
- Die Liquidität der Anteile an einer Börse kann nicht sichergestellt werden und es ist ungewiss, ob der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil genau oder annähernd entspricht.
- Der Nettoinventarwert je Anteil fluktuiert mit den Schwankungen des Börsenkurses der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Anlagen und den sich ändernden Wechselkursen zwischen der/den Währung(en) der gehaltenen Anlagen und der/den Basiswährung(en).
- Der Sekundärmarktkurs der Anteile wird wahrscheinlich von den Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil, des Wechselkurses der Währung(en), auf die die gehaltenen Anlagen lauten, und der Währung, in der die Anteile gehandelt werden, sowie dem Angebot und der Nachfrage an der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, beeinflusst werden.
- Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit separater Haftung zwischen ihren Fonds strukturiert. Nach irischem Recht können die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Bedienung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds verwendet werden (diese Regelung gilt auch bei Insolvenz und ist allgemein für Gläubiger verbindlich).
- Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Index auch künftig gemäß den vom Indexanbieter veröffentlichten Regeln und Methoden berechnet und veröffentlicht wird und dass an dem Index keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

### **Risikofaktoren in Bezug auf Anlagen**

- Die Anlagen eines Fonds sind normalen Marktschwankungen und den mit einer Anlage auf internationalen Wertpapiermärkten verbundenen Anlagerisiken ausgesetzt und eine Wertsteigerung kann nicht garantiert werden.
- Aktientitel verbriefen Beteiligungen an einem Unternehmen oder einer Gesellschaft und umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere Rechte zum Kauf dieser Instrumente. Anlagen in Aktientitel sind generell mit Marktrisiken verbunden, die im Lauf der Zeit zu Kursschwankungen führen können.
- Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds hängt von Unwägbarkeiten wie unter anderem geopolitischen Entwicklungen, einem Wechsel der Regierungspolitik, der Besteuerung, Beschränkungen von Auslandsanlagen und bei der Devisenrückführung,

Wechselkursschwankungen und sonstigen Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften ab.

- Da ein Fonds in Märkten investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig ausgereift sind, wie unter anderem in Schwellenländern, sind die in einem solchen Markt gehandelten Anlagen eines Fonds, die Unterdepotstellen anvertraut wurden, wo dies erforderlich ist, eventuell einem Risiko ausgesetzt, für die die Verwahrstelle eventuell nicht haftet.
- Es kann daher unter bestimmten Umständen vorkommen, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, alle ihre Vermögenswerte wiederzuerlangen. Zu diesen Umständen zählen unter anderem Handlungen oder Unterlassungen oder die Abwicklung, der Konkurs oder die Insolvenz der Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder die fälschliche Eintragung eines Eigentumsanspruchs. Eine Insolvenz der Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank könnte die Anlageaktivitäten eines Fonds ernsthaft stören. Unter bestimmten Umständen könnte sich der Verwaltungsrat hierdurch veranlasst sehen, die Berechnung des Nettoinventarwerts und den Handel mit Anteilen eines oder mehrerer Fonds vorübergehend auszusetzen.
- Der Basiswährungswert der auf eine andere Währung lautenden Anlagen des jeweiligen Fonds kann bei Wechselkursschwankungen der entsprechenden Währungen steigen oder fallen. Ungünstige Bewegungen der Wechselkurse können die Rendite senken und einen Kapitalverlust herbeiführen.
- **In Bezug auf einen Fonds sind unter Umständen Verkaufs-, Rücknahme- oder Transaktionsgebühren zu entrichten, die den Wert einer Anlage kurzfristig senken. Aus diesem Grund sollte ein Anleger seine Anlage in den Fonds als mittel- bis langfristig ansehen.**
- **Eine Anlage in einen Fonds entspricht nicht einer Einlage in ein Bankkonto und wird durch keine staatlichen, behördlichen oder sonstigen Bürgschaftsprogramme abgesichert, die eventuell zum Schutz von Bankeinlagen bestehen.**
- Die Aktienmärkte in den einzelnen Ländern haben unterschiedliche Clearing- und Abrechnungssysteme und an bestimmten Märkten ist es gelegentlich vorgekommen, dass die Abrechnungen nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten konnten, wodurch die Vornahme solcher Transaktionen erschwert wurde.
- Gebühren und Kosten fallen auch dann an, wenn ein Fonds keine Gewinne erzielt.

#### **Bestimmte mit Derivaten (Financial Derivative Instruments) verbundene Risiken**

- Um die Zugriffsmöglichkeiten auf Finanzmärkte zu erhöhen, in denen direkte Investitionen schwierig, riskant oder teuer sind, kann der Anlageverwalter im Rahmen des Anlageprogramms eines Fonds Anlagen in Derivate vornehmen. Bestimmte Swaps, Optionen und sonstige Derivate unterliegen verschiedenen Risiken wie dem Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Rechtsrisiko und Ertragsrisiko. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken sind von anderer oder möglicherweise bedeutenderer Art als die Risiken einer direkten Anlage in Wertpapiere und andere traditionelle Anlageformen. Unter einem Derivat versteht man im Allgemeinen einen Finanzkontrakt, dessen Wert von dem Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenzsatzes oder Index abhängt bzw. abgeleitet wird und der sich auf Aktienwerte, Anleihen, Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse sowie mit diesen verbundene Indizes beziehen kann.
- Es kann von Zeit zu Zeit vorkommen, dass die Kontrahenten, mit denen der Fonds Transaktionen vornimmt, nicht mehr mit bestimmten Instrumenten handeln oder für diese Instrumente Preise stellen. In diesen Fällen könnte einem Fonds der Abschluss einer gewünschten Transaktion oder einer Glattstellungstransaktion für eine offene Position verwehrt sein und seine Performance beeinträchtigt werden.

- Es besteht keine Garantie dafür, dass es der Gesellschaft gelingen wird, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen zu Kontrahenten herzustellen, um an den OTC-Märkten Transaktionen durchführen zu können. Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, derartige Beziehungen aufzubauen, würde dies ihre Geschäftstätigkeit einschränken.
- Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass ein Engagement in zugrunde liegende Vermögenswerte durch den Einsatz von Derivaten für die Anteilhaber unter bestimmten Umständen von Nutzen ist, erkennt aber auch das Risiko, dass die Wertentwicklung des Fonds nur unzulänglich mit der Performance korreliert, die mit direkten Anlagen in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erzielt würde.
- Terminkontraktpositionen und andere börsengehandelte Derivate dürfen nur an einer Börse glattgestellt werden, die für diese Terminkontrakte oder andere börsengehandelte Derivate als Sekundärmarkt fungiert. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass für bestimmte Terminkontrakte oder andere börsengehandelte Derivate zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt besteht.

### **Besondere mit OTC-Derivaten verbundene Risiken**

- Die Geschäfte an außerbörslichen bzw. OTC-Märkten unterliegen generell in geringerem Maße staatlichen Vorschriften und der staatlichen Aufsicht als Transaktionen an organisierten Börsen. Darüber hinaus greifen viele Schutzmechanismen organisierter Börsen wie zum Beispiel die Performancegarantie der Clearing-Stelle einer Börse nicht bei Transaktionen mit OTC-Derivaten.
- Änderungen bei den maßgeblichen Steuergesetzen oder -praktiken in Bezug auf die OTC-Derivate, in die ein Fonds anlegt, könnten für diesen auch nachteilige Folgen haben, da dem Fonds daraus eine unerwartete Steuerpflicht entstehen kann. In einigen Situationen können Änderungen der Gesetze und Verordnungen und insbesondere Änderungen der lokalen Steuergesetze zu zusätzlichen Kosten für den Fonds führen. Diese können rückwirkend gelten, sodass dem Fonds Kosten in Verbindung mit Anlagen in Optionsscheinen, Schuldverschreibungen, Optionen und anderen außerbörslich gehandelten Derivaten entstehen können, die mehrere Jahre zuvor getätigt wurden.
- OTC-Derivate können höhere Rechtsrisiken bergen als börsennotierte Wertpapiere, da ein Verlustrisiko entstehen kann, wenn OTC-Derivate als rechtlich undurchsetzbar befunden werden oder nicht richtig dokumentiert sind.
- Der Anlageverwalter kann für den Fonds Terminkontrakte und Optionen abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und allgemein nicht reguliert sind. Die Schwankungsbreite der Tageskurse von Terminkontrakten ist nicht begrenzt.
- Instrumente wie OTC-Derivate haben oft keinen einheitlichen Marktwert.
- Es besteht keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht.

---

## RISIKOFAKTOREN

---

Interessierte Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die folgenden Risiken abwägen. Zusätzliche Risikofaktoren eines Fonds werden gegebenenfalls im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt.

Die Anlage in die Anteile ist mit den unten beschriebenen Risiken verbunden. Aus diesem Grund sollten interessierte Anleger vor einer Anlage in die Anteile die im Folgenden dargelegten spezifischen Risikofaktoren und die sonstigen im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig abwägen. Im Folgenden sind die Risikofaktoren dargelegt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zurzeit für Anleger wichtig sind, die eine Anlage in die Gesellschaft in Erwägung ziehen. Es können zusätzliche Risiken bestehen, die dem Verwaltungsrat derzeit nicht bekannt sind, und daher sollten die im vorliegenden Prospekt beschriebenen Risiken nicht als vollständige Liste der Risiken betrachtet werden, die interessierte Anleger vor einer Anlage in einen Fonds abwägen sollten.

### **Risikofaktoren in Bezug auf die Gesellschaft und die Anteile**

#### **Schadloshaltungsverpflichtungen**

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, den Verwaltungsrat, den Anlageverwalter, die Vertriebs- und Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle wie in den jeweiligen Verträgen vorgesehen von der Haftung freizustellen. Folglich unterliegt die Gesellschaft dem Risiko unerwarteter Kosten (einschließlich von Rechtskosten und Gebühren) aufgrund von Verlusten und Schäden, die den von der Haftung freigestellten Parteien bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder Befugnisse gemäß den jeweiligen Verträgen entstehen. Weitere Informationen zur Schadloshaltung sind unter „**Management und Verwaltung**“ zu finden.

#### **Verlass auf den Anlageverwalter**

Die Gesellschaft verlässt sich bei der Umsetzung ihrer Anlagestrategien auf den Anlageverwalter. Der Konkurs oder die Liquidation des Anlageverwalters kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds auswirken. Die Anleger müssen sich bei Anlageentscheidungen auf das Urteilsvermögen des Anlageverwalters verlassen. Der Anlageverwalter und seine Führungskräfte und verbundenen Unternehmen werden jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit den Geschäften der Gesellschaft widmen.

#### **Anlagetechniken**

Der Anlageverwalter kann zur effizienten Portfolioverwaltung bestimmte Techniken und Instrumente einsetzen einschließlich unter anderem der unter „**Portfolioanlagemethoden**“ beschriebenen Techniken. Sofern sich die Erwartungen des Anlageverwalters beim Einsatz dieser Techniken und Instrumente als falsch erweisen, kann dies für den Fonds zu beträchtlichen Verlusten führen und sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken.

#### **Vorläufige Zuteilungen**

Da die Gesellschaft interessierten Anlegern vor Eingang der erforderlichen Zeichnungsbeträge Anteile vorläufig zuteilen darf, kann es unter Umständen vorkommen, dass sie bei Nichtzahlung dieser Zeichnungsbeträge Verluste erleidet. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Verwaltungskosten, die der Gesellschaft bei der Aktualisierung der Aufzeichnungen aufgrund von vorläufig zugewiesenen aber später nie ausgegebenen Anteilen entstehen.

Die Gesellschaft ist bestrebt, dieses Risiko mithilfe von Entschädigungen durch die Anleger einzuschränken, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft eine Entschädigung für die entsprechenden Verluste erzielen kann.

## **Sekundärmarkt-Handelsrisiko**

Es ist geplant, dass die Anteile an einer oder mehreren Börse(n) notiert und gehandelt werden. Die Liquidität der Anteile an einer Börse kann jedoch nicht sichergestellt werden und es ist ungewiss, ob der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil genau oder annähernd entspricht. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass die Anteile weiterhin an einer Notierungsbörse notiert werden oder sich die Notierungsbedingungen nicht ändern.

Der Handel mit den Anteilen kann aufgrund von Marktbedingungen oder auf sonstige Weise gemäß den Regelungen der jeweiligen Notierungsbörse ausgesetzt werden. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt wird, können die Anleger ihre Anteile eventuell erst dann wieder verkaufen, wenn der Börsenhandel wieder aufgenommen wird.

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können normalerweise nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Anleger müssen für den Kauf und Verkauf von Anteilen am Sekundärmarkt die Dienste eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) in Anspruch nehmen, wofür Gebühren anfallen können. Darüber hinaus kann der von Anlegern beim Kauf von Anteilen gezahlte Preis über bzw. der beim Verkauf erhaltene Betrag unter dem aktuellen Nettoinventarwert je Anteil liegen.

## **Risiko von Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Handelskurse am Sekundärmarkt**

Der Nettoinventarwert je Anteil fluktuiert mit den Schwankungen des Börsenkurses der Anlagen des jeweiligen Fonds und den Schwankungen der Wechselkurse zwischen der/den Währung(en) der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Anlagen und der/den Basiswährung(en). Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass es selbst dann, wenn der Nettoinventarwert je Anteil umgerechnet und in einer anderen Währung als der Basiswährung angegeben wird, ungewiss ist, ob dieser umgerechnete Betrag auch tatsächlich erzielt werden kann. Je nach der Referenzwährung eines Anlegers können sich Währungsschwankungen nachteilig auf den Wert einer Anlage in einen oder mehrere Fonds auswirken. Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds wird nur zu Informationszwecken veröffentlicht und stellt keine Aufforderung zur Zeichnung, Rücknahme oder zum Umtausch von Anteilen zum veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil dar.

Der Sekundärmarktkurs der Anteile wird wahrscheinlich von Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil, des Wechselkurses der Währung(en), auf die die vom jeweiligen Fonds gehaltenen Anlagen lauten, und der Währung, in der die Anteile gehandelt werden, sowie dem Angebot und der Nachfrage an der Börse beeinflusst, an der die Anteile gehandelt werden. Die Gesellschaft ist nicht in der Lage, den Kurs vorauszusagen, zu dem die Anteile gehandelt werden, und dieser Kurs kann vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen (bei Umrechnung in die Währung, in der die Anteile gehandelt werden). Kursunterschiede können zum Großteil darauf zurückzuführen sein, dass die für das Angebot und die Nachfrage der Fondsanteile am Sekundärmarkt ausschlaggebenden Faktoren zwar eng mit den für die Kurse der entsprechenden Indextitel ausschlaggebenden Faktoren verbunden, aber nicht mit diesen identisch sind.

Es wird erwartet, dass der Nettoinventarwert je Anteil und der Sekundärmarktkurs der Anteile sich durch Arbitragen gegenseitig annähern. Ein autorisierter Anleger oder sonstiger professioneller Anleger erwägt bei der Berechnung des Kurses, bei dem er zum Kauf (sog. Geldkurs) oder Verkauf (sog. Briefkurs) der Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt bereit ist, den Nennpreis, zu dem er die erforderliche Anzahl der entsprechenden Indextitel für eine oder mehrere Auflegungs- und Rücknahmeeinheit(en) kaufen (beim Verkauf von Anteilen) oder verkaufen (beim Kauf von Anteilen) könnte, und die eventuell damit verbundenen Transaktionskosten und Transaktionssteuern. Wenn der Nennpreis beim Kauf der Indextitel im Fall der Zeichnung einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit niedriger oder beim Verkauf der Indextitel im Fall der Rücknahme einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit höher ist als der Primärmarktkurs der Anteile einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit, kann der autorisierte Anleger den Fonds zu Arbitragegeschäften nutzen, indem er je nach Sachlage

Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten entweder zeichnet oder einlöst. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Arbitragen dazu beitragen, den Unterschied zwischen dem Geld- und Briefkurs je Anteil und dem Nettoinventarwert je Anteil (nach der Währungsumrechnung) generell auf ein Minimum zu senken. Wenn jedoch die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt wird, wird in der Regel auch das Recht auf Rücknahme der Anteile dieses Fonds ausgesetzt. Sollte die Gesellschaft gezwungen sein, die Zeichnung bzw. Rücknahme der Anteile eines Fonds auszusetzen, oder wenn der Fonds nicht mit seinen zugrunde liegenden Wertpapieren handeln kann, könnten sich höhere Agios oder Disagios ergeben.

### **Risiko des angewiesenen Handels**

Anleger, die nur auf dem Primärmarkt handeln, dürfen die Durchführung eines Geschäfts, darunter den Verkauf oder Kauf von Wertpapieren in ihrem Namen gemäß spezifischen Bedingungen anfordern, die ohne Einschränkung die Verwendung eines bestimmten Maklers, Kontrahent(en), Markts oder sonstiger Bedingungen beinhalten, die nicht den Standardbedingungen entsprechen, unter denen der Anlageverwalter in der Regel Geschäfte für die Gesellschaft tätigt, wobei dieser der Verpflichtung unterliegt, die bestmögliche Ausführung für die Gesellschaft durchzuführen. Wenn ein solches Geschäft vereinbart wird, sind weder die Gesellschaft noch ihre Vertreter, einschließlich des Anlageverwalters, haftbar für Verluste, Schäden oder Verzögerungen, darunter Verzögerungen bei der Ausführung oder Nichtausführung einer Zeichnung oder Rücknahme, die durch Unterlassungen, Fehler, fehlgeschlagene oder verzögerte Handelsgeschäfte oder Abrechnungen von Seiten des Anlegers oder des designierten Maklers oder eines anderen Kontrahenten entstanden sind. Sollte der Anleger oder designierte Makler oder Kontrahent einen Teil des relevanten Geschäfts nicht erfüllen oder anderweitig durchführen, trägt der Anleger alle damit verbundenen Risiken und Kosten und die Gesellschaft hat das Recht, die Bedingungen des Geschäfts (einschließlich der Wahl des Maklers) sowie die Zeichnung oder Rücknahme zu ändern, um eine solche Nichterfüllung und/oder Nichtdurchführung zu berücksichtigen und das Geschäft durchzuführen.

### **Separate Haftung**

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit separater Haftung zwischen ihren Fonds strukturiert. Nach irischem Recht können die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Bedienung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds verwendet werden (die Bestimmung greift auch bei Insolvenz und ist allgemein für Gläubiger verbindlich). Des Weiteren gilt nach irischem Recht, dass jeder von der Gesellschaft für einen oder mehrere Fonds abgeschlossene Vertrag die stillschweigende Regelung enthält, dass sich das Rückgriffsrecht des Vertragskontrahenten nur auf die Vermögenswerte des Fonds bzw. der Fonds bezieht, für den/die der Vertrag abgeschlossen wurde.

Die Gesellschaft ist eine einzige Rechtsperson und ist eventuell in Hoheitsgebieten tätig, die das Prinzip der separaten Haftung der Fonds nicht unbedingt anerkennen, oder sie beauftragt in solchen Hoheitsgebieten Dritte, Vermögenswerte für sie zu halten, oder es werden in solchen Hoheitsgebieten Ansprüche gegen sie erhoben und somit besteht das Risiko, dass ein Gläubiger zur Befriedigung einer Schuld oder einer Verbindlichkeit eines Fonds versuchen könnte, die Vermögenswerte eines anderen Fonds zu beschlagnahmen oder zu pfänden, wenn gegen die Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet außerhalb Irlands in Bezug auf einen Fonds eine Klage erhoben oder eine Schuld oder Verbindlichkeit geltend gemacht wird.

### **Indexrisiken**

Ein Index wird in der Regel von einem Indexanbieter nach dessen eigenen Kriterien und Methoden zusammengestellt. Bestimmte Methoden sind so konzipiert, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt eine optimale Rendite erzielt, was bei dem Index zu einem geringen Wertzuwachs führen kann.

Da ein Indexanbieter die dem Index zugrunde liegenden Methoden meist nicht preisgibt und ein Index in der Regel die Gebühren nicht berücksichtigt, kann nicht zugesichert werden,

dass der Index auch künftig nach den vom Indexanbieter veröffentlichten Regeln und Methoden berechnet und veröffentlicht wird und am Index keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

### **Sicherheitsrisiken im Cyber-Raum**

Sicherheitsverletzungen von Computersystemen, die von der Gesellschaft und ihren Dienstleistern (z. B. Anlageverwalter, Verwaltungsstelle, Verwahrstelle, Unterdepotstellen oder Berechtigte Teilnehmer) verwendet werden, bergen die Gefahr finanzieller Verluste und Kosten für die Gesellschaft durch zum Beispiel Unterbrechung oder Unterbindung des Handels oder Störung der Verwaltungssysteme, die von der Gesellschaft verwendet werden. Zwar haben die Gesellschaft und ihre Dienstleister Planungen für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und andere Systeme und Verfahren eingeführt, um die Auswirkungen versuchter Sicherheitsverletzungen zu minimieren, aber dennoch müssen sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass sich dieses Risiko von Verlusten für die Gesellschaft oder die Fonds nicht gänzlich ausschließen lässt.

### **Mit Anlagen verbundene Risikofaktoren**

#### **Marktrisiko**

Die Anlagen eines Fonds unterliegen normalen Marktschwankungen und den mit der Anlage auf internationalen Wertpapiermärkten verbundenen Risiken wie politische und wirtschaftliche Risiken. Eine Wertsteigerung der Anlagen eines Fonds oder das tatsächliche Erzielen der Anlageziele eines Fonds können nicht zugesichert werden. Aktienmärkte können sehr turbulent sein und die Aktienkurse erheblichen Schwankungen unterliegen. Schuldtitel sind anfällig gegenüber Zinssatzänderungen und können Kursschwankungen ausgesetzt sein, die auf verschiedene Faktoren wie unter anderem Zinssatzbewegungen, die Einschätzung der Bonität des Emittenten seitens der Anleger und die allgemeine Marktliquidität zurückzuführen sind. Die Auswirkungen dieser Kursschwankungen sind umso stärker, je länger die Laufzeit der umlaufenden Wertpapiere ist. Da Wertpapieranlagen auf andere Währungen als die Basiswährung lauten können, wird der Wert einer Fondsanlage außerdem von Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollvorschriften wie Währungssperren beeinflusst. Die Wertentwicklung eines Fonds hängt daher zum Teil von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, diesen Schwankungen der Aktienkurse, Zinssätze und Wechselkurse vorzugreifen, zur Steigerung der Rendite geeignete Strategien einzusetzen, während er sich gleichzeitig bemüht, die damit verbundenen Risiken für das investierte Kapital zu reduzieren.

#### **Aktientitel**

Aktientitel verbriefen Beteiligungen an einem Unternehmen oder einer Gesellschaft und umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere Rechte zum Kauf dieser Instrumente. Anlagen in Aktientitel sind in der Regel von verschiedenen Faktoren wie politischen, geografischen und wirtschaftlichen Ereignissen abhängig, die im Lauf der Zeit zu Aktienkursschwankungen führen können. Der Wert von Wandelaktien hängt zudem von den maßgeblichen Zinssätzen, der Bonität des Emittenten und von eventuellen Kündigungsklauseln ab. Fluktuationen der im von einem Fonds nachgebildeten Index vertretenen Aktientitel können eine Schwankung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds zur Folge haben.

#### **Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken**

Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann von Unwägbarkeiten wie unter anderem geopolitischen Entwicklungen, einer Änderung der Regierungspolitik, der Besteuerung, Beschränkungen von Auslandsanlagen und bei der Devisenrückführung, Wechselkursschwankungen und sonstigen Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften beeinflusst werden.

## **Verwahrungsrisiko**

Da ein Fonds in Märkten investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig ausgereift sind, wie unter anderem in Schwellenländern, sind die in einem solchen Markt gehandelten Anlagen eines Fonds, die Unterdepotstellen anvertraut wurden, wo dies erforderlich ist, eventuell einem Risiko ausgesetzt, für die die Verwahrstelle eventuell nicht haftet. Zu diesen Risiken zählen (unter anderem): eine nicht erfolgte Lieferung trotz Zahlungsabrechnung, mangelnde Informationen über die Aktivitäten von Unternehmen, mangelhafte Eintragungsverfahren, die sich auf die Verfügbarkeit von Wertpapieren auswirken, ein Mangel an angemessenen rechtlichen / steuerlichen Regulierungen, fehlende Sicherheiten bezüglich zentraler Verwahrstellen, ein physischer Markt und der Umlauf mangelhafter Wertpapiere. Es kann daher unter bestimmten Umständen vorkommen, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, alle ihre Vermögenswerte wiederzuerlangen. Zu diesen Umständen zählen unter anderem Handlungen oder Unterlassungen oder die Abwicklung, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterdepotbank, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder die fälschliche Eintragung eines Eigentumsanspruchs.

Um in allen Rechtsgebieten, in denen die Gesellschaft gegebenenfalls investieren kann, Verwahr- und Abwicklungsdienste bereitstellen zu können, kann die Verwahrstelle oder die von ihr bestimmte globale Unterdepotbank die Verantwortung für Depotdienste an Dritte delegieren, die sich in Rechtsgebieten befinden, in denen die Verwahr- und Abwicklungssysteme nicht das Schutzniveau bieten, das normalerweise von einer angemessen umsichtigen Verwahrstelle gefordert würde, und in denen insbesondere die bei Anbietern von Post-, Telekommunikations-, Rechts-, Verwahr- und Bankdienstleistungen vorherrschenden Standards und Verfahren nicht dem international allgemein anerkannten Niveau entsprechen.

Die Gesellschaft ist einer Reihe von Risiken bezüglich der Insolvenz, der Zwangsverwaltung, der Liquidierung oder sonstiger formeller Gläubigerschutzmaßnahmen („Insolvenz“) ihrer Verwahrstelle und Unterdepotbanken ausgesetzt. Zu diesen Risiken zählen unter anderem: der Verlust sämtlicher gehaltener Barmittel, die nicht als Eigentum des Fonds erfasst sind; der gänzliche oder partielle Verlust treuhänderisch gehaltener Wertpapiere, die nicht auf Ebene einer Verwahrstelle oder Unterdepotbank ordnungsmäßig getrennt und entsprechend gekennzeichnet wurden („Treuhandvermögen“), oder von oder bei einer Verwahrstelle oder Unterdepotbank gehaltenen Barmittel, um im Rahmen einer Reduzierung gemäß den jeweiligen Umständen der Insolvenz die Verwaltungskosten einer Insolvenz und/oder des Prozesses der Identifizierung und Übertragung des betreffenden Treuhandvermögens und/oder entsprechender Barmittel zu begleichen; der gänzliche oder partielle Verlust von Vermögenswerten aufgrund einer inkorrekten Führung der Bücher durch eine Verwahrstelle oder Unterdepotbanken und Verluste aufgrund längerer Verzögerungen bis zum Erhalt übertragener Salden und bis zur Wiedererlangung der Kontrolle über die betreffenden Vermögenswerte. Eine Insolvenz könnte die Anlageaktivitäten eines Fonds ernsthaft stören. Unter bestimmten Umständen könnte sich der Verwaltungsrat hierdurch veranlasst sehen, die Berechnung des Nettoinventarwerts und den Handel mit Anteilen eines oder mehrerer Fonds vorübergehend auszusetzen.

## **Währungsrisiko**

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird in der Basiswährung berechnet, während die für den Fonds gehaltenen Anteile in anderen Währungen gezeichnet werden können. Der Basiswährungswert der Anlagen des entsprechenden Fonds, die auf eine andere Währung lauten, kann bei fluktuierenden Wechselkursen der entsprechenden Währungen steigen oder fallen. Nachteilige Bewegungen der Wechselkurse können die Rendite senken und einen Kapitalverlust herbeiführen. Die Anlagen der einzelnen Fonds können vollständig gegenüber der Basiswährung abgesichert werden. Ferner können Währungsabsicherungsgeschäfte die Währungsrisiken zwar erheblich reduzieren, mit ihnen sind jedoch auch bestimmte Risiken wie das Risiko eines Ausfalls des Kontrahenten verbunden.

Wenn ein Fonds Devisengeschäfte tätigt, die das Währungsrisikoprofil seiner Anlagen ändern,

kann die Wertentwicklung eines Fonds erheblich von den Wechselkursschwankungen abhängen, da die von diesem Fonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen korrelieren.

Wenn ein Fonds „**Cross-Hedging**“-Geschäfte abschließt (z. B. Verwendung einer anderen Währung als der Währung des abgesicherten Wertpapiers) unterliegt dieser Fonds dem Risiko, dass Schwankungen im Wert der Absicherungswährung nicht mit den Wertschwankungen der Währung der Wertpapiere korrelieren, was sowohl bei dem Sicherungsgeschäft als auch bei den Wertpapieren zu einem Verlust führen kann.

### **Mit dem Euro verbundenes Währungsrisiko**

Die Mitgliedstaaten und europäische Unternehmen sowie Finanzinstitute und Kontrahenten sind derzeit von ernststen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Bedenken, u. a. bezüglich der Finanzierung und Verschuldung auf staatlicher und nicht-staatlicher Ebene, betroffen, was sich auf einige von ihnen negativ auswirkt. Die Unterstützung durch den Europäischen Rettungsfonds, den Internationalen Währungsfonds und bilaterale Notfinanzierungsmaßnahmen wurde bereits ausgeweitet und/oder wird in Bezug auf bestimmte Mitgliedstaaten und in Europa ansässige Finanzinstitute in Erwägung gezogen.

Diese Entwicklungen haben sich sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht negativ ausgewirkt. In Mitleidenschaft gezogen wurden bereits die Finanzmärkte, die Anlegerstimmung und die Kreditratings und Bonität von Einrichtungen bzw. Mitgliedstaaten, die auch künftig weiterhin unter Druck geraten könnten. Ferner sind die Investitionstätigkeit und die Bereitschaft von Finanzinstituten, Kredite zu vergeben, von dieser Krise betroffen.

Mitgliedstaaten der Eurozone und bestimmte andere Mitgliedstaaten führen derzeit Verhandlungen mit dem Ziel, künftig eine strengere Haushaltsdisziplin walten zu lassen. Allerdings ist weiterhin unklar, ob diesbezüglich eine Übereinkunft erzielt werden kann und ob danach auch angemessene Maßnahmen ergriffen werden.

Die Bedenken, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Eurozone ihre Schulden unter Umständen nicht mehr bedienen oder ihren Finanzierungsverpflichtungen nicht nachkommen können, nehmen zu. Das rezessionäre Wirtschaftsumfeld und die Finanzierungskosten könnten dazu führen, dass die Haushaltsdefizite in diesen Volkswirtschaften kurz- bis mittelfristig steigen werden und damit das Risiko eines Zahlungsausfalls zunimmt. Eine Staatspleite hätte potenziell negative Auswirkungen auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaates, Europas und weltweit. Die Konsequenzen für die Gläubiger im Falle einer Staatspleite sind aller Voraussicht nach negativ.

Die Möglichkeit, dass ein Mitgliedstaat der Eurozone aus der Währungsunion austritt oder dazu gezwungen wird, bleibt bestehen. Derzeit sind die genauen Folgen des Austritts eines Mitgliedstaates aus der Eurozone nicht abzuschätzen, da die dafür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht geschaffen wurden. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass die auf Euro lautenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft erworben bzw. übernommen hat, in einem solchen Fall in eine neue nationale Währung konvertiert und einen bedeutenden Wertrückgang erfahren würden, wenn diese neue nationale Währung gegenüber dem Euro oder anderen Währungen abgewertet wird. Im Falle eines Auseinanderbrechens der Einheitswährung müsste jeder Fonds, dessen Basiswährung der Euro ist, und jede auf den Euro lautende Klasse auf eine alternative Währung, wie vom Verwaltungsrat bestimmt, umgestellt werden, was für die Anteilhaber des betreffenden Fonds und/oder der betreffenden Klasse zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Diese wirtschaftlichen Entwicklungen und ihre Folgen für Europa und den Rest der Welt haben das Risiko einer Marktstörung und Regierungsintervention an den Märkten stark erhöht. Eine solche Störung und Intervention könnte unvorteilhafte Wechselkursschwankungen, Beschränkungen für ausländische Investitionen, Devisenkontrollbestimmungen seitens Regierungen, Handelsbilanzen und -defizite sowie gesellschaftliche, wirtschaftliche oder politische Instabilität nach sich ziehen.

Genauere Prognosen zu den Konsequenzen derartiger Entwicklungen sind schwierig. Ereignisse, die den Euro betreffen, könnten entweder neue nationale Währungen oder eine neue europäische Einheitswährung und somit eine Umstellung von derzeit auf Euro lautenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf eine andere Währung nach sich ziehen. Unter solchen Umständen bestünde ein konkretes Risiko, dass die auf Euro lautenden Anlagen der Gesellschaft nur schwer zu bewerten wären. Dies könnte für die Gesellschaft nachteilige Folgen haben. Unter anderem könnte die Ermittlung des Nettoinventarwerts und infolgedessen die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden. Käme es im Zuge der Umstellung von Konten, Verträgen und Verbindlichkeiten zu Rechtsstreitigkeiten, würde dies wahrscheinlich zu schwierigen kollisionsrechtlichen Fragen führen.

Negative Entwicklungen dieser Art könnten den Wert der Anlagen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen. Sie könnten außerdem die Fähigkeit der Gesellschaft, Transaktionen – u.a. mit Finanzkontrahenten – durchzuführen, Anlagerisiken zu kontrollieren und Währungs- und andere Risiken abzusichern, die sich auf Portfolioebene und auf Ebene der Klassen eines Fonds auswirken, beeinträchtigen. Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und dem US-Dollar oder anderen Währungen könnten sich auf die Wertentwicklung von Anlagen negativ auswirken.

### **Risiko von Anlagen in sonstigen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen**

Wenn ein Fonds in einen oder mehrere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investiert (einschließlich andere Fonds oder Organismen, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden), unterliegt er den Risiken in Verbindung mit den zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen. Der betreffende Fonds hat keinen Einfluss auf die Basisanlagen der Organismen für gemeinsame Anlagen, und es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlageziele und -strategien der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht werden, was sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken kann.

Als Anteilsinhaber eines Organismus für gemeinsame Anlagen hätte ein Fonds zusammen mit den übrigen Anteilsinhabern seinen Anteil an den Kosten des anderen Anlageorganismus einschließlich der Verwaltungs- und/oder sonstigen Gebühren zu tragen. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Managementgebühren und anderen Gebühren anfallen, für die ein Fonds direkt in Verbindung mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit aufkommt. Ungeachtet seiner Rentabilität ist der betreffende Fonds dafür verantwortlich, seine Gebühren und Aufwendungen zu begleichen.

Auch besteht keine Garantie dafür, dass zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen jederzeit über ausreichende Liquidität verfügen, um gegebenenfalls die Rücknahmeanträge eines Fonds zu erfüllen.

### **Transaktionsgebühren**

Sofern dies im Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ angegeben ist, können in Bezug auf einen Fonds Verkaufs-, Rücknahme- oder Transaktionsgebühren anfallen. Kurzfristig senken diese Gebühren den Wert einer Anlage. Aus diesem Grund sollte ein Anleger seine Anlage in den Fonds als mittel- bis langfristig ansehen.

### **Keine Anlagegarantie wie bei Einlagen**

Eine Anlage in einen Fonds entspricht nicht einer Einlage in ein Bankkonto und wird durch keine staatlichen, behördlichen oder sonstigen Bürgschaftsprogramme abgesichert, die eventuell zum Schutz von Bankeinlagen bestehen.

### **Abrechnungsrisiko von Vermögenswerten eines Fonds**

Die Aktienmärkte der einzelnen Länder besitzen unterschiedliche Clearing- und Abrechnungssysteme und an bestimmten Märkten ist es gelegentlich vorgekommen, dass die

Abrechnungen nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten konnten und dadurch die Vornahme solcher Geschäfte erschwert wurde. Abrechnungsverzögerungen können vorübergehend dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Fonds nicht angelegt ist und keine Rendite erwirtschaftet. Wenn ein Fonds aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, Wertpapiere wie geplant zu erwerben, könnten ihm attraktive Anlagechancen entgehen. Wenn ein im Portfolio gehaltenes Wertpapier aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht verkauft werden kann, könnte ein Fonds Verluste erleiden, wenn der Wert des Portfoliotitels anschließend sinkt, oder ein Fonds könnte dem Käufer gegenüber haften, wenn er einen Vertrag zum Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat.

Wenn für eine Zeichnung nicht rechtzeitig frei verfügbare Gelder eingehen, können Zinsen anfallen. Es können Verluste entstehen, wenn der Anlageverwalter in Erwartung von Zeichnungsgeldern, die anschließend nicht beglichen werden, einen Vertrag zum Kauf von Wertpapieren abgeschlossen hat, die anschließend bei der Veräußerung an Wert verlieren.

### **Risiken im Zusammenhang mit Schuldtiteln**

Schuldtitel und andere Ertrag erzielende Wertpapiere stellen Verpflichtungen ihrer Emittenten dar, zu späteren Zeitpunkten Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Wenn die Zinsen steigen, fällt in der Regel der Wert von Schuldtiteln und anderen Ertrag erzielenden Anlagen. Dieses Risiko ist in der Regel bei Schuldtiteln mit längeren Laufzeiten höher. Schuldtitel und andere Ertrag erzielende Wertpapiere sind zudem mit dem Risiko behaftet, dass der Emittent oder der Bürge eines Wertpapiers nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital- und/oder Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Risiko ist bei Schuldtiteln mit niedriger Bonität und hohen Renditen besonders ausgeprägt.

Weitere allgemeine Risiken, denen Schuldtitel unterliegen können, sind:

#### *Kreditrisiko*

Die Fähigkeit oder angenommene Fähigkeit des Emittenten eines Schuldtitels, Zins- und Kapitalzahlungen auf den Schuldtitel pünktlich zu leisten, hat Einfluss auf den Wert des Wertpapiers. Es ist möglich, dass sich die Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, in dem Zeitraum, in dem ein Fonds Wertpapiere dieses Emittenten hält, erheblich verschlechtert oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Eine tatsächliche oder angenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wirkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Wert der Wertpapiere des Emittenten aus. Mit bestimmten Ausnahmen ist das Kreditrisiko in der Regel bei solchen Anlagen höher, die unter ihrem Nennwert ausgegeben werden und deren Zinszahlungen bei Fälligkeit statt in regelmäßigen Abständen während der Dauer der Anlage vorgesehen sind. Rating-Agenturen vergeben ihre Ratings im Wesentlichen auf Basis der finanziellen Lage des Emittenten in der Vergangenheit und auf Basis der Anlageanalyse der Rating-Agenturen zum Zeitpunkt des Ratings. Das Rating, das für eine bestimmte Anlage vergeben wurde, spiegelt nicht unbedingt die aktuelle finanzielle Lage des Emittenten wider und beinhaltet keine Beurteilung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage. Obwohl Wertpapiere mit Investment Grade in der Regel ein niedrigeres Kreditrisiko haben als Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade, können auch sie einige der Risiken von Anlagen mit niedrigeren Ratings aufweisen. Dazu gehört beispielsweise das Risiko, dass die Emittenten nicht in der Lage sind, Zins- und Kapitalzahlungen pünktlich zu leisten, sodass ein Ausfall eintritt. Folglich gibt es keine Garantie dafür, dass Wertpapiere mit Investment Grade keinen Kreditschwierigkeiten unterliegen werden, was zum Verlust eines Teils oder des gesamten in solche Wertpapiere investierten Betrages führen kann.

#### *Verlängerungsrisiko*

In Phasen steigender Zinsen kann sich die Durchschnittslaufzeit bestimmter Arten von Wertpapieren aufgrund von unerwartet langsamen Kapitalzahlungen verlängern. Dadurch kann ein Zinssatz unterhalb des Marktzinses festgeschrieben, die Duration des Wertpapiers erhöht werden und der Wert des Wertpapiers sinken. Das Verlängerungsrisiko kann sich in Phasen allgemein widriger Wirtschaftsbedingungen erhöhen, da aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und anderer Faktoren die Tilgungsraten sinken.

#### *Ertragsrisiko*

Wenn der Ertrag eines Fonds auf kurzfristigen Zinsen basiert, die über kurze Zeiträume hinweg schwanken können, kann der Ertrag des Fonds infolge von Zinsrückgängen sinken.

#### *Zinsrisiko*

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Reaktion auf die Veränderung von Zinssätzen. Sinkende Zinsen führen üblicherweise zu einer Erhöhung des Werts bestehender Schuldtitel, steigende Zinsen reduzieren den Wert bestehender Schuldtitel. Das Zinsänderungsrisiko ist generell bei Anlagen mit längerer Duration oder längeren Laufzeiten höher und kann auch bei bestimmten Typen von Schuldtiteln, wie z. B. Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung höher sein. Das Zinsänderungsrisiko ist auch in Situationen relevant, in denen ein Emittent eine Anlage vor Fälligkeit kündigt oder tilgt. Siehe auch nachstehend unter „**Risiko der vorzeitigen Rückzahlung**“. Variabel verzinsliche Instrumente reagieren in der Regel in ähnlicher Weise auf Zinsveränderungen, wenn auch im Allgemeinen in geringerem Maße (dies ist jedoch abhängig von den Reset-Bedingungen, insbesondere vom gewählten Index, der Häufigkeit des Reset und von Ober- bzw. Untergrenzen für den Reset).

#### *Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren niedrigerer Bonität*

Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade (d. h. Hochzinsanleihen oder Junk Bonds) weisen typischerweise keine herausragenden Anlagequalitäten auf, sind spekulativer Natur und unterliegen höheren Kredit- und Marktrisiken als Wertpapiere mit höheren Ratings. Die niedrigeren Ratings von Junk Bonds spiegeln eine höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen in der finanziellen Lage des Emittenten oder der allgemeinen Wirtschaftslage oder ein unerwarteter Zinsanstieg die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigt, Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten. Tritt dies ein, kann der Wert solcher in einem Fonds gehaltenen Wertpapiere volatil werden und der Fonds kann einen Total- oder Teilverlust seiner Anlagen erleiden.

#### *Risiko der vorzeitigen Rückzahlung*

Ein Schuldtitel, der von einem Fonds gehalten wird, könnte vor Fälligkeit zurückgezahlt oder „gekündigt“ werden und der Fonds kann gezwungen sein, den Erlös der Rückzahlung zu niedrigeren Zinsen zu reinvestieren, wodurch er von Wertsteigerungen infolge sinkender Zinsen nicht mehr profitiert. Mittelfristige und langfristige Anleihen bieten hier im Allgemeinen Schutz, nicht jedoch hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS-Anleihen). Hypothekenbesicherte Wertpapiere sind anfälliger für das Risiko vorzeitiger Rückzahlungen, weil sie jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden können, wenn die zugrunde liegende Sicherheit vorzeitig zurückgezahlt wird.

#### **Variable verzinsliche Wertpapiere**

Neben den herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren kann ein Fonds auch in Schuldtitel mit variabler Verzinsung oder Dividendenzahlungen investieren. Variabel verzinsliche Wertpapiere werden zu Sätzen verzinst, die regelmäßig nach einer Formel angepasst werden, die den Marktzins widerspiegeln soll. Diese Wertpapiere geben dem Fonds die Möglichkeit, an steigenden Zinsen durch entsprechende Anpassung des Kupons dieser Wertpapiere zu partizipieren. Allerdings können in Phasen steigender Zinsen die Anpassungen der Kupons mit einer Zeitverzögerung gegenüber den Marktzinsen erfolgen oder es kann eine Obergrenze für die Anpassung der Kupons vorgesehen sein. Alternativ werden in Phasen sinkender Zinsen die Kupons solcher Wertpapiere nach unten angepasst, was zu einer niedrigeren Rendite führen kann.

#### **Gebühren und Kosten**

Gebühren und Kosten, einschließlich von Gründungs- und Ausgabekosten, Maklerprovisionen, Geschäftsführungs-, Verwaltungs- und Betriebskosten und Verwahrstellengebühren, fallen auch dann an, wenn ein Fonds keine Gewinne erzielt. Ein Teil dieser Kosten kann durch Zinserträge ausgeglichen werden.

#### **Besteuerung**

Die mit der Anlage in Anteile der Gesellschaft verbundenen Besteuerungsrisiken sind in diesem Prospekt im Abschnitt „**Besteuerung**“ dargelegt.

#### *Änderung des Steuerrechts*

Die im Abschnitt „**Besteuerung**“ angegebenen Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen der Gesellschaft auf der zum Datum dieses Prospekts geltenden Steuergesetzgebung und -praxis und können sich von Zeit zu Zeit ändern. Änderungen des Steuerrechts in Irland oder in einem anderen Hoheitsgebiet, in dem ein Fonds eingetragen oder notiert ist oder in dem ein Fonds vermarktet oder investiert wird, könnten sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und des jeweiligen Fonds, den Wert der Anlagen des jeweiligen Fonds in dem betroffenen Hoheitsgebiet, die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder die Renditen nach Steuern der Anteilhaber auswirken. Wenn ein Fonds in Derivate investiert, gilt der vorstehende Satz eventuell auch für das Hoheitsgebiet, dessen Recht für das Derivat maßgeblich ist, und/oder das Hoheitsgebiet, in dem der Kontrahent des Derivats ansässig ist, und/oder für die Märkte, gegenüber denen das Derivat ein zugrunde liegendes Engagement bietet.

Die Verfügbarkeit und der Wert von Steuervergünstigungen für Anteilhaber hängen von den individuellen Umständen der einzelnen Anteilhaber ab. Die Angaben im Abschnitt „**Besteuerung**“ sind nicht vollständig und stellen keinen rechtlichen oder steuerlichen Rat dar. Interessierten Anteilhabern wird dringend geraten, in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Situation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds ihre Steuerberater zu konsultieren.

#### *Ausländische Steuern*

Die Gesellschaft kann in Ländern außerhalb von Irland verpflichtet sein, auf erwirtschaftete Erträge und Kapitalgewinne aus ihren Anlagen Steuern (einschließlich Quellensteuern) zu zahlen. Die Gesellschaft ist unter Umständen nicht in der Lage, den durch Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern gesenkten ausländischen Steuersatz zu nutzen. Daher wird es der Gesellschaft unter Umständen nicht gelingen, die von bestimmten Ländern erhobenen ausländischen Quellensteuern zurückzuerlangen. Wenn sich diese Position ändert und die Gesellschaft eine ausländische Steuer erstattet bekommt, wird der Nettoinventarwert eines Fonds nicht neu ausgewiesen. Stattdessen wird die Erstattung anteilig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilhaber aufgeteilt.

#### *Steuerpflicht in neuen Hoheitsgebieten*

Wenn ein Fonds in einem Hoheitsgebiet investiert, dessen Steuerregime nicht voll entwickelt oder nicht ausreichend gewiss ist, wie zum Beispiel im Nahen Osten, haften die Gesellschaft, der jeweilige Fonds, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle den Anteilhabern gegenüber nicht für Zahlungen, die die Gesellschaft oder der jeweilige Fonds im guten Glauben an eine Steuerbehörde für Steuern oder sonstige Abgaben der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds gezahlt hat, wenn es sich später herausstellt, dass diese Zahlung nicht notwendig gewesen wäre oder nicht geleistet werden sollte.

#### *Behandlung von Steuern durch Indexanbieter*

Anteilhabern sollte bewusst sein, dass die Wertentwicklung von Fonds im Vergleich zum Index unter Umständen beeinträchtigt sein kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter in seiner Indexberechnungsmethode in Bezug auf Steuern gemachten Annahmen von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der dem Index des Fonds zugrunde liegenden Wertpapiere abweichen.

#### **Europäische Referenzwert-Verordnung**

Die Referenzwert-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 30. Juni 2016 in Kraft. Es handelt sich um direkt anwendbares Recht innerhalb der EU.

Die Mehrheit der Bestimmungen gilt ab dem 1. Januar 2018. Die Referenzwert-Verordnung gilt in erster Linie für Administratoren und in mancher Hinsicht auch für Beitragsleister und bestimmte Benutzer von Referenzwerten, zu denen unter bestimmten Umständen auch Investmentfonds wie die Gesellschaft gehören können.

Die Referenzwert-Verordnung wird unter anderem: (i) verlangen, dass Referenzwert-Administratoren zugelassen sind (oder, wenn sie nicht in der EU ansässig sind, einer gleichwertigen Regelung unterliegen) und wesentliche Änderungen daran vornehmen, wie Referenzwerte, die unter die Referenzwert-Verordnung fallen, geregelt werden (einschließlich Reformen von Governance- und Kontrollvereinbarungen, Verpflichtungen in Bezug auf die eingegebenen Daten, bestimmte Anforderungen hinsichtlich Transparenz und Buchführung sowie detaillierte Verhaltenskodizes für die Beitragsleister); und (ii) bestimmten Verwendungen von Referenzwerten, die von nicht zugelassenen Administratoren durch beaufsichtigte Unternehmen in der EU bereitgestellt werden, entgegenwirken.

Zu den möglichen Auswirkungen der Referenzwert-Verordnung gehören (unter anderem): ein Index, bei dem es sich um einen Referenzwert handelt, könnte von einem Fonds nicht in bestimmter Weise verwendet werden, wenn der Administrator des betreffenden Index keine Zulassung erhält oder der Administrator anderweitig nicht als gleichwertig anerkannt wird, wenn dieser seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat; und die Methodik oder andere Bedingungen des Referenzwerts könnten geändert werden, um den Bestimmungen der Referenzwert-Verordnung zu entsprechen, und solche Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Kurs oder das Niveau oder die Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Niveaus des Referenzwerts gesenkt oder erhöht wird. Sollte sich die Art und Weise, wie die Referenzwerte berechnet werden, ändern, oder wird ein Referenzwert nicht mehr fortgeführt oder darf anderweitig von der Gesellschaft nicht verwendet werden, könnte dies negative Auswirkungen auf einen Fonds und seinen Nettoinventarwert haben.

In Bezug auf alle Fonds innerhalb des Geltungsbereichs der Referenzwert-Verordnung hat die Gesellschaft für jeden von einem Fonds verwendeten Referenzwert den entsprechenden Referenzwert-Administrator aufgefordert zu bestätigen, dass die Referenzwert-Administratoren im von der ESMA im Rahmen der Referenzwert-Verordnung geführten Register eingetragen sind oder die Eintragung in diesem Register zu beantragen beabsichtigen.

Die Gesellschaft hat einen Plan für den Fall einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwerts in Übereinstimmung mit der Referenzwert-Verordnung erstellt.

### **Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU**

Am 29. März 2017 hat die Regierung des Vereinigten Königreich die EU förmlich von seiner Absicht, die Union zu verlassen („Brexit“), in Kenntnis gesetzt. Nach aktuellem Stand der Dinge wird das Vereinigte Königreich die EU am 29. März 2019 förmlich verlassen. Das Vereinigte Königreich und die EU-27 haben die politische Einigung erzielt, einen Übergangszeitraum bis Ende 2020 in die Austrittsvereinbarung aufzunehmen, während dem EU-Recht weiter für das Vereinigte Königreich gilt, als wäre es ein Mitgliedstaat. Jedoch müssen diverse Probleme im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs weiter verhandelt werden und die Austrittsvereinbarung nach Artikel 50 wird erst dann vollumfänglich in Kraft treten, wenn sie vom Europäischen Rat genehmigt und vom EU-Parlament sowie vom britischen Parlament ratifiziert wurde.

Die künftigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU (und zu anderen Ländern außerhalb der EU gemäß Vereinbarungen) bleiben ungewiss. Diese Ungewissheit wird vermutlich eine weitere weltweite Volatilität der Währungen und der Kurse von Vermögenswerten nach sich ziehen. Dies kann die Renditen der Gesellschaft und ihre Anlagen beeinträchtigen, weil es in höheren Kosten resultiert, falls die Gesellschaft beschließt, eine Währungsabsicherung vorzunehmen. Eine andauernde Ungewissheit könnte sich ungünstig auf die allgemeinen wirtschaftlichen Aussichten auswirken, was die Fähigkeit der Gesellschaft und ihrer Anlagen zur effektiven Durchführung ihrer Strategien beeinträchtigen und zudem zu höheren Kosten für die Gesellschaft führen könnte.

Möglicherweise werden britische und EU-Verordnungen nach dem Brexit stärker voneinander abweichen, was grenzüberschreitende Aktivitäten einschränken kann. Dies wird möglicherweise die Fähigkeit der Gesellschaft zur Inanspruchnahme von Anlageberatungs- oder Portfoliomanagement-Dienstleistungen beeinträchtigen oder die Kosten für solche Dienstleistungen erhöhen, und es kann auch Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Vermarktung der Fonds an britische Anleger haben.

Die Natur und der Umfang der Auswirkungen von Brexit-bedingten Veränderungen sind ungewiss, können jedoch erheblich sein.

### **Mit Derivaten (Financial Derivative Instruments) verbundene besondere Risiken**

#### **a) Allgemeines**

Um die Zugriffsmöglichkeiten auf Finanzmärkte zu erhöhen, in denen direkte Investitionen schwierig, riskant oder teuer sind, kann der Anlageverwalter für einen Fonds Anlagen in Derivate vornehmen. Bestimmte Swaps, Optionen und andere Derivate unterliegen verschiedenen Risiken wie dem Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Rechtsrisiko und Ertragsrisiko. Des Weiteren können Swaps und andere Derivate mit einer erheblichen Hebelung und in manchen Fällen mit einem beträchtlichen Verlustrisiko verbunden sein (wobei die gesamte Exposure eines Fonds durch den Einsatz von Derivaten zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des Fonds überschreiten darf).

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken sind von anderer oder möglicherweise bedeutenderer Art als die Risiken einer direkten Anlage in Wertpapieren und anderen klassischen Anlageformen. Unter einem Derivat versteht man im Allgemeinen einen Finanzkontrakt, dessen Wert von dem Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenzsatzes oder Index abhängt bzw. abgeleitet wird und der sich auf Aktienwerte, Anleihen, Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse, Rohstoffe sowie mit diesen verbundene Indizes beziehen kann. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine von einem Fonds verwendete Derivatstrategie Erfolg haben wird.

#### **b) Liquidität; Leistungsverpflichtung**

Es kann von Zeit zu Zeit vorkommen, dass die Kontrahenten, mit denen ein Fonds Geschäfte tätigt, nicht mehr mit bestimmten Instrumenten handeln oder für diese Instrumente keine Preise mehr stellen. In diesen Fällen könnte einem Fonds der Abschluss einer gewünschten Transaktion oder einer Glattstellungstransaktion für eine offene Position verwehrt und seine Performance nachteilig betroffen sein. Des Weiteren bieten Devisenterminkontrakte einem Händler im Gegensatz zu börsennotierten Instrumenten nicht das Recht, die Verpflichtungen des Fonds mit einer entsprechenden umgekehrten Transaktion zu verrechnen. Deswegen darf die Gesellschaft nur dann Devisenterminkontrakte abschließen, wenn sie ihren im Kontrakt vorgesehenen Verpflichtungen nachkommen kann.

#### **c) Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit den Kontrahenten**

Anleger an den Frei- bzw. OTC-Märkten schließen generell nur Transaktionen mit Kontrahenten ab, die ihrer Ansicht nach die erforderliche Bonität besitzen, es sei denn, der Kontrahent leistet Einschusszahlungen und Sicherheiten, Bankbürgschaften oder bietet andere Bonitätsverbesserungen. Der Anlageverwalter ist zwar überzeugt, dass die Gesellschaft in der Lage ist, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen zu Kontrahenten aufzubauen, um Transaktionen an den OTC-Märkten einschließlich der Swap-Märkte durchführen zu können, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass ihr dies auch gelingen wird. Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, derartige Beziehungen aufzubauen, würde dies ihre Geschäftstätigkeit einschränken und könnte erfordern, dass sie einen weitaus größeren Anteil dieser Geschäfte an den Terminmärkten vornehmen müsste. Überdies sind die Kontrahenten, mit denen sie diese Beziehungen anknüpfen möchte, nicht verpflichtet, die ihr bewilligten Kreditlinien aufrecht zu erhalten, und können diese nach eigenem Ermessen senken oder kündigen.

#### **d) Korrelationsrisiko**

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass ein Engagement in zugrunde liegende Vermögenswerte durch den Einsatz von Derivaten für die Anteilsinhaber unter bestimmten Umständen von Nutzen ist, vor allem aufgrund der niedrigeren Betriebskosten und sonstigen Vorteile von Anlagen über Derivate, er erkennt jedoch auch das Risiko, dass die Wertentwicklung des Fonds nur unzulänglich mit der Performance korreliert, die mit direkten Anlagen in die Basistitel erzielt werden könnte.

#### **e) Risiken mit Terminkontrakten und anderen börsengehandelten Derivaten**

Terminkontraktpositionen und andere börsengehandelte Derivate dürfen nur an einer Börse glattgestellt werden, die als Sekundärmarkt für diese Terminkontrakte und andere börsengehandelte Derivate fungiert. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass für bestimmte Terminkontrakte oder andere börsengehandelte Derivate zu einer bestimmten Zeit ein liquider Sekundärmarkt besteht. Es kann also vorkommen, dass die Glattstellung einer Terminposition oder anderer börsengehandelter Derivate nicht möglich ist. Bei ungünstigen Preisbewegungen ist ein Fonds nach wie vor zu täglichen Barzahlungen für die erforderlichen Einschusszahlungen verpflichtet. Wenn ein Fonds in dieser Situation nicht genügend Barmittel zur Verfügung hat, ist er unter Umständen gezwungen, seine Portfoliotitel leer zu verkaufen, um die täglichen Einschusszahlungen zu einem Zeitpunkt zu leisten, der für den Fonds von Nachteil sein kann. Des Weiteren kann ein Fonds verpflichtet sein, die Basistitel der von ihm gehaltenen Terminkontrakte oder anderen börsengehandelten Derivate zu liefern.

Wenn es nicht möglich ist, Optionen und Terminkontrakte glattzustellen, könnte dies auch die effektive Absicherung eines Fonds erschweren.

Das Verlustrisiko bestimmter Strategien beim Handel von Terminkontrakten kann beträchtlich sein, sowohl durch die niedrigen erforderlichen Einschusszahlungen als auch aufgrund der extrem hohen Hebelung von Terminkontraktpreisen. Aus diesem Grund kann selbst eine relativ geringe Preisbewegung eines Terminkontrakts für einen Anleger unmittelbar zu erheblichen Verlusten (wie auch Gewinnen) führen. Wenn beispielsweise beim Kauf 10 % des Werts des Terminkontrakts als Einschusszahlung geleistet wird, hätte ein anschließender Rückgang von 10 % beim Wert des Terminkontrakts einen Verlust der gesamten Einschusszahlung zur Folge (vor Abzug der Transaktionskosten), wenn der Kontrakt zu diesem Zeitpunkt glattgestellt würde. Ein Rückgang von 15 % ergäbe einen Verlust in Höhe von 150 % der ursprünglichen Einschusszahlung, wenn der Kontrakt glattgestellt würde. Demnach kann der Fonds durch den Kauf oder Verkauf eines Terminkontrakts Verluste erleiden, die höher sind als der in den Kontrakt investierte Betrag. Der jeweilige Fonds übernimmt auch das Risiko, dass der Anlageverwalter die zukünftigen Entwicklungen der Aktienkurse falsch prognostiziert.

Es besteht zudem die Möglichkeit, dass ein Fonds sowohl bei Terminkontrakten Barmittel verliert als auch bei den Portfoliotiteln einen Wertverlust erleidet. Des Weiteren geht ein Fonds das Risiko ein, seine Einschusszahlungen zu verlieren, wenn ein Makler, mit dem er eine offene Terminkontraktposition oder eine damit verbundene Option abgeschlossen hat, Konkurs anmeldet.

Terminkontraktpositionen können schwer zu liquidieren sein, da bestimmte Warenbörsen die Schwankungen der Tageskurse gewisser Terminkontrakte durch Regelungen einschränken, die als „tägliche Preisschwankungsgrenzen“ oder „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Bei solchen Tagesgrenzen dürfen an einem Handelstag keine Handelsgeschäfte zu Preisen getätigt werden, die die Tagesgrenzen überschreiten. Wenn der Kurs eines bestimmten Terminkontrakts um einen der Tagesgrenze entsprechenden Betrag angezogen oder nachgegeben hat, können Positionen an diesem Kontrakt weder gezeichnet noch liquidiert werden, sofern die Händler nicht bereit sind, in Höhe oder innerhalb der Tagesgrenze zu handeln. Ein Effekten- oder Terminmarkt kann auch den Handel mit einem bestimmten Kontrakt einstellen, seine umgehende Liquidierung und Abrechnung anordnen oder die Weisung erteilen, dass mit einem bestimmten Vertrag nur zwecks Liquidierung gehandelt wird. Diese Beschränkung könnte den Anlageverwalter daran hindern, ungünstige Positionen

umgehend zu liquidieren, was bei einem Fonds gravierende Verluste zur Folge haben könnte. Dies könnte es einem Fonds auch erschweren, seine Anlagen zurückzuziehen, um dem Rücknahmeantrag eines Anteilsinhabers zeitgerecht entsprechen zu können. Die Gesellschaft steht zwar allen Gruppen von Anlegern zur Verfügung und es wird davon ausgegangen, dass die von der Gesellschaft für einen Fonds vorgenommenen Anlagen zur Erfüllung der Rücknahmeanträge dieses Fonds ausreichen werden, dennoch ist der Fonds eher für erfahrene Anleger geeignet, die von einem Aufschub der normalen Rücknahmedaten eines Fonds nicht wesentlich betroffen sind.

### **Bestimmte mit OTC-Derivaten verbundene Risiken**

#### **a) Mangelnde Regulierung; Kontrahentenausfall**

Geschäfte an außerbörslichen bzw. OTC-Märkten unterliegen generell in geringerem Maße der staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen an organisierten Börsen. Darüber hinaus greifen viele Schutzmechanismen organisierter Börsen wie zum Beispiel die Performancegarantie der Clearing-Stelle einer Börse nicht bei Transaktionen mit OTC-Derivaten. Aus diesem Grund unterliegt der Fonds dem Risiko, dass der Kontrahent seine mit den Transaktionen einhergehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, obwohl die Kontrahenten eines Fonds bei einer OTC-Derivate-Transaktion von einer anerkannten Ratingagentur mindestens so hoch eingestuft sind, wie es die Zentralbank vorschreibt, und der Fonds sein Kontrahentenrisiko zusätzlich durch die Verwendung von Sicherheiten senken kann. Wenn der Kontrahent weder fähig noch bereit ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, könnte dies für den Fonds beschränkte aber dennoch nachteilige Auswirkungen haben.

#### **b) Besteuerung**

Änderungen der maßgeblichen Steuervorschriften oder -praktiken in Bezug auf die OTC-Derivate, in die ein Fonds anlegt, könnten für diesen nachteilige Folgen haben, da ihm daraus eine unerwartete Steuerpflicht entstehen kann. Die unerwartete Anwendung einer Rechtsvorschrift birgt ebenfalls Verlustrisiken. Es besteht außerdem das Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung und insbesondere einer Änderung der lokalen Steuergesetze, die zu zusätzlichen Kosten für den Fonds führen kann. Diese Änderung kann rückwirkend gelten, sodass dem Fonds Kosten in Verbindung mit Anlagen in Optionsscheinen, Schuldverschreibungen, Optionen und anderen außerbörslich gehandelten Derivaten entstehen können, die mehrere Jahre zuvor getätigt wurden.

#### **c) Rechtliche Belange**

Im Gegensatz zu börsennotierten Optionen, die in Bezug auf das zugrunde liegende Instrument, das Ablaufdatum, den Kontraktumfang und den Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Derivaten in der Regel in Verhandlungen mit dem anderen Vertragspartner des Instruments festgelegt. Während diese Art von Vereinbarung dem Fonds in höherem Maße gestattet, das Instrument seinen Anforderungen anzupassen, können OTC-Derivate durch das sich ergebende Verlustrisiko höhere Rechtsrisiken bergen als börsennotierte Wertpapiere, wenn OTC-Derivate für rechtlich undurchsetzbar befunden werden oder nicht richtig dokumentiert sind.

Ein Rechts- oder Dokumentationsrisiko kann sich ergeben, wenn sich die Vertragspartner nicht über die ordnungsgemäße Auslegung der Bedingungen dieser Instrumente einig sind. Wenn ein Streitfall eintritt, können die Kosten und die Ungewissheit des Gerichtsverfahrens, in dem ein Fonds seine vertraglichen Rechte durchsetzt, zur Folge haben, dass der Fonds sich dagegen entscheidet, seine Ansprüche aus den OTC-Derivaten geltend zu machen. Der Fonds übernimmt somit das Risiko, dass er die ihm im Rahmen von OTC-Vereinbarungen geschuldeten Zahlungen nicht eintreiben kann, dass diese Zahlungen verspätet oder erst dann erfolgen, wenn dem Fonds bereits Prozesskosten entstanden sind.

#### **d) OTC-Terminkontrakte**

Der Anlageverwalter kann für einen Fonds Terminkontrakte und damit verbundene Optionen abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und generell nicht geregelt sind. Die Schwankungen der Tageskurse von OTC-Terminkontrakten sind nicht begrenzt. Banken und andere Händler, bei denen ein Fonds Konten unterhält, können vom jeweiligen Fonds bei diesen Handelsgeschäften eine Einschusszahlung verlangen, wobei diese Einschusserfordernisse jedoch meist gering sind oder überhaupt nicht bestehen. Die Kontrahenten der Fonds sind nicht verpflichtet, mit diesen Kontrakten zu handeln, und die Kontrakte können gelegentlich schwer zu liquidieren sein, manchmal sogar über längere Zeit. Es ist gelegentlich vorgekommen, dass sich bestimmte Kontrahenten geweigert haben, die Kurse von OTC-Terminkontrakten weiter zu notieren, oder dass sie diese Kurse mit einer ungewöhnlich breiten Spanne (zwischen den Preisen, zu denen der Kontrahent zum Kauf bzw. Verkauf bereit ist) notiert haben. Vereinbarungen zum Handel mit OTC-Terminkontrakten können mit nur einem oder ein paar Kontrahenten getroffen werden, und aus diesem Grund sind die Liquiditätsprobleme unter Umständen ausgeprägter als bei derartigen Vereinbarungen mit zahlreichen Kontrahenten. Die Auferlegung von Kreditkontrollen durch den Staat kann diesen Terminhandel auf ein niedrigeres Niveau beschränken, als der Anlageverwalter sonst empfehlen würde. Dies kann für den Fonds nachteilig sein. Mangelnde Marktliquidität oder -störung könnten bei einem Fonds hohe Verluste zur Folge haben. Ferner kann ein Fonds in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er handelt, Kreditrisiken und einem Ausfallrisiko ausgesetzt sein. Durch diese Risiken könnte ein Fonds erhebliche Verluste erleiden.

#### **e) Bewertungsrisiko**

Derivate und Devisenterminkontrakte, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, sind vom Kontrahenten mindestens einmal am Tag zu bewerten, mit der Maßgabe, dass der Anlageverwalter oder ein vom Kontrahenten unabhängiger Dritter, den die Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt, die Bewertung mindestens einmal in der Woche prüft.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Instrumente wie OTC-Derivate oft keinen einheitlichen Marktwert haben. Die Unterschiede zwischen den Geld- und Briefkursen von OTC-Derivaten können zum Teil auf die mit verschiedenen Preisparametern bestimmten Preise zurückzuführen sein. Die Gesellschaft hat Vorkehrungen eingerichtet, um unterschiedliche Bewertungen der Kontrahenten und Preisanomalien zu bereinigen.

#### **Tracking Error**

Der Tracking Error ist die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und seines Index.

Eine Reihe von Faktoren kann zu einem Tracking Error führen:

- Transaktionskosten, operative Kosten, Verwahrungskosten, Steuern, Änderungen der Anlagen eines Fonds und Neugewichtungen des entsprechenden Index, Kapitalmaßnahmen, Cashflow in und aus einem Fonds aus Dividenden/Wiederanlagen sowie Kosten und Aufwendungen, die in die Berechnung des Index nicht einfließen.
- Interne Beschränkungen, die zu einer Überprüfung einer Gesellschaft auf Verwicklung in Geschäfte mit Streumunition, Antipersonenminen sowie Abschirmungen und Munition aus abgereichertem Uran führen können (gemäß Abschnitt: ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN – Sonstige Beschränkungen) oder sonstige vom Markt oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Handelsbeschränkungen, die für einen Fonds, jedoch nicht für den entsprechenden Index gelten.

Darüber hinaus ist im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den Titeln, aus denen sich ein Index zusammensetzt, oder aufgrund von Marktunterbrechungen eine Neuausrichtung des Anlageportfolios eines Fonds nicht immer möglich, was zu Abweichungen von den Renditen des entsprechenden Index führen kann.

Es besteht keine Garantie, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Insbesondere ermöglicht kein finanzielles Instrument die genaue Reproduktion der Renditen des entsprechenden Index.

### **Besondere Risiken der Anlage in chinesischen Wertpapieren**

Bestimmte Fonds können in Wertpapiere oder Instrumente investieren, die im chinesischen Markt engagiert sind. Ein Fonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (die „Stock Connect-Programme“) Zugang zu bestimmten zulässigen chinesischen A-Aktien haben. Ein Engagement in chinesischen A-Aktien kann indirekt über die Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die vorwiegend in chinesischen A-Aktien anlegen, erfolgen, oder über die Anlage in anderen Finanzinstrumenten, etwa strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-linked Notes und Derivaten, deren Basiswert sich aus Wertpapieren zusammensetzt, die von Unternehmen begeben werden, die an einem der geregelten Märkte in China notieren und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren geknüpft ist, die von an geregelten Märkten in China notierenden Unternehmen begeben werden. Anlagen an den Wertpapiermärkten Chinas unterliegen den Risiken in Bezug auf die aufstrebenden Märkte im Allgemeinen sowie Risiken, die speziell mit China zusammenhängen. Die Aktienmärkte in China gelten als aufstrebende Märkte, die eine Phase raschen Wachstums und starker Veränderungen durchlaufen. Dies kann Handelsvolatilität, Schwierigkeiten bei der Abrechnung und bei der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften zur Folge haben. Zusätzlich besteht auf diesen Wertpapiermärkten im Vergleich zu den weiter entwickelten internationalen Märkten ein niedrigeres Niveau an Regulierung und deren Umsetzung. In China unterliegen ausländische Kapitalanlagen auch einer Kontrolle und es bestehen Einschränkungen für die Rückführung von veranlagtem Kapital. Möglicherweise sind hinsichtlich in China ansässiger Unternehmen und Organisationen weniger geprüfte Finanzdaten verfügbar. Diese rechtlichen und regulatorischen Einschränkungen oder Begrenzungen können sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds am chinesischen Markt auswirken, z. B. aufgrund von Schwierigkeiten bei der Rückführung sowie aufgrund von Handelsbeschränkungen. Der chinesische Wertpapierhandel ist eine relativ junge Branche, und die Wertentwicklung der Anlagen kann, bedingt durch politische und soziale Entwicklungen des Landes oder Änderungen bei chinesischen Gesetzen und Vorschriften, unsicher sein. Ein Fonds kann Quellensteuern und anderen Steuern, wie von der chinesischen Steuergesetzgebung bzw. von den chinesischen Steuerregelungen vorgesehen, unterliegen. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass ihre Anlagen ungünstig von Änderungen der chinesischen Steuergesetzgebung bzw. der chinesischen Steuerregelungen beeinflusst werden können, die möglicherweise rückwirkend angewandt werden, einem stetigen Wandel unterliegen und sich im Laufe der Zeit kontinuierlich ändern.

Ein Fonds unterliegt außerdem dem Kontrahentenrisiko in Bezug auf Emittenten von Finanzinstrumenten, die in chinesischen A-Aktien anlegen oder die an deren Wertentwicklung geknüpft sind. Ein Fonds kann im Falle des Ausfalls von Emittenten solcher Finanzinstrumente wesentliche Verluste erleiden. Zudem können solche Anlagen weniger liquide sein, da sie außerbörslich (OTC) gehandelt werden und möglicherweise kein aktiver Markt für diese Anlagen vorliegt.

Anlagen in chinesischen A-Aktien über andere Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Finanzinstrumente (wie etwa strukturierte Schuldtitel, Partizipationsscheine, Equity-linked Notes) und Derivate, die von Drittparteien in Renminbi begeben werden, unterliegen im Hinblick auf solche Anlagen Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung eines Fonds und dem Renminbi. Es ist nicht gesichert, dass der Renminbi keine Entwertung erlebt. Jegliche Entwertung des Renminbi könnte die auf den Renminbi lautenden Anlagen eines Fonds negativ beeinflussen. Beim Renminbi handelt es sich derzeit nicht um eine frei konvertierbare Währung, da sie den Richtlinien zur Devisenkontrolle der chinesischen Regierung unterliegt. Die Politik der chinesischen Regierung in Bezug auf die Devisenkontrolle sowie die Rückführungsbeschränkungen kann sich ändern, was sich auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds negativ auswirken kann.

Ein Fonds kann in CAAPs anlegen. Emittenten von CAAPs können verschiedene Gebühren, Kosten oder potenzielle Verbindlichkeiten von den Preisen der CAAPs abziehen (insbesondere tatsächliche oder potenzielle Steuerverbindlichkeiten, die vom Emittenten der CAAPs nach seinem Ermessen festgelegt werden), und solche Abzüge sind normalerweise nicht erstattungsfähig. CAAPs sind möglicherweise nicht notiert und unterliegen den Bedingungen, die vom jeweiligen Emittenten auferlegt werden. Diese Bedingungen können zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Anlageverwalters führen. Eine Anlage in CAAPs kann weniger liquide sein, da es möglicherweise keinen aktiven Markt in die CAAPs gibt. Zur Veräußerung von Anlagen ist ein Fonds davon abhängig, dass der Kontrahent, der die CAAPs ausgibt, einen Preis für die Glattstellung eines Teils der CAAPs nennt. Eine Anlage in CAAPs stellt keine direkte Anlage in die zugrunde liegenden Anlagen (wie z. B. Aktien) selbst dar. Eine Anlage in CAAPs berechtigt den Inhaber dieses Instruments weder zum wirtschaftlichen Eigentum an den Aktien noch dazu, irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Aktien ausgibt. Ein Fonds wird dem Kreditrisiko der Emittenten der CAAPs unterliegen, in die er investiert. Ein Fonds kann einen Verlust erleiden, wenn der Emittent eines CAAP, in die er investiert, insolvent wird oder anderweitig seinen Verpflichtungen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht nachkommt.

### **Risiken in Verbindung mit den Stock Connect-Programmen**

Bestimmte Fonds können in chinesische A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange (zusammen die „SSE“) notiert sind, über die Stock Connect-Programme mittels lokaler Unterdepotbanken investieren, die als „Verwahrungsteilnehmer“ im Rahmen der Stock Connect-Programme angesehen werden. Wertpapiere, die an der SSE notiert sind und gehandelt werden, und die von Anlegern in Hongkong und dem Ausland über die Stock Connect-Programme gehandelt werden können, werden nachfolgend „SSE-Wertpapiere“ genannt. Zusätzlich zu den oben genannten mit Investitionen in China verbundenen Risiken birgt die Investition über die Stock Connect-Programme die folgenden zusätzlichen Risiken:

#### *Quotenbeschränkungen*

Die Stock Connect-Programme unterliegen einer täglichen Quote, die die Summe der Käufe und Verkäufe von Wertpapieren über die Stock Connect-Programme angibt. Kaufaufträge und Verkaufsaufträge gleichen einander im Sinne der Quote aus. Wenn die tägliche Quote überschritten wird, werden weitere Kaufaufträge bis zum nächsten Handelstag abgelehnt. Die tägliche Quote bezieht sich nicht speziell auf einen Fonds oder den Anlageverwalter, sondern gilt allgemein für alle Marktteilnehmer. Somit ist der Anlageverwalter eines Fonds nicht in der Lage, die Nutzung oder Verfügbarkeit der Quote zu kontrollieren. Wenn der Anlageverwalter keine zusätzlichen Stock Connect-Wertpapiere kaufen kann, kann sich dies auf die Durchsetzung der jeweiligen Anlagestrategie eines Fonds durch den Anlageverwalter auswirken.

#### *Beschränkungen des Besitzes von chinesischen A-Aktien durch Ausländer*

Es bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Menge chinesischer A-Aktien, die ein einzelner ausländischer Anleger besitzen darf, und Beschränkungen hinsichtlich der kombinierten Bestände aller ausländischen Anleger der chinesischen A-Aktien eines einzelnen Unternehmens. Wenn die jeweiligen Grenzen erreicht sind, werden keine weiteren Käufe solcher Aktien genehmigt, bis der Bestand wieder unter den Grenzwert fällt. Sollte der Grenzwert überschritten werden, darf der entsprechende Emittent der chinesischen A-Aktien diese Aktien verkaufen, um die Einhaltung der chinesischen Gesetze sicherzustellen, was bedeutet, dass die entsprechenden chinesischen A-Aktien gegebenenfalls mit Verlust verkauft werden.

#### *Aussetzungsrisiko*

Sowohl die SSE als auch die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) haben das Recht, den Handel mit SSE-Wertpapieren auszusetzen, sofern dies nötig ist, um einen

geordneten und fairen Markt sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Vor einer solchen Aussetzung des Northbound-Handels würde die Genehmigung der zuständigen lokalen Regulierungsbehörde eingeholt. Wenn es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über die Stock Connect-Programme kommt, wird der Zugang eines Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien beeinträchtigt.

#### *Unterschiede im Handelstag*

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in Shanghai als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (wie etwa ein Fonds) an einem normalen Handelstag der Shanghai Stock Exchange keinen Handel mit chinesischen A-Aktien betreiben können. Ein Fonds kann daher dem Risiko von Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien zu den Zeiten unterliegen, zu denen der Handel über Shanghai-Hong Kong Stock Connect nicht möglich ist.

Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in Shenzhen als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (wie etwa ein Fonds) an einem normalen Handelstag der Shenzhen Stock Exchange keinen Handel mit chinesischen A-Aktien betreiben können. Ein Fonds kann daher dem Risiko von Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien zu den Zeiten unterliegen, zu denen der Handel über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect nicht möglich ist.

#### *Beschränkungen bezüglich taggleicher Handelsgeschäfte*

Es ist nicht möglich, im Rahmen der Stock Connect-Programme am selben Tag Aktien zu kaufen und zu verkaufen.

#### *Operatives Risiko*

Die Stock Connect-Programme bieten einen neuen Kanal für Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger für einen direkten Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien. Die Stock Connect-Programme sind auf das Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer angewiesen. Marktteilnehmer können an den Stock Connect-Programmen teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen bezüglich der Informationstechnologie, des Risikomanagements und weiterer Bereiche erfüllen, die jeweils durch die SSE, die SEHK und/oder die zuständige Clearingstelle festgelegt werden.

Voraussetzung für die Eröffnung der Stock Connect-Programme war es, dass die entsprechenden Handels- und Clearingregeln sowie Systeme finalisiert wurden, alle aufsichtsrechtlichen Genehmigungen vorlagen und die Marktteilnehmer ausreichend Gelegenheiten hatten, ihre betriebsrelevanten und technischen Systeme zu konfigurieren und anzupassen. Jedoch ist zu beachten, dass die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der beiden Märkte wesentlich voneinander abweichen und die Marktteilnehmer für den Betrieb der Stock Connect-Programme möglicherweise auf fortlaufender Basis Probleme lösen müssen, die aus den Unterschieden entstehen.

Außerdem erfordert die „Konnektivität“ der Stock Connect-Programme die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Von der SEHK und ihren Teilnehmern („Börsenteilnehmer“) wurden neue IT-Systeme entwickelt und eingerichtet, z. B. ein neues Routing-System für Aufträge, das „China Stock Connect System“, in dem sich die Börsenteilnehmer vernetzt haben. Diese neuen Systeme der SEHK und der Börsenteilnehmer sind seit 2014 in Betrieb und es besteht keine Zusicherung, dass diese Systeme weiterhin reibungslos funktionieren oder sich weiterhin an Veränderungen und Entwicklung der beiden Märkte anpassen werden. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die über das Programm laufende Handelstätigkeit auf beiden Märkten gestört werden. Die Fähigkeit eines Fonds für den

Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) wird so beeinträchtigt werden.

#### *Nomineevereinbarungen für das Halten von chinesischen A-Aktien*

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, ist der Nominee-Inhaber von SSE-Wertpapieren, die von Anlegern aus Hongkong und aus dem Ausland, einschließlich eines Fonds, über die Stock Connect-Programme angekauft wurden. Die Stock-Connect-Vorschriften der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) sehen ausdrücklich vor, dass Anleger in den Genuss der Rechte und Vorteile der SSE-Wertpapiere kommen, die gemäß den geltenden Gesetzen über die Stock-Connect-Programme erworben wurden. Jedoch können die Gerichte der Volksrepublik China („VRC“) der Ansicht sein, dass ein Nominee oder eine Depotbank als registrierter Inhaber von SSE-Wertpapieren die vollständigen Eigentumsrechte an diesen besitzt und dass diese Wertpapiere, obwohl das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers nach dem Recht der VRC anerkannt wird, Bestandteil des Vermögenspools einer solchen Rechtspersönlichkeit wären, der zur Verteilung an Gläubiger dieser Rechtspersönlichkeiten verfügbar wäre, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte bezüglich dieser Wertpapiere besitzt. Folglich können die Gesellschaft und die Depotbank nicht sicherstellen, dass die Eigentümerschaft eines Fonds an diesen Wertpapieren oder sein Rechtsanspruch auf diese unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Regeln des Central Clearing and Settlement System, das von der HKSCC für das Clearing der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere betrieben wird („CCASS“), ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um im Namen der Anleger Rechte in Bezug auf die SSE-Wertpapiere in der VRC oder andernorts durchzusetzen. Daher können, obwohl die Eigentümerschaft des betreffenden Fonds möglicherweise letztlich anerkannt wird, Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung der Rechte des Fonds an chinesischen A-Aktien auftreten.

Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrungsfunktionen bezüglich der über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, sollte beachtet werden, dass die Depotbank und ein Fonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keine direkten Rechtsmittel gegenüber der HKSCC haben werden, falls ein Fonds Verluste erleidet, die aus der Performance oder Insolvenz der HKSCC entstehen.

#### *Durch Front-End-Überwachung auferlegte Verkaufsbeschränkungen*

Die Verordnungen der VRC verlangen, dass sich eine ausreichende Anzahl von Aktien auf dem Konto eines Anlegers befinden muss, damit dieser Aktien verkaufen kann; anderenfalls lehnt die SSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt Prüfungen vor dem Handel für Verkaufsaufträge für China A-Anteile der Börsenteilnehmer (d. h. der Aktienmakler) durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet. Damit Anleger, deren SSE-Wertpapiere durch Verwahrer gehalten werden, für den Verkauf vorgesehene SSE-Wertpapiere dafür nicht erst vom Verwahrer an die ausführenden Broker übermitteln müssen, wurde zum 30. März 2015 ein verbessertes System für Pre-Trade-Checks („SPSA-Modell“) eingeführt. Im Rahmen dieses SPSA-Modells kann ein Anleger, dessen SSE-Wertpapiere durch einen Verwahrer gehalten werden, der nach den jeweils aktuellen Regeln und Betriebsabläufen der HKSCC zur Teilnahme am CCASS als „direkter Clearing-Teilnehmer“ oder „allgemeiner Clearing-Teilnehmer“ registriert und zugelassen ist (ein „teilnehmender Verwahrer“), oder ein nicht börsenhandlender, allgemeiner Clearing-Teilnehmer (non-Exchange Participant General Clearing Participant – „non-EP GCP“) beantragen, dass ein solcher teilnehmender Verwahrer oder ein nicht börsenhandlender, allgemeiner Clearing-Teilnehmer ein besonderes, getrennt geführtes Konto („SPSA“) zum Halten der SSE-Wertpapiere im CCASS eröffnet. Jedem SPSA wird vom CCASS eine spezifische Anleger-Identifikationsnummer („Anleger-ID“) zugewiesen. Der Anleger kann maximal 20 Börsenteilnehmer als ausführende Broker bestimmen, die dazu autorisiert sind, die Anleger-ID zu verwenden, um Verkaufsaufträge von SSE-Wertpapieren im Auftrag des

Anlegers abzuwickeln. Das SPSA-Modell lässt im Gegensatz zu den bestehenden Systemen für Pre-Trade-Checks zu, dass die Kontrollen durchgeführt werden, ohne dass der Anleger seine SSE-Wertpapiere von seinem Verwahrer auf den verkaufenden Börsenteilnehmer (d. h. auf den beauftragten Broker) übertragen muss, bevor der Handel am Tag des Verkaufs („Handelstag“) eröffnet wird. Unter dem SPSA-Modell muss der Anleger nur nach der Transaktion SSE-Wertpapiere von seinem SPSA an das Konto des beauftragten Brokers übertragen und nicht bereits vor der Erteilung des Verkaufsauftrags.

Die Gesellschaft beabsichtigt, bei ihrer Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle das SPSA-Modell zu nutzen. Im Rahmen dieses Modells kann ein Fonds seine chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme verkaufen, ohne vorher die SSE-Wertpapiere von der Verwahrstelle an die ausführenden Broker eines Fonds übertragen zu müssen. Sollte das SPSA-Modell allerdings aus beliebigen Gründen zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen, wird der Fonds auf die bestehenden Systeme für Pre-Trade-Checks zurückgreifen müssen. Im Rahmen der bestehenden Systeme für Pre-Trade-Checks muss ein Fonds vor dem geplanten Verkauf von chinesischen A-Aktien diese auf die entsprechenden Konten der Broker übertragen, bevor der Handel am Tag des Verkaufs eröffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Aktien nicht am Handelstag verkaufen. Sollte ein Fonds das SPSA-Modell nicht verwenden können und auf bestehende Systeme für Pre-Trade-Checks zurückgreifen müssen, kann er Bestände an chinesischen A-Aktien daher unter Umständen nicht termingerecht verkaufen.

#### *Rückzug von zulässigen Aktien*

Wird eine Aktie aus der Liste der für den Handel über das Stock Connect-Programm in Frage kommenden Titel zurückgerufen, kann dieser Titel nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategie eines Fonds beeinträchtigen, wenn der Anlageverwalter beispielsweise eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Universum der zulässigen Aktien gestrichen wurde.

#### *Abrechnungs- und Abwicklungsrisiken*

Die HKSCC und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) haben die Clearing-Links eingerichtet und sind beide Teilnehmer der jeweils anderen. So werden das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitendem Handel über die Stock Connect-Programme erleichtert. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die auf einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen, und sich andererseits dazu verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearinghaus des Kontrahenten zu erfüllen.

Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk an Infrastruktur für das Clearing, die Abrechnung und das Halten von Aktien. ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als gering angesehen.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear zum säumigen Schuldner erklärt werden, so sind die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich Northbound-Geschäften im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC wird in gutem Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über verfügbare rechtliche Kanäle oder über die Liquidation von ChinaClear anstreben. In einem solchen Fall kann ein Fonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben.

#### *Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund*

Anlagen über die Stock Connect-Programme werden durch Broker abgewickelt und

unterliegen dem Risiko, dass diese Broker ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Insbesondere die Anlagen eines Fonds durch nordwärts gerichteten Handel über die Stock Connect-Programme sind nicht durch einen Einlagensicherungsfonds gesichert. Daher ist der Fonds den Ausfallrisiken der von ihm mit dem Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme beauftragten Broker ausgesetzt.

#### *Handelskosten*

Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien kann ein Fonds neuen Portfoliogebühren, Dividenden-Quellensteuern und Steuern für Erträge aus Aktienübertragungen unterliegen, die von den zuständigen Behörden noch festzulegen sind.

#### *Regulatorisches Risiko*

Die Stock Connect-Programme sind eine neue Institution und unterliegt den Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden (CSRC und Securities and Futures Commission [„SFC“] von Hong Kong) veröffentlicht wurden, sowie den Ausführungsbestimmungen, die von den Börsen (SSE und SEHK) und den Clearingstellen (ChinaClear und HKSCC) aufgestellt wurden. Außerdem können die Aufsichtsbehörden (beispielsweise SFC und CSRC) von Zeit zu Zeit neue Vorschriften erlassen, was Aktivitäten und die grenzüberschreitende rechtliche Durchsetzung im Hinblick auf grenzüberschreitenden Handel über die Stock Connect-Programme angeht.

#### *Währungsrisiko/Währungsumrechnung, da Anteile auf Renminbi (CNY) lauten*

Chinesische A-Aktien lauten auf Renminbi (CNY), und da Renminbi (CNY) nicht die Basiswährung der Fonds ist, müssen die Zahlungen in Renminbi (CNY) möglicherweise in die Basiswährung des Fonds umgerechnet werden, wenn chinesische A-Aktien verkauft werden, und die Basiswährung muss möglicherweise in Renminbi (CNY) umgerechnet werden, wenn chinesische A-Aktien gekauft werden. Der Wechselkurs für Renminbi (CNY) kann unter anderem von in China geltenden Tauschbeschränkungen beeinflusst werden, was sich negativ auf den Marktwert des Fonds auswirken könnte.

#### *Ungewissheit der Steuerposition*

Die steuerliche Behandlung von chinesischen A-Aktien der Gesellschaft ist ungewiss, besonders dann, wenn es um die Anwendung der Kapitalertragssteuer geht. Es besteht das Risiko, dass zukünftig zusätzliche Steuern auf Kapitalerträge fällig werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften bezüglich des Betriebs der Stock Connect-Programme neu sind und es noch ungewiss ist, wie diese tatsächlich umgesetzt werden. Außerdem können die aktuellen Verordnungen geändert werden. Die Infrastruktur der Stock Connect-Programme wurde bisher noch nicht gänzlich getestet und könnte unter bestimmten Umständen nicht wie beschrieben funktionieren. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden. Ein Fonds, der über die Stock Connect-Programme an den Märkten der VRC investieren kann, kann infolge solcher Änderungen beeinträchtigt werden.

#### *Risiko hinsichtlich Segregation*

Chinesische A-Aktien werden von dritten Wertpapierabrechnungssystemen in Hongkong und der Volksrepublik China gehalten, wenn diese mit Vermögenswerten anderer Anleger vermischt sind, und können Anforderungen unterliegen, die im Hinblick auf Aufbewahrung, Segregation und Aufzeichnung weniger streng sind, als die Anforderungen für im Inland oder in der EU gehaltene Anlagen.

---

## VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

---

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf der Anteile können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung zum Kauf durch oder an eine Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung zum Kauf nicht rechtmäßig ist, oder in dem die Person, die das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf vorbringt, hierzu nicht berechtigt ist, oder an eine Person, der dieses Angebot oder diese Kaufaufforderung nicht erbracht werden darf, und er darf unter den vorgenannten Umständen nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf behandelt werden. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und Personen, die Anteile gemäß diesem Prospekt zeichnen möchten, sind verpflichtet, sich selbst über die in den betreffenden Hoheitsgebieten geltenden Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Die Anteile werden nur auf Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen angeboten. Andere von einem Händler, Makler oder einer sonstigen Person erteilte Informationen oder Zusagen sollten nicht beachtet werden und man darf sich auf keinen Fall auf diese verlassen. Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere Informationen zu erteilen oder Zusagen zu machen als die in diesem Prospekt der Gesellschaft enthaltenen, und wenn dies dennoch geschieht, darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Gesellschaft, der Verwaltungsrat oder der Anlageverwalter diese Informationen oder Zusagen autorisiert haben. Die in diesem Prospekt veröffentlichten Informationen entsprechen den Rechtsvorschriften und Praktiken, die zum Datum dieses Prospekts in Irland gelten, und können Änderungen unterliegen. Weder die Zustellung dieses Prospekts noch die Ausgabe von Anteilen sollte unter irgendwelchen Umständen den Eindruck erwecken oder eine Zusage dafür sein, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine Übersetzung darf nur die im englischen Prospekt enthaltenen Informationen umfassen und muss dieselbe Bedeutung haben. Im Falle einer Abweichung zwischen der englischen und der fremdsprachigen Version des Prospekts hat die englische Version Vorrang, mit der Ausnahme und soweit (aber nur soweit) es in einem Hoheitsgebiet, in dem die Anteile verkauft werden, vorgeschrieben ist, dass bei einer Klage, die sich auf Angaben in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch bezieht, der Sprache des Prospekts, auf dem die Klage beruht, der Vorrang eingeräumt werden darf. Sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts sind nach irischem Recht beizulegen.

**Dieser Prospekt stellt keine Aufforderung bezüglich eines Kaufangebots für Anteile durch eine „US-Person“ dar und darf auch nicht für diese Zwecke verwendet werden. Der Verwaltungsrat wird die Eintragung eines Zeichnungsantrags oder einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragung im Namen oder zugunsten einer „US-Person“ durchgeführt wird. Potenzielle Anleger sollten für weitere Informationen den Abschnitt „Übertragung von Anteilen“, „Zeichnungen durch und Übertragungen an US-Personen“ lesen. Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile, sei es direkt im Register oder über einen Nominee, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, wird der Verwaltungsrat den Anteilinhaber anweisen, die Anteile zu veräußern. Potenzielle Anleger sollten für weitere Informationen den Abschnitt „Zwangswise Rücknahme von Anteilen“ lesen. Eine Nicht-US-Person, die über einen US-Nominee investiert, wird nur als Nicht-US-Person behandelt, wenn der Entscheidungsprozess im Ausland stattfindet.**

### **BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH ANGEBOTEN UND VERKAUF AN US-PERSONEN**

Anteile der Gesellschaft dürfen nicht „US-Personen“ angeboten oder an diese verkauft werden. Im Rahmen dieser Beschränkung hat der Begriff „US-Person“ folgende Bedeutung:

1. Eine natürliche Person:  
mit Wohnsitz in den USA gemäß US-Gesetzen.

2. Eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Organismus für gemeinsame Anlagen, eine Investmentgesellschaft, ein gemeinsames Konto oder eine andere Geschäfts-, Anlage- oder Rechtseinheit:
  - a. die nach US-Recht errichtet wurde oder organisiert ist;
  - b. die (unabhängig vom Sitz der Errichtung oder Organisation) hauptsächlich für passive Anlagen (z. B. eine Investmentgesellschaft, ein Fonds oder eine ähnliche Rechtseinheit, die Versorgungs- bzw. Altersvorsorgepläne für Arbeitnehmer ausschließt) errichtet wurde:
    - und direkt oder indirekt im Besitz einer oder mehrerer US-Personen ist, die eine direkte oder indirekte wirtschaftliche Beteiligung von insgesamt 10 % oder mehr halten, vorausgesetzt, diese US-Personen sind nicht als qualifizierte berechnete Personen gemäß CFTC Regulation 4.7(a) definiert;
    - deren unbeschränkt haftender Gesellschafter, geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer oder Inhaber einer sonstigen Position mit Weisungsbefugnis hinsichtlich der Aktivitäten der juristischen Person eine US-Person ist;
    - die von einer oder für eine US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, die nicht bei der SEC registriert sind, es sei denn, diese Rechtseinheit besteht aus nicht natürlichen zugelassenen Anlegern gemäß Definition in Verordnung D CFR230.801 (a); oder
    - bei der über 50 % der stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Anteile im direkten oder indirekten Besitz von US-Personen sind;
  - c. bei der es sich um eine Filiale oder Geschäftsstelle einer nicht US-amerikanischen juristischen Person in den USA handelt; oder
  - d. deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den USA stattfindet;
3. Ein nach US-amerikanischem Recht errichteter oder organisierter Trust. Ein Trust (unabhängig vom Sitz der Errichtung oder Organisation),
  - a. dessen Gründer, Stifter, Treuhänder oder sonstige für Entscheidungen hinsichtlich des Trusts ganz oder teilweise verantwortliche Person eine US-Person ist;
  - b. dessen Verwaltung oder dessen Gründungsdokumente der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder
  - c. dessen Erträge unabhängig von der Herkunft nicht der US-Einkommensteuer unterliegen.
4. Der Nachlass eines verstorbenen Einwohners der USA zum Zeitpunkt des Todes oder dessen Erträge, die unabhängig von der Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegen. Der Nachlass einer verstorbenen Person, unabhängig vom Wohnsitz der verstorbenen Person zu deren Lebzeiten, wenn deren Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, der alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis hat, eine US-Person ist, oder wenn der Nachlass durch US-Recht geregelt wird.
5. Ein nach US-Recht eingerichteter und verwalteter Versorgungs- oder Altersvorsorgeplan für Arbeitnehmer. Ein Versorgungs- oder Altersvorsorgeplan für Arbeitnehmer einer Rechtseinheit, die eine US-Person ist oder ihre Hauptgeschäftstätigkeit in den USA ausübt.
6. Ein diskretionäres oder nicht-diskretionäres oder ähnliches Konto (einschließlich eines gemeinsamen Kontos), bei dem ein wirtschaftlicher Eigentümer eine US-

Person ist oder das zugunsten einer US-Person geführt wird. Ein diskretionäres oder ähnliches Konto, das von einem in den USA organisierten Händler oder Treuhänder gehalten wird.

Falls ein Anteilinhaber nach seiner Investition in die Gesellschaft eine US-Person wird, darf ein solcher Anteilinhaber (i) keine weiteren Investitionen in die Gesellschaft tätigen und (ii) muss ggf. zwangsweise seine Anteile an die Gesellschaft zurückgeben (vorbehaltlich der Auflagen der geltenden Gesetze).

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit die vorstehend genannten Beschränkungen aufheben oder ändern.

#### **BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH ANGEBOTEN UND VERKAUF AN PERSONEN MIT WOHNSITZ IN KANADA**

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile dürfen in Kanada ausschließlich über HSBC Global Asset Management (Canada) Limited durch befreiten Vertrieb an zulässige Anleger gemäß Definition im National Instrument 45-106 - Prospectus and Registration Exemptions vertrieben werden, die sich als zulässige Kunden gemäß National Instrument 31-103 – Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligation qualifizieren. Dieser Prospekt darf nicht als Aufforderung verwendet werden und stellt keine Aufforderung zum Kauf von Anteilen in Kanada dar, es sei denn, diese Aufforderung erfolgt durch HSBC Global Asset Management (Canada) Limited.

---

## ADRESSENVERZEICHNIS

---

### **HSBC ETFs PLC**

Eingetragener Sitz:  
25/28 North Wall Quay  
IFSC  
Dublin 1  
Irland  
Telefon: +353 1 649 2000

#### **Verwaltungsrat:**

Peter Blessing  
Eimear Cowhey  
Carmen Gonzalez-Calatayud  
Guillaume Rabault

#### **Verwahrstelle:**

HSBC Institutional Trust Services (Ireland) DAC  
1 Grand Canal Square  
Grand Canal Harbour  
Dublin 2  
Irland

#### **Anlageverwalter:**

HSBC Global Asset Management (UK) Limited  
8 Canada Square  
London E14 5HQ  
Großbritannien

#### **Vertriebsstelle und Vertreter in Großbritannien:**

HSBC Global Asset Management (UK) Limited  
8 Canada Square  
London E14 5HQ  
Großbritannien

#### **Verwaltungsstelle:**

HSBC Securities Services (Ireland) DAC  
1 Grand Canal Square  
Grand Canal Harbour  
Dublin 2  
Irland

#### **Abschlussprüfer:**

KPMG  
One Harbourmaster Place  
IFSC  
Dublin 1  
Irland

#### **Rechtsberater für das irische Recht:**

Arthur Cox  
Ten Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
Irland

#### **Registerstelle:**

Computershare Investor Services (Ireland) Limited  
Heron House  
Corrig Road  
Sandyford Industrial Estate  
Dublin 18  
Irland

#### **Secretary der Gesellschaft:**

Goodbody Secretarial Limited  
25/28 North Wall Quay  
IFSC  
Dublin 1  
Irland

#### **Sponsor:**

J&E Davy  
Davy House  
49 Dawson Street  
Dublin 2  
Irland

## **EINLEITUNG**

HSBC ETFs PLC ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 27. Februar 2009 in Irland gegründet, unter der Nummer 467896 eingetragen und am 15. Juni 2009 von der Zentralbank gemäß den UCITS Regulations als OGAW zugelassen wurde.

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage von der Öffentlichkeit aufgenommenem Kapital in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzanlagen, wobei gemäß den UCITS Regulations nach dem Grundsatz der Risikostreuung vorgegangen wird. Alle Inhaber von Anteilen haben Anspruch auf die mit den Anteilen verbundenen Rechte, müssen mit den Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft vertraut sein und sich an diese Bestimmungen halten. Die Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft werden in diesem Dokument zusammengefasst und Kopien dieser Dokumente können wie im Abschnitt „**Dokumente zur Einsichtnahme**“ im Prospekt beschrieben angefordert werden.

Die Gesellschaft wurde als Umbrellafonds mit separater Haftung der Teilfonds strukturiert, für die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit und mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank verschiedene Serien von Anteilen ausgibt, die getrennte Portfoliovermögen repräsentieren. Die Vermögen der einzelnen Fonds werden in Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investiert, wie im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt. Obwohl jeder Fonds die Verantwortung für seine eigenen Verbindlichkeiten trägt, haftet die Gesellschaft Dritten gegenüber gesamtheitlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die derzeitigen Fonds der Gesellschaft sind in Anhang A aufgeführt.

Die Satzung schreibt dem Verwaltungsrat vor, für jede Serie von Anteilen wie folgt einen eigenständigen Fonds mit separaten Aufzeichnungen einzurichten:

- (a) die Gesellschaft führt für jeden Fonds separate Geschäftsbücher und Aufzeichnungen. Der Erlös aus der Ausgabe der Anteile jeder Serie wird dem Fonds zugewiesen, der für diese Serie aufgelegt wurde, und die damit verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und Erträge und Aufwendungen werden diesem Fonds zugeteilt;
- (b) ein von einem anderen Vermögenswert des Fonds abgeleiteter Vermögenswert wird demselben Fonds zugewiesen wie der Vermögenswert, von dem er sich hergeleitet hat, und jede Werterhöhung oder -minderung dieses Vermögenswerts wird dem entsprechenden Fonds zugewiesen;
- (c) bei einem Vermögenswert, der nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne Weiteres einem oder mehreren bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, mit Genehmigung der Verwahrstelle die Basis zu bestimmen, auf der dieser Vermögenswert den verschiedenen Fonds zugeteilt wird, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis jederzeit zu ändern;
- (d) eine Verbindlichkeit wird dem Fonds bzw. den Fonds zugewiesen, auf den/die sie sich nach Erachten des Verwaltungsrats bezieht, oder wenn diese Verbindlichkeit nicht ohne Weiteres einem bestimmten Fonds zuweisbar ist, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, mit Zustimmung der Verwahrstelle die Basis zu bestimmen, auf der eine Verbindlichkeit den verschiedenen Fonds zugewiesen wird, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis jederzeit zu ändern;
- (e) der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Verwahrstelle Vermögenswerte in einen bzw. aus einem Fonds übertragen, wenn aufgrund eines Gläubigerverfahrens in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund eine Verbindlichkeit auf eine andere Art als in Abschnitt (d) oben vorgesehen oder unter ähnlichen Umständen entstehen könnte; und

- (f) wenn die gegebenenfalls den Zeichnungsanteilen zurechenbaren Vermögenswerte der Gesellschaft einen Nettogewinn erzielen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte in Höhe des Nettogewinns einem oder mehreren Fonds zuteilen, wie er es für angebracht hält.

Die Anteile einer bestimmten Serie können in unterschiedliche Klassen unterteilt werden, um verschiedenen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren bzw. Dividenden- oder Gebührenvereinbarungen Rechnung zu tragen.

## **DAS ANTEILSKAPITAL**

Das autorisierte Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus 500.000.300.002 Anteilen ohne Nennwert unterteilt in zwei (2) Zeichnungsanteile ohne Nennwert, 300.000 Thesaurierungsanteile ohne Nennwert und 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert. Der Verwaltungsrat ist zur Ausgabe von bis zu 500.000.000.000 Anteilen an der Gesellschaft ohne Nennwert zu Bedingungen befugt, die er für angebracht hält.

Die vom Anlageverwalter und seinen Nominees gehaltenen Zeichnungsanteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft, aber nicht zur Beteiligung an den Erträgen oder am Vermögen der Gesellschaft, mit Ausnahme einer Erstattung des einbezahlten Kapitals bei der Abwicklung. Die Thesaurierungsanteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft, aber nicht zur Beteiligung an den Erträgen oder am Vermögen der Gesellschaft, mit Ausnahme einer Erstattung des einbezahlten Kapitals bei der Abwicklung. Die Anteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft und zur gleichberechtigten Beteiligung (vorbehaltlich von Unterschieden zwischen den Gebühren, Kosten und Aufwendungen der verschiedenen Anteilsklassen) an den Erträgen und am Vermögen der Gesellschaft. Die Inhaber von Zeichnungsanteilen haben für jeden von ihnen gehaltenen Zeichnungsanteil eine Stimme. Die Inhaber von Thesaurierungsanteilen haben für jeden von ihnen gehaltenen Thesaurierungsanteil eine Stimme.

Von Zeit zu Zeit kann ein Unternehmen von HSBC Anteile im Rahmen einer Erstanlage in einen Fonds halten, wodurch es HSBC ermöglicht wird, den Betrieb des Fonds in dessen Anfangszeit zu unterstützen, bevor wesentliche externe Anlagen getätigt werden. Wenn der Nettoinventarwert des Fonds steigt, behält sich HSBC das Recht vor, solche Anteile zurückzunehmen, tut dies jedoch stets im besten Interesse der verbleibenden Anteilinhaber.

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit durch einen ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, die Anteile bzw. einzelne Anteile in eine kleinere Anzahl von Anteilen zusammenlegen, Anteile bzw. einzelne Anteile in eine größere Anzahl von Anteilen unterteilen oder Anteile stornieren, die von keiner Person übernommen wurden oder deren Übernahme abgelehnt wurde. Die Gesellschaft kann ihr Anteilskapital zu gegebener Zeit und auf jede gesetzlich zulässige Weise durch einen Sonderbeschluss senken.

## **STIMMRECHTE**

Vorbehaltlich etwaiger zum jeweiligen Zeitpunkt mit einer Klasse von Anteilen verbundener Rechte oder Beschränkungen erfolgen sämtliche Abstimmungen durch Handzeichen, wobei jeder persönlich oder über einen Vertreter anwesende (bei natürlichen Personen) bzw. durch einen ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter vertretene (bei Gesellschaften) Anteilsinhaber bei der jeweiligen Versammlung der Anteilsinhaber eine Stimme hat, es sei denn, der Vorsitzende oder ein persönlich oder über einen Vertreter anwesender Anteilsinhaber beantragt eine namentliche Abstimmung. Bei einer namentlichen Abstimmung hat jeder Anteilsinhaber vorbehaltlich etwaiger zum jeweiligen Zeitpunkt bestehender Sonderrechte oder Beschränkungen einer Klasse von Anteilen Anspruch auf eine Anzahl von Stimmen, die sich aus dem Gesamtnettoinventarwert der Beteiligung dieses Anteilsinhabers (in US-Dollar ausgedrückt oder umgerechnet und am entsprechenden Aufzeichnungsdatum berechnet) geteilt durch eins ergibt. Das „maßgebliche Aufzeichnungsdatum“ ist für diese Zwecke ein Datum höchstens dreißig (30) Tage vor dem Datum der entsprechenden Hauptversammlung oder des schriftlichen Beschlusses, wie vom Verwaltungsrat bestimmt. Ein Beschluss, der

nach Ansicht des Verwaltungsrats zwischen den Anteilshabern der jeweiligen Serien oder Klassen zu einem Interessenkonflikt führt oder führen kann, wird nur dann als ordnungsgemäß angenommen angesehen, wenn er auf einer separaten Versammlung der Anteilshaber jeder dieser Serien oder Klassen und nicht auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilshaber dieser Serien oder Klassen angenommen wurde.

## **ÄNDERUNG DER RECHTE DER ANTEILSINHABER**

Unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird, können die von einer Serie oder Klasse von Anteilen verliehenen Rechte nach den Bestimmungen der Satzung mit der schriftlichen Zustimmung von drei Viertel der Inhaber der umlaufenden Anteile dieser Serie oder Klasse oder durch Verabschiedung eines Sonderbeschlusses auf einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Serie oder Klasse geändert werden. Die Rechte der Inhaber einer Serie oder Klasse von Anteilen gelten nicht als geändert, wenn zusätzliche Anteile aufgelegt oder ausgegeben werden, die den umlaufenden Anteilen gleichrangig sind, sofern dies nicht ausdrücklich in den Ausgabebedingungen dieser Anteile vorgesehen ist. Die Bestimmungen der Satzung für Hauptversammlungen gelten auch für alle separaten Hauptversammlungen mit der Ausnahme, dass zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlungen die Anwesenheit von zwei Personen, die Anteile der besagten Serie oder Klasse halten, oder ihrer Stimmrechtsvertreter oder auf einer vertagten Versammlung die Anwesenheit einer Person, die Anteile der besagten Serie oder Klasse hält, oder ihres Stimmrechtsvertreters erforderlich ist. Anteilshaber mit einem größeren Anteilsbesitz haben gemäß der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft dieselben Stimmrechte wie die anderen Anteilshaber.

## **ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK**

Die Gesellschaft wurde nach den UCITS Regulations zur Anlage in übertragbare Wertpapiere gegründet. Die Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Fonds sind im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt. Sofern im jeweiligen Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei den typischen Anlegern um private und institutionelle Anleger, die bei geringem Risiko eine mittelfristige Rendite anstreben.

Bei der Anlage des Vermögens jedes Fonds werden die Anlagebeschränkungen der UCITS Regulations, die unten im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ zusammengefasst sind, und etwaige sonstige vom Verwaltungsrat für einen Fonds festgelegte und im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegte Anlagebeschränkungen berücksichtigt.

Sofern im Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist, ist jeder Fonds bestrebt, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und gleichzeitig den Tracking Error zwischen der Performance des Fonds und der dieses Index soweit wie möglich zu minimieren. Die Fonds, die die Nachbildung eines Index anstreben, zielen darauf ab, dies mit einem Portfolio von Indextiteln zu realisieren und durch den Einsatz einer Anlagestrategie in Form einer Nachbildung oder einer Optimierung oder einer sonstigen Strategie, je nachdem, was vom Anlageverwalter als die am besten für den jeweiligen Fonds geeignete Strategie angesehen wird. Die verwendete Strategie wird im jeweiligen Fondsnachtrag genannt und beschrieben. Die Indextitel, in die ein Fonds investiert, werden an einem der anerkannten Märkte notiert oder gehandelt, die in Anhang I aufgeführt sind. Jede Änderung der Anlageziele und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds muss durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilshaber dieses Fonds genehmigt werden. Bei einer Änderung der Anlageziele bzw. der Anlagepolitik sieht der Fonds eine angemessene Frist vor, innerhalb der die Anteilshaber entsprechend informiert werden, damit sie vor der Einführung der Änderung ihre Anteile einlösen können. Jede Festlegung des Verwaltungsrats, dass ein bestimmter Fonds einen anderen Index abbilden soll, unterliegt der Einhaltung einer angemessenen Frist für die vorherige Benachrichtigung der Anteilshaber, um diesen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung zurückzugeben. Der betreffende Fondsnachtrag wird entsprechend aktualisiert.

Änderungen bei der Zusammensetzung bzw. Gewichtung der im von einem Fonds nachgebildeten Index vertretenen Wertpapiere erfordern in der Regel entsprechende

Änderungen oder Ausgleichsmaßnahmen bei den anderen Anlagen des Fonds, um den Index so genau wie möglich nachzubilden. Der Anlageverwalter wird daher versuchen, die Zusammensetzung bzw. Gewichtung der Wertpapiere eines Fonds zu gegebener Zeit auszugleichen, soweit dies zweckmäßig und möglich ist, um sie der Zusammensetzung bzw. Gewichtung der Indextitel anzupassen. Es können gelegentlich sonstige Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, um die Korrelation zwischen der Performance eines Fonds und der des Index aufrechtzuerhalten.

Der Anlageverwalter bezieht seine Informationen zur Zusammenstellung bzw. Gewichtung der in jedem Index vertretenen Wertpapiere ausschließlich vom Indexanbieter. Wenn der Anlageverwalter an einem Geschäftstag nicht in der Lage ist, diese Indexinformationen zu beziehen oder zu verarbeiten, wird die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung bzw. Gewichtung dieses Index als Grundlage für sämtliche Berichtigungen verwendet.

Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat Fonds auflegen, die einen Index nachbilden, indem sie in Derivate oder eine Kombination von Indextiteln, anderen übertragbaren Wertpapieren als Indextitel und Derivaten investieren. Der Verwaltungsrat kann außerdem Fonds auflegen, die nicht die Indexnachbildung anstreben. Die vorgesehene Anlagestrategie wird jeweils im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt.

Anteilhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass es einem Fonds eventuell aus verschiedenen Gründen, wie den damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, nicht möglich oder für diesen nicht zweckmäßig oder erwünscht ist, sämtliche Indextitel des entsprechenden Index in ihren proportionalen Gewichtungen zu kaufen oder diese überhaupt zu kaufen. Es ist geplant, nur Indizes zu wählen, die den in diesem Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen entsprechen. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter eines Fonds beschließen, eine von ihm zusammengestellte repräsentative Auswahl der Indextitel zu halten. Der Fonds kann gelegentlich auch Wertpapiere halten, die nicht im Index vertreten sind, sofern er dies für angebracht hält. Jeder Fonds kann zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken, wenn dies im jeweiligen Fonds angegeben ist, auch Derivate einsetzen. Sofern dies im entsprechenden Fondsnachtrag vorgesehen ist, kann ein Fonds auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich von Organismen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind) investieren und sonstige liquide Vermögenswerte halten, jeweils vorbehaltlich der im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ im Prospekt vorgesehenen Beschränkungen.

## **ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

Bei der Anlage der Vermögenswerte jedes Fonds werden die Anlagebeschränkungen der UCITS Regulations, die unten zusammengefasst sind, und etwaige sonstige vom Verwaltungsrat für einen Fonds festgelegte und im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegte sonstige Anlagebeschränkungen berücksichtigt.

### **1. Zulässige Anlagen**

Die Anlagen eines Fonds beschränken sich auf:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Nicht-Mitgliedstaat zur offiziellen Notierung zugelassen sind oder an einem Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der reguliert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist sowie regelmäßig betrieben wird;
- (b) vor Kurzem ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb von einem Jahr an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie oben beschrieben) zur offiziellen Notierung zugelassen werden;
- (c) Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank, mit Ausnahme der an einem geregelten Markt gehandelten;

- (d) Anteile von OGAW;
- (e) Anteile von alternativen Investmentfonds wie in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank vorgesehen;
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten wie in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank geregelt;
- (g) Derivate (Financial Derivative Instruments) wie in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank geregelt.

## 2. **Anlagebeschränkungen**

- (a) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in sonstige übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen als die oben in Absatz 1 aufgeführten.
- (b) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in vor Kurzem ausgegebene übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb von einem Jahr an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Abschnitt 1 (a) beschrieben) zur offiziellen Notierung zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Anlage eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als „Rule 144A Securities“ bekannt sind mit der Maßgabe, dass
  - diese Wertpapiere mit der Absicht ausgegeben werden, sie innerhalb von einem Jahr nach der Ausgabe bei der US Securities & Exchange Commission anzumelden; und
  - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. der Fonds kann sie innerhalb von sieben Tagen zu genau oder ungefähr dem Preis verkaufen, mit dem der Fonds sie bewertet hat.
- (c) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten investieren mit der Maßgabe, dass sich der Gesamtwert der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, auf höchstens 40 % belaufen darf.
- (d) Die in Absatz (c) genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgegeben oder garantiert wurden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- (e) Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in Abschnitt (d) Bezug genommen wird, werden bei der Anwendung der in Abschnitt (c) dargelegten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- (f) Barmittel, die in Konten gebucht und als zusätzliche Barmittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Obergrenze kann im Falle von Barmitteln, die auf einem Konto der Verwahrstelle gebucht sind, auf 20 % angehoben werden.
- (g) Das Kontrahentenrisiko eines Fonds gegenüber einem OTC-Derivat-Kontrahenten darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Obergrenze wird im Fall eines im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 oder eines auf den Inseln Jersey, Guernsey, Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 % angehoben.

- (h) Ungeachtet der Abschnitte (c), (f) und (g) darf eine Kombination von zwei oder mehr der folgenden Anlagen, die vom selben Emittenten ausgegeben, vorgenommen oder zugesagt wurden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:
- (i) Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
  - (ii) Einlagen; und/oder
  - (iii) Anlagen in Risikoengagements aus Transaktionen mit OTC-Derivaten.
- (i) Die in (c), (d), (f) und (g) genannten Obergrenzen dürfen nicht so kombiniert werden, dass das Engagement bei einem einzigen Emittenten 35 % des Nettovermögens des entsprechenden Fonds übertrifft.
- (j) Konzerne gelten für die Zwecke der Abschnitte (c), (d), (f) und (g) als ein einziger Emittent. Für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Konzerns gilt jedoch eine Obergrenze von 20 % des Nettovermögens eines Fonds.
- (k) Vorbehaltlich der in den OGAW-Richtlinien vorgesehenen Anlagevorschriften und -beschränkungen und der Zustimmung durch die Zentralbank kann ein Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder von einem der folgenden supranationalen oder staatlichen internationalen Organen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, The African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority oder Straight-A Funding LLC.

Ein Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Ausgaben halten, wobei die Wertpapiere einer Ausgabe 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

### 3. **Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)**

- (a) Ein Fonds kann insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in andere OGA anlegen. Diesen OGA muss es wiederum untersagt sein, insgesamt mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA zu investieren.
- (b) Wenn ein Fonds Anteile anderer OGA erwirbt, die direkt oder durch Delegation von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Führung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder das sonstige Unternehmen dem Fonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen der Gesellschaft in Anteile des anderen OGA berechnen.

- (c) Wenn dem Anlageverwalter für eine Anlage in einen anderen OGA eine Provision (einschließlich einer diskontierten Provision) bezahlt wird, ist diese Provision dem Vermögen des jeweiligen Fonds gutzuschreiben.

#### 4. **Index-OGAW**

- (a) Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteile bzw. Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des entsprechenden Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der den Kriterien der UCITS Regulations entspricht und von der Zentralbank anerkannt wird.
- (b) Die in Absatz (a) erwähnte Obergrenze kann auf 35 % erhöht und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

#### 5. **Allgemeine Bestimmungen**

- (a) Ein Fonds bzw. eine Verwaltungsgesellschaft, der bzw. die im Zusammenhang mit den von ihm bzw. ihr verwalteten OGA handelt, kann keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die zur Folge hätten, dass er oder sie einen erheblichen Einfluss auf die Unternehmensleitung eines Emittenten ausüben könnte.

- (b) Ein Fonds darf höchstens die folgenden Beteiligungen erwerben:

- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
- (ii) 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten;
- (iii) 25 % der Anteile oder Anteilseinheiten eines einzelnen OGA;
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

HINWEIS: Die in den Abschnitten (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- (c) Die Absätze (a) und (b) finden keine Anwendung auf:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden ausgegeben oder garantiert werden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgegeben wurden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- (iv) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital eines in einem Nicht-Mitgliedstaat konstituierten Unternehmens, das vorwiegend in die Wertpapiere von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Nicht-Mitgliedstaat haben, und dies nach den Gesetzen dieses Nicht-Mitgliedstaats die einzige Möglichkeit für den Fonds ist, in die Wertpapiere der Emittenten dieses Nicht-Mitgliedstaats zu investieren. Diese Ausnahmeregelung greift nicht, wenn sich das Unternehmen aus dem Nicht-Mitgliedstaat an die in den Absätzen 2(c) bis (i), 3(a), 5(a), 5(b), 5(d), 5(e) und 5(f) geregelten Obergrenzen hält und mit der

Maßgabe, dass bei einer Überschreitung dieser Obergrenzen die Abschnitte 5(e) und 5(f) greifen;

- (v) von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vermarktungsdienste in dem Land erbringen, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilshaber ausschließlich für diese.
- (d) Ein Fonds braucht die in diesem Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten, wenn er mit den von ihm gehaltenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarkttiteln verbundene Zeichnungsrechte ausübt.
- (e) Die Zentralbank hat jedem Fonds gestattet, ab dem Zulassungsdatum eines Fonds sechs Monate lang von den Bestimmungen der Abschnitte 2(c) bis 2(j), 3(a), 4(a) und 4(b) abzuweichen mit der Maßgabe, dass sich der Fonds an das Prinzip der Risikostreuung hält.
- (f) Wenn die in diesem Prospekt vorgesehenen Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, müssen die Verkaufstransaktionen dieses Fonds vorrangig diese Situationen unter der Berücksichtigung der besten Interessen seiner Anteilshaber bereinigen.
- (g) Leerverkäufe von Folgendem sind einem Fonds nicht gestattet:
  - (i) übertragbaren Wertpapieren;
  - (ii) Geldmarktinstrumenten;
  - (iii) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen; oder
  - (iv) Derivaten.
- (h) Die Gesellschaft kann zusätzliche flüssige Barmittel halten.

## 6. **Derivate (Financial Derivative Instruments)**

- (a) Das globale Engagement eines Fonds (gemäß den Bestimmungen in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank) in Bezug auf Derivate darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
- (b) Das Engagement in Positionen der zugrunde liegenden Werte von Derivaten, einschließlich von in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteten Derivaten, dürfen die in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank festgesetzten Anlagegrenzen nicht überschreiten, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen in direkten Anlagen kombiniert werden. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Derivate, wenn der zugrunde liegende Index den Kriterien der OGAW-Richtlinien der Zentralbank entspricht.)
- (c) Ein Fonds kann in Derivate investieren, die am Freimarkt bzw. OTC-Markt gehandelt werden mit der Maßgabe, dass die Kontrahenten der OTC-Transaktionen Einrichtungen sind, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und in eine der von der Zentralbank genehmigten Kategorien fallen.
- (d) Anlagen in Derivate unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Obergrenzen.

## 7. **Sonstige Einschränkungen**

- (a) UN-Konventionen über Streumunition und Antipersonenminen: Der Anlageverwalter veranlasst die Prüfung von Gesellschaften auf ihre Beteiligung an Einsatz, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe von oder Handel mit Streumunition, Antipersonenminen sowie Abschirmungen und Munition aus abgereichertem Uran. Wenn eine solche Beteiligung erkennbar ist, verfolgt der Verwaltungsrat die Politik, nicht wesentlich in diese Gesellschaften zu investieren.
- (b) Die Gesellschaft ist zum Kauf von unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerten befugt, die sie für ihre Geschäfte benötigt.
- (c) Der Gesellschaft ist weder der Kauf von Edelmetallen noch der Kauf diesbezüglicher Zertifikate gestattet.
- (d) Der Gesellschaft ist es untersagt (sofern es sich dabei nicht um eine im Abschnitt „**Portfolioanlagemethoden**“ des Prospekts beschriebene zulässige Anlagemethode handelt), ihre Vermögenswerte zu verleihen, wobei jedoch für die Zwecke dieser Einschränkung das Halten von zusätzlichen liquiden Vermögenswerten wie Einlagen sowie der Kauf von Anleihen, Schuldscheinen, Commercial Paper, Einlagenzertifikaten, Bankakzepten und anderen von den UCITS Regulations gestatteten Schuldtiteln oder Obligationen und der Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die nicht voll einbezahlt wurden, nicht als Verleihung gilt.
- (e) Ein Fonds kann vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen. Einem Fonds ist der Kauf von Devisen über einen Back-to-Back Loan gestattet. Ein solcher Kauf von Devisen gilt für die Zwecke der Beschränkung der Kreditaufnahme nicht als Kredit, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung des entsprechenden Fonds lautet und (b) mindestens dem Wert des ausstehenden Devisenkredits entspricht.
- (f) Der Verwaltungsrat kann in Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank zusätzliche Anlagebeschränkungen beschließen, um den öffentlichen Vertrieb der Anteile in einem bestimmten Hoheitsgebiet zu erleichtern. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat die besagten Anlagebeschränkungen zu gegebener Zeit einer Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften in einem Hoheitsgebiet anpassen, in dem die Anteile derzeit angeboten werden, wobei die Vermögenswerte eines Fonds jederzeit in Einklang mit den Anlagebeschränkungen der UCITS Regulations investiert werden müssen. Bei einer derartigen Ergänzung oder Änderung der Anlagebeschränkungen des entsprechenden Fonds sieht die Gesellschaft eine angemessene Frist vor, innerhalb derer die Anteilsinhaber entsprechend informiert werden, damit sie vor der Einführung dieser Änderung ihre Anteile einlösen können. Ein Fonds ändert die Anlagebeschränkungen nur im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank.

## PORTFOLIOANLAGEMETHODEN

Ein Fonds kann zur effizienten Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft unter den unten beschriebenen Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank in Einklang mit den UCITS Regulations festgelegten Einschränkungen Anlagemethoden und -instrumente wie die Absicherung gegen Marktschwankungen, Devisen- oder Zinsrisiken einsetzen. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „effiziente Portfolioverwaltung“ auf Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

Sie sind wirtschaftlich angemessen, was bedeutet, dass sie in kostengünstiger Weise realisiert werden können, und die Anlageentscheidungen hinsichtlich eingegangener Geschäfte verfolgen eines oder mehrere der folgenden besonderen Ziele:

- zur Risikosenkung (z. B. zur Absicherung der Anlage hinsichtlich eines Teils eines Portfolios);
- zur Kostensenkung (z. B. kurzfristiges Cashflow-Management oder taktische

- Vermögensallokation); und
- zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Gesellschaft mit einem angemessenen Risiko, wobei das Risikoprofil der Gesellschaft wie im Prospekt dargelegt und die allgemeinen Bestimmungen der UCITS Regulations berücksichtigt werden.

## **EINSATZ VON DERIVATEN (FINANCIAL DERIVATIVE INSTRUMENTS)**

Der Fonds kann Derivate nicht nur zu Anlagezwecken wie im entsprechenden Fondsnachtrag beschrieben sondern, sofern im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben, vorbehaltlich der oben im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ dargelegten allgemeinen Einschränkungen auch zur effizienten Portfolioverwaltung (d.h. zur Senkung des Risikos oder der Kosten der Gesellschaft oder zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für die Gesellschaft) oder zur Absicherung gegen Marktschwankungen, Devisen- oder Zinsrisiken einsetzen. Eine angemessene Erklärung des Risikomanagementprogramms (RMP) wurde bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt. Wenn ein Fonds weitere Arten von Derivaten einsetzt, hat er vor der Verwendung dieser Instrumente bei der Zentralbank eine revidierte RMP-Erklärung einzureichen und ihre Genehmigung einzuholen. Die Nutzung von Derivaten bringt ein zusätzliches Engagement hinsichtlich des Kontrahentenrisikos des jeweiligen Fonds mit sich, obwohl dieses entsprechend den Diversifizierungs- und Konzentrationsanforderungen der OGAW-Richtlinien kontrolliert und überwacht wird. Die Nutzung von Instrumenten/Techniken zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung ändern weder das Anlageziel des jeweiligen Fonds, noch erhöhen sie in erheblichem Maße das Risiko im Vergleich zur ursprünglichen Risikopolitik des jeweiligen Fonds.

Wenn Derivate im Rahmen von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden, entstehen dem betreffenden Fonds Betriebskosten und solche Kosten werden vom jeweiligen Fonds an die Kontrahenten gezahlt, mit denen die Gesellschaft eine maßgebliche Vereinbarung eingegangen ist. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass sämtliche Erträge aus solchen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich der direkten und indirekten Kosten an den jeweiligen Fonds zurückgezahlt werden. Solche Kontrahenten werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt, der zudem Einzelheiten (i) zum Kontrahentenrisiko durch Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, (ii) zur Art und zum Umfang von durch den jeweiligen Fonds entgegengenommenen Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos und (iii) zu Erträgen aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung während des Berichtszeitraums enthält sowie Angaben zu entstandenen direkten und indirekten Kosten und Gebühren (welche keine verborgenen Erträge umfassen). Soweit vorhanden, werden Beziehungen zwischen dem Kontrahenten und dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle offengelegt.

Von einem Fonds bei der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzte Derivate können auch zur Absicherung verwendet werden. Bei der Absicherung wird das Risiko gegenüber einer Basisposition eingeschränkt, indem dieses Engagement durch den Kauf einer Gegenposition ausgeglichen wird. Die zu Absicherungszwecken gekauften Positionen dürfen den Wert der Vermögenswerte, den sie ausgleichen sollen, nicht wesentlich übersteigen. Wenn ein Fonds OTC-Geschäfte mit Derivaten eingeht, werden diese nur mit genehmigten Kontrahenten ausgeführt und es gelten jederzeit ein gesetzlich durchsetzbarer bilateraler ISDA-Vertrag und ein begleitender Credit Support Annex. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Sicherheiten von Kontrahenten bei OTC-Geschäften mit Derivaten entgegenzunehmen und dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert, um die geltende Politik im Hinblick auf Sicherheiten bei OTC-Geschäften mit Derivaten widerzuspiegeln, falls die Gesellschaft sich dafür entscheiden würde, in Zukunft Sicherheiten entgegenzunehmen.

Soweit ein Fonds Derivate einsetzt, geht er unter Umständen das Risiko ein, dass die Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds zunehmen. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass ein Fonds durch den Einsatz von Derivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweist. Obwohl ein Fonds durch den Einsatz von Derivaten gehebelt sein wird, übersteigt das globale Engagement des Fonds (gemäß den OGAW-Richtlinien der Zentralbank) in Bezug auf Derivate seinen gesamten Nettoinventarwert nicht, d. h. diese

Hebelung darf höchstens 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Das globale Engagement und die Hebelung jedes Fonds, der Derivate einsetzt, werden unter Anwendung des Commitment-Ansatzes berechnet. Der Commitment-Ansatz wandelt die Derivatepositionen eines Fonds in die gleichwertigen Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten um und versucht sicherzustellen, dass das Derivatrisiko in Bezug auf zukünftige Verpflichtungen („commitments“), an die er gebunden ist (oder sein kann), überwacht wird. Anleger werden in Bezug auf die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken auf den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ verwiesen.

Der Anlageverwalter befolgt für jeden Fonds ein Risikomanagementverfahren, mit dem er die verschiedenen mit Derivaten einhergehenden Risiken genau erfassen, überwachen und einschränken kann. Eine Erklärung dieses Risikomanagementverfahrens wurde bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt. Finanzderivate, die nicht vom Risikomanagementverfahren der Gesellschaft abgedeckt werden, werden nicht eingesetzt, solange bei der Zentralbank kein überarbeitetes Risikomanagementverfahren eingereicht wurde. Die Gesellschaft stellt den Anteilsinhabern auf Verlangen zusätzliche Informationen zu den herangezogenen Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der damit verbundenen quantitativen Obergrenzen und der aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

## **DEVISENGESCHÄFTE**

Ein Fonds ist zu Anlagen in Wertpapiere befugt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und kann die zur Abrechnung erforderlichen Devisen kaufen. Vorbehaltlich der besagten Beschränkungen und der Beschränkungen der UCITS Regulations in Bezug auf den Einsatz von Derivaten kann ein Fonds zudem verschiedene Devisengeschäfte (d.h. Devisenterminkontrakte, Devisen-Swaps, bei denen sich ein Fonds bereit erklärt, eine Zahlung oder Zahlungen in einer Währung gegen eine Zahlung oder Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen, und Kassadevisenkontrakte) abschließen, um sich gegen die Ungewissheit zukünftiger Wechselkurse abzusichern. Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen zum Tausch einer Währung in eine andere Währung (z. B. der Umtausch eines bestimmten Betrags in britischen Pfund in einen bestimmten Euro-Betrag) zu einem zukünftigen Zeitpunkt. Das Datum (bei dem es sich um einen beliebigen vereinbarten Tag in der Zukunft handelt), der Betrag der umzuwechselnden Währung und der Preis, zu dem der Umtausch stattfindet, werden verhandelt und bei Vertragsabschluss für die Dauer des Kontrakts festgelegt.

Devisengeschäfte, die das Währungsrisikoprofil der von einem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere ändern, können nur zur Risiko- oder Kostensenkung bzw. zur Erhöhung des Kapitals oder der Renditen eines Fonds durchgeführt werden. Diese Devisengeschäfte erfolgen im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds.

Ein Fonds kann ein Fremdwährungsrisiko durch Verkauf einer damit verbundenen Währung gegenüber der Basiswährung im Rahmen eines „Cross Hedging“ absichern. Des Weiteren werden die örtlichen Währungen in Schwellen- oder Entwicklungsländern häufig als Korb wichtiger Marktwährungen wie US-Dollar, Euro oder japanische Yen ausgedrückt. Ein Fonds kann das Risiko der anderen Korbwährungen gegenüber seiner Basiswährung absichern, indem er einen gewichteten Durchschnitt dieser Währungen auf Terminbasis gegenüber der Basiswährung verkauft.

## **KREDITAUFNAHMEPOLITIK**

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, die Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft vorbehaltlich der Beschränkungen der UCITS Regulations auszuüben und die Vermögenswerte der Gesellschaft als Sicherheit für diese Kredite zu stellen.

Einem Fonds ist es untersagt, Barmittel aufzunehmen, Darlehen einzuräumen oder eine Bürgschaft im Namen Dritter zu leisten, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- (i) er kann Devisen über einen Back-to-Back Loan kaufen, d.h. er kann ein Darlehen in

einer Währung gegen Einlage eines entsprechenden Betrags in einer anderen Währung aufnehmen (mit der Maßgabe, dass jeder Mehrbetrag als Darlehen gilt und für die Zwecke der nachstehend erwähnten Obergrenze von 10 % mit anderen Darlehen zusammengefasst wird, wenn das Devisendarlehen den Wert der „Gegeneinlage“ überschreitet). Auf derartige Weise bezogene Devisen gelten für die Zwecke von Regulation 103 der UCITS Regulations nicht als Darlehen, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (b) mindestens dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht;

- (ii) ein Fonds kann vorübergehend Darlehen in Höhe von höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen und seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Darlehen stellen.

## **AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Die Satzung erteilt dem Verwaltungsrat die Befugnis, für die Anlagen der Gesellschaft aus den Nettoerträgen der Anteile (einschließlich von Dividenden und Zinserträgen) und dem Mehrbetrag der realisierten und nicht realisierten Kapitalerträge nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste Dividenden auszuschütten. Dividenden, die sechs Jahre nach dem Ausschüttungsdatum nicht eingelöst wurden, verfallen und werden dem entsprechenden Fonds der Gesellschaft gutgeschrieben. Dividenden werden höchstens viermal im Jahr ausgezahlt, wie im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt. Die Ausschüttungspolitik und die Häufigkeit der Dividendenzahlungen können für jeden Fonds unterschiedlich sein und innerhalb eines Fonds können verschiedene Anteilsklassen mit einer unterschiedlichen Ausschüttungspolitik oder mit einer unterschiedlichen Anzahl von Ausschüttungen aufgelegt werden. Die Ausschüttungspolitik der einzelnen Fonds ist im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt. Der Verwaltungsrat kann die Ausschüttungspolitik eines Fonds oder einer Anteilsklasse je nach Sachlage mit einer angemessenen Frist durch Mitteilung an die Anteilhaber dieses Fonds oder dieser Anteilsklasse ändern und in diesen Fällen wird die Ausschüttungspolitik in einem aktualisierten Prospekt bzw. Nachtrag veröffentlicht.

Für den Berichtszeitraum zum 31. Dezember 2009 hielt der Verwaltungsrat eine Dividendenpolitik aufrecht, mit der die Gesellschaft nach britischem Steuerrecht die Voraussetzungen eines „**Ausschüttungsfonds**“ erfüllte, und daher zahlte die Gesellschaft Rücknahmedividenden, falls ein Anteilhaber für die Anteile eines Fonds einen Rücknahmeantrag gestellt hatte. Eine Rücknahmedividende spiegelt die eventuell auf die betreffenden Anteile anfallenden Nettoerträge wider und wird unmittelbar vor der Rücknahme der Anteile fällig und dem Anteilhaber am selben Tag wie der Rücknahmeerlös ausbezahlt. Die Rücknahmedividende fällt zusätzlich zu den für eine Anteilsklasse erklärten Dividenden an.

Der Verwaltungsrat hat den britischen Status als „Berichtsfonds“ für bestimmte Anteilsklassen erhalten. Er ist bestrebt, diesen Status aufrechtzuerhalten. Dabei erfüllt die Gesellschaft die Berichterstellungsanforderungen, indem sie den Anteilhabern die in den Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung stellt.

---

## **ZEICHNUNGEN, BEWERTUNGEN UND RÜCKNAHMEN**

---

### **PRIMÄRMARKTZEICHNUNGEN**

Der Verwaltungsrat kann Anteile an der Gesellschaft in Klassen und zu Bedingungen auflegen und ausgeben, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann. Die Auflegung neuer Anteilsklassen muss der Zentralbank gemeldet und von dieser im Voraus genehmigt werden. Die Anteile eines Fonds können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedlichen Dividenden-, Aufwendungs- oder Gebührenstrukturen, Währungen und Gesamtkostenquoten Rechnung zu tragen.

### **Erstausgabezeitraum und Erstzeichnungen**

Der Preis, zu dem die Anteile eines Fonds anfänglich ausgegeben werden, ist dem entsprechenden Fondsnachtrag zu entnehmen; anschließende Ausgaben erfolgen zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich eines angemessenen Betrags für Gebühren und Abgaben.

Im Erstausgabezeitraum werden Zeichnungen von Anteilen zum Erstausgabepreis nach Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsantrags, der die Voraussetzungen erfüllt, einschließlich unter anderem der vollständigen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche und frei verfügbarer Barbeträge bei der Verwaltungsstelle und nach Erfüllung aller sonstigen maßgeblichen Bedingungen wie im Folgenden dargelegt bearbeitet. Die Anteile werden nach dem Schlusstermin des Erstausgabezeitraums gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Fondsnachtrags ausgegeben. Die Anleger müssen Anteile im Wert von mindestens dem Betrag der Mindesterstzeichnung erwerben.

### **Nachfolgende Zeichnungen**

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums (und im Fall aller anderen Klassen ab dem Datum dieses Prospekts) gezeichnete Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich eines angemessenen Betrags für Gebühren und Abgaben und gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Fondsnachtrags ausgegeben. Es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner entsprechenden Vertreter, auf die Mindestzeichnung (in Barmitteln) für einen Primärmarktanleger zu verzichten.

Anleger können weitere Zeichnungsanträge für Anteile eines Fonds entweder per Fax oder elektronisch in einem Format oder mittels einer Methode bei der Verwaltungsstelle einreichen, die im Voraus mit der Verwaltungsstelle schriftlich vereinbart wurde und den Vorschriften der Zentralbank entspricht.

### **Zeichnungsanträge**

Die Originale der unterzeichneten Zeichnungsanträge und die damit verbundenen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche sollten per Post oder per Fax (sofern eine Schadloshaltung für Fax-Übermittlungen eingeräumt wurde und die Originalunterlagen umgehend per Post nachgeschickt werden) unter Beachtung der Anweisungen des Zeichnungsantrags an die Verwaltungsstelle oder unter der folgenden Anschrift an die Gesellschaft geschickt werden. Bei per Fax übermittelten Unterlagen wird über das Anlegerkonto bis zum Eingang der Originalunterlagen eine Rücknahmesperre verhängt.

HSBC Securities Services (Ireland) DAC  
1 Grand Canal Square  
Grand Canal Harbour  
Dublin 2  
Irland  
Fax-Nr.: +353 1 649 7546

Änderungen der im Register eingetragenen Angaben eines Anlegers und der

Zahlungsanweisungen werden erst nach Eingang der Originalunterlagen wirksam.

## **Barzeichnungen**

### *Zeichnungspreis*

Der im Erstaussgabezeitraum maßgebliche Erstaussgabepreis je Anteil und je Auflegungs- und Rücknahmeeinheit der einzelnen Fonds ist dem entsprechenden Fondsnachtrag zu entnehmen. Anteile werden in der Form von Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Fondsnachtrags ausgegeben.

### *Zeichnungsverfahren für Bartransaktionen*

Anleger können an jedem Handelstag gegen Barmittel Anteile zeichnen, indem sie vor Handelsschluss gemäß den folgenden Bestimmungen einen Zeichnungsantrag einreichen.

Zeichnungsbeträge müssen bis spätestens zu der im entsprechenden Fondsnachtrag angegebenen Uhrzeit auf dem auf dem Zeichnungsantragsformular angegebenen Konto eingegangen sein.

Für den Fall, dass die Zeichnungsgelder nicht bis zu der im jeweiligen Fondsnachtrag angegebenen Uhrzeit an dem angegebenen Datum als frei verfügbare Gelder bei der Gesellschaft eingehen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, vorläufig zugewiesene Anteile zu stornieren. In diesem Fall hat der Anleger die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle für sämtliche der Gesellschaft aufgrund der verspäteten oder unterlassenen Übermittlung der Zeichnungsgelder entstehenden Verluste einschließlich unter anderem der dabei anfallenden Überziehungszinsen zu entschädigen. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat beschließt, die vorläufig zugewiesenen Anteile nicht zu stornieren, obwohl bis zum vereinbarten Termin keine frei verfügbaren Gelder bei der Gesellschaft eingegangen sind, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, diese Zeichnungsbeträge ab dem auf den entsprechenden Handelstag folgenden Geschäftstag mit einem Satz zu verzinsen, den der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt. Die von den Antragstellern vor Eingang eines ausgefüllten Zeichnungsantrags erhaltenen Zeichnungsbeträge werden über einen Zeitraum von zehn (10) Geschäftstagen (unverzinst) gehalten, bevor sie an den Absender zurückgeschickt werden. Diese Gelder können nicht angelegt werden und bleiben das Eigentum des Antragstellers, bis der betreffende Zeichnungsantrag für die Anteile von der Gesellschaft angenommen wird.

Jeder ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsantrag, der nach dem Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird erst am nächsten Handelstag angenommen.

### *Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr*

Alle Barzeichnungen unterliegen einer Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr wie im jeweiligen Fondsnachtrag beschrieben. Die Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr ist an die Verwaltungsstelle in ihrer Funktion als Vertreter der Gesellschaft zu entrichten und wird für die Kosten und Aufwendungen verwendet, die der Verwaltungsstelle beim Umgang mit Barmitteln für diese Zeichnung entstehen. Die Gebühr wird zum erforderlichen Zeichnungsbetrag hinzugefügt.

Die Verwaltungsstelle kann die Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr gemäß den Anweisungen oder Vorschriften des Verwaltungsrats oder wenn die örtlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, dies vorschreiben, senken.

## **Zeichnungen gegen Sacheinlagen**

Sofern im Nachtrag zum jeweiligen Fonds erlaubt, gestattet jeder Fonds Anlegern, Anteile an jedem Handelstag gegen Sacheinlagen zu zeichnen, jedoch nur in der Form von Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten (sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil während

dieser Zeit nicht ausgesetzt ist). In diesem Zusammenhang bedeutet „gegen Sacheinlagen“, dass die Gesellschaft für eine Zeichnung anstelle von Barmitteln Wertpapiere (oder vorwiegend Wertpapiere) und einen Baranteil erhält.

Bei in Verbindung mit Zeichnungen gegen Sacheinlagen gelieferten Wertpapieren muss es sich um Wertpapiere handeln, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen investieren kann, und diese Wertpapiere werden in Einklang mit den Bestimmungen dieses Prospekts bewertet. Der Wertpapieren, die in Verbindung mit Zeichnungen gegen Sachleistungen geliefert werden, zugewiesene Wert entspricht dem von Barzeichnungen und es werden keine Anteile ausgegeben, bis sämtliche Wertpapiere und die fälligen Barmittel an die Verwahrstelle übertragen oder Arrangements getroffen wurden, die sicherstellen, dass diese Vermögenswerte an die Verwahrstelle übertragen wurden. Darüber hinaus muss die Verwahrstelle davon überzeugt sein, dass die bestehenden Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds dadurch wahrscheinlich nicht wesentlich benachteiligt werden.

#### *Zeichnungspreis*

Der im Erstausgabezeitraum maßgebliche Erstausgabepreis je Anteil und je Auflegungs- und Rücknahmeeinheit ist dem entsprechenden Fondsnachtrag zu entnehmen. Der anschließende Zeichnungspreis für jede weitere Auflegungs- und Rücknahmeeinheit ist die Summe des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile der Auflegungs- und Rücknahmeeinheit zuzüglich der für jede Auflegungs- und Rücknahmeeinheit erhobenen Sachtransaktionsgebühr (die Höhe der Gebühr kann bei der Verwaltungsstelle erfragt werden). Anleger müssen unter Umständen zusätzliche Zahlungen entrichten, wenn sie die Portfolioeinlage nicht ordnungsgemäß liefern, wie unten unter „**Nichtlieferung von Wertpapieren**“ beschrieben. Der Zeichnungspreis je Auflegungs- und Rücknahmeeinheit ist durch Übertragung des Wertpapier- und des Baranteils der Portfolioeinlage zuzüglich eines Barbetrags in Höhe der entsprechenden Sachtransaktionsgebühr zahlbar.

Die Mindestanzahl bei Anteilszeichnungen gegen Sacheinlagen ist eine Auflegungs- und Rücknahmeeinheit. Anträge auf Zeichnung von Anteilen gegen Sacheinlagen müssen sich auf ganzzahlige Mehrfache des Umfangs einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit dieses Fonds beziehen.

#### *Veröffentlichung des Verzeichnisses der Portfolioanlagen*

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen stellt der Anlageverwalter auf Anfrage zur Verfügung.

#### *Zeichnungsverfahren für Zeichnungen gegen Sacheinlagen*

Sofern im Nachtrag zum jeweiligen Fonds erlaubt, sind für Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten gestellte Anträge auf Zeichnung gegen Sacheinlagen bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss und gemäß den spezifischen Verfahren der Verwaltungsstelle einzureichen. Die Anträge auf Zeichnungen gegen Sacheinlagen sind bindend und unwiderruflich, es sein denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil wurde ausgesetzt oder die Gesellschaft hat etwas anderes festgelegt. Es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats, einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen.

Wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Antrag vor Handelsschluss (wie im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt) eingeht, nimmt die Verwaltungsstelle den Antrag an diesem Handelstag an. Jeder ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsantrag, der nach Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird erst am nächsten Handelstag angenommen (es sei denn, die Verwaltungsstelle bestätigt den Empfang eines vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangenen Zeichnungsantrags nach den Anweisungen oder Vorschriften des Verwaltungsrats an diesem Handelstag).

#### *Mitteilung des Baranteils und der Sachtransaktionsgebühr*

Am auf den Handelstag, an dem der Empfang bestätigt wird, folgenden Geschäftstag wird

dem Antragsteller eine Auftragsbestätigung zugestellt, die die Höhe der Sachtransaktionsgebühr angibt, welche er der Verwahrstelle zusammen mit der Portfolioeinlage zu bezahlen hat. Die Verwahrstelle gibt auch die Höhe des Baranteils der Zeichnung gegen Sacheinlagen an. Gelegentlich kann es vorkommen, dass der Wertpapieranteil der Portfolioeinlage von der im Verzeichnis der Portfolioanlagen angegebenen abweicht, was auf Handlungen der Gesellschaft oder bestimmte Ereignisse zurückzuführen ist, die sich auf die darin angegebenen Wertpapiere auswirken. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Lieferung eines vorab vereinbarten Wertpapierkorbs als Portfolioeinlage zu gestatten, der vom Korb im Verzeichnis der Portfolioanlagen abweicht. Die als Portfolioeinlage gelieferten Wertpapiere gelten als bei der Lieferung und nicht bei der Zahlungsabrechnung eingegangen. Unter bestimmten Umständen und mit einer entsprechenden Mitteilung an den Antragsteller kann die Verwahrstelle nach den Anweisungen oder Vorschriften des Verwaltungsrats gestatten oder verlangen, dass ein Teil des Baranteils selbst in Form von einem oder mehreren Wertpapier(en) geleistet wird, in die der Fonds anlegen darf.

#### *Abrechnungsperiode*

Sofern im Nachtrag des jeweiligen Fonds nicht anders angegeben, beträgt die übliche Abrechnungsperiode für Zeichnungen gegen Sacheinlagen drei Geschäftstage ab dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde; diese Periode kann je nach den üblichen Abrechnungsperioden der verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und der Art der Wertpapiere der Portfolioeinlage unterschiedlich sein, sie ist jedoch in jedem Fall auf zehn (10) Geschäftstage ab dem Handelstag beschränkt. Die Anteile werden dem Antragsteller an dem Geschäftstag zugewiesen, an dem der Zeichnungsantrag zu dem an diesem Handelstag maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich eines angemessenen Betrags für Gebühren und Abgaben angenommen wird, jedoch vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung der Wertpapiere als Portfolioeinlage, des erforderlichen Baranteils und der Sachtransaktionsgebühr.

#### *Nichtlieferung der Wertpapiere*

Wenn es ein Antragsteller versäumt, die erforderlichen Wertpapiere bzw. den Baranteil einer Zeichnung gegen Sacheinlagen oder die Barmittel für eine Barzeichnung innerhalb der im entsprechenden Fondsnachtrag angezeigten Abrechnungszeiten zu liefern, kann die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter die entsprechende Transaktion stornieren und der Antragsteller ist verpflichtet, die Gesellschaft für ihre Verluste zu entschädigen, die ihr durch diese verspätete Zahlung bzw. Lieferung entstehen. Die Gesellschaft kann außerdem alle vorläufig zuteilten Anteile stornieren.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, eine Zeichnung nicht zu stornieren und Anteile vorläufig zuzuweisen, wenn ein Antragsteller die erforderlichen Wertpapiere bzw. den erforderlichen Baranteil oder die erforderlichen Barmittel nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums liefert. Die Gesellschaft kann vorübergehend Fremdmittel aufnehmen, um den Zeichnungsbetrag gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik zu finanzieren. Nach Eingang der Zeichnungsgelder kann die Gesellschaft diese zur Tilgung des Darlehens verwenden. Die Gesellschaft kann dem Antragsteller die Kosten in Rechnung stellen, die ihr bei der Darlehensaufnahme entstanden. Wenn sich der Antragsteller weigert, der Gesellschaft die entstandenen Kosten zu erstatten, ist die Gesellschaft berechtigt, die gesamten oder einen Teil der Anlagen des Antragstellers zu verkaufen, um die Kreditkosten zu decken.

Die Zeichnungsanträge für die Anteile sind unwiderruflich und die besagten Bestimmungen finden auf Zeichnungsanträge für Anteile Anwendung, die wie oben beschrieben noch nicht vollständig abgerechnet wurden.

#### *Verwendung der Zeichnungsgelder*

Die von einem Anleger erhaltenen Zeichnungsgelder werden auf die im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegte Weise verwendet, um das Anlageziel des Fonds zu realisieren.

## **Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche**

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern eine sorgfältige Prüfung der Identität und der Anschrift des Antragstellers und der Herkunft der Mittel und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikobezogener Grundlage sowie eine laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung zur Gesellschaft. Je nach den Umständen der einzelnen Zeichnungsanträge kann eine sorgfältige Prüfung der Herkunft der Mittel nicht erforderlich sein, wenn (i) der Antragsteller die Zahlung von einem Konto überweist, das von einem anerkannten Finanzinstitut im Namen des Antragstellers geführt wird, oder (ii) der Zeichnungsantrag über einen anerkannten Finanzmittler erfolgt. Diese Ausnahmeregelungen treffen nur zu, wenn das besagte Finanzinstitut oder der besagte Finanzmittler seinen Sitz in einem Land unterhält, das Irland als ein Land mit vergleichbaren Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkennt oder das sonstige Bedingungen erfüllt. Beispielsweise ist eine Person verpflichtet, eine beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises mit Angabe des Geburtsdatums, zusammen mit einem Original- oder beglaubigten Beleg für ihre Anschrift wie z. B. eine Stromrechnung oder einen Kontoauszug vorzulegen (die höchstens sechs Monate alt sein dürfen). Wenn es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt, können diese Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Eintragungs- und Gründungsurkunde (und jeder Änderung des Firmennamens) und der Satzung (oder Ähnliches), eine beglaubigte Kopie der Liste der Unterzeichnungsberechtigten des Unternehmens, die Namen, Berufe, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsanschriften der Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer (die unter Umständen auch wie oben beschrieben ihre Identität bestätigen müssen) erfordern.

Die beglaubigten Kopien sollten von einem Notar, einem Anwalt, einer für das Gesellschaftsregister zuständigen Person, einem Polizisten oder einem von der Financial Action Task Force (FATF) regulierten Finanzinstitut oder einer Person beglaubigt werden, die nach den Gesetzen des Landes oder Domizils des Antragstellers die entsprechende Befugnis besitzt.

Politisch exponierte Personen („**PEPs**“), Personen, die derzeit mit einer wichtigen öffentlichen Funktion betraut sind bzw. während des vorangegangenen Jahres mit einer solchen Funktion betraut waren, sowie unmittelbare Familienmitglieder und Personen, von denen bekannt ist, dass sie enge Vertraute dieser Personen sind, müssen ebenfalls identifiziert werden.

Die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, sämtliche Informationen anzufordern, die sie zur Prüfung der Identität und der Anschrift des Antragstellers und der Herkunft der Mittel für notwendig erachten. Wenn der Anleger die zur Prüfung erforderlichen Informationen verspätet oder überhaupt nicht einreicht, nimmt die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft den Zeichnungsantrag und die Zeichnungsgelder nicht an. Die Verwaltungsstelle weigert sich in diesen Fällen, Rücknahmeanträge zu bearbeiten oder Rücknahmeerlöse auszubezahlen. Antragsteller sollten insbesondere zur Kenntnis nehmen, dass die Rücknahmeerlöse nicht auf ein Konto überwiesen werden, das nicht auf den Namen des Antragstellers lautet.

Jeder Zeichner von Anteilen bestätigt, dass die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft für keine Verluste haften und entschädigt werden, die aufgrund der Nichtbearbeitung seines Zeichnungsantrags oder seines Rücknahmeantrags entstehen, sofern die Verwaltungsstelle diese Informationen und Unterlagen angefordert, der Antragsteller sie jedoch nicht eingereicht hat.

## **Eintragung von Anteilen**

Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Den Anteilsinhabern wird das Eigentum an den gezeichneten Anteilen binnen 2 Geschäftstagen ab dem Handelstag schriftlich bestätigt. Anteile können nur in ganzen Einheiten und nach voller Bezahlung ausgegeben werden. Im Allgemeinen werden Anteile über ein oder mehrere anerkannte(s) Clearing- und Abrechnungssystem(e) in nicht physischer Form begeben, wobei ein Globalzertifikat ausgestellt werden kann, wenn ein Clearing System, das Anteile hält, dies erfordert. Wenn

die Anteile über ein oder mehrere anerkannte(s) Clearing und Abrechnungssystem(e) in nicht physischer Form begeben werden, können diese Anteile nur durch Rückgabe an die anerkannten Clearing- und Abrechnungssysteme zurückgegeben werden. Die Gesellschaft stellt keine individuellen Anteilszertifikate aus. Es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats, Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Die Gesellschaft wurde nach den OGAW-Vorschriften zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren gegründet. Die Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Fonds sind im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegt. Sofern im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds nichts Anderweitiges angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Anlegern um private und institutionelle Anleger handelt. Nähere Informationen bezüglich des Profils des typischen Anlegers für jeden Fonds sind im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegt.

### **Berechtigte Anleger**

Die Gesellschaft gibt keine Anteile wissentlich an eine US-Person aus, es sei denn, dies geschieht im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen die US-Wertpapiergesetze verstößt. Jeder Zeichner von Anteilen ist verpflichtet, die Zusicherungen, Garantien oder Belege abzugeben bzw. vorzulegen, die die Gesellschaft verlangt, um vor der Ausgabe von Anteilen die Erfüllung dieser Vorschriften sicherzustellen.

### **SEKUNDÄRMARKTANLAGEN**

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Fonds durch Notierung ihrer Anteile an einer oder mehreren Börse(n) zu börsennotierten Fonds zu machen. Nach dieser Notierung werden voraussichtlich ein oder mehrere Mitglieder der entsprechenden Notierungsbörse(n) als Marktmacher handeln und Geld- und Briefkurse bestimmen, zu denen die Anteile von den Anlegern jeweils gekauft oder verkauft werden können.

Auf diese Weise können Anleger die Anteile am Sekundärmarkt über einen Wertpapiermakler, Aktienhandelsdienst oder eine externe Verwaltungsstelle in kleineren Mengen kaufen oder verkaufen, als dies bei einer Zeichnung bzw. Rücknahme von Anteilen über die Gesellschaft am Primärmarkt möglich wäre.

Der Marktpreis eines Anteils, der an einer Börse notiert oder gehandelt wird, kann unter Umständen vom Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds abweichen, und beim Handel und der Abrechnung durch die entsprechende Börse können Maklerprovisionen bzw. Übertragungssteuern veranlagt werden. Es besteht keine Garantie, dass die Anteile auch in Zukunft an einer Börse notiert sein werden. Anleger sollten außerdem die Risikohinweise unter der Überschrift „**Sekundärmarkt-Handelsrisiko**“ sowie „**Risiko von Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Handelskurse am Sekundärmarkt**“ im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ lesen.

### **ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsstelle mit der Ermittlung des Nettoinventarwerts jedes Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil beauftragt.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird ermittelt, indem der Wert der Vermögenswerte eines Fonds bestimmt wird und von diesem Betrag der Wert der Verbindlichkeiten abgezogen wird, der die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlenden bzw. angefallenen oder voraussichtlich zu zahlenden Gebühren und Kosten umfasst.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds durch die Anzahl der zum entsprechenden Handelstag insgesamt für diesen Fonds ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile geteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird an jedem Handelstag auf vier Dezimalstellen gerundet in der Basiswährung und gemäß den Bewertungsregeln der Satzung wie unten zusammengefasst ermittelt.

Wenn die Anteile eines Fonds in verschiedene Anteilsklassen unterteilt sind, ermittelt sich der einer Klasse zuweisbare Nettoinventarwert der Gesellschaft, indem die Anzahl der am jeweiligen Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile einer Klasse erfasst wird und die maßgeblichen Gebühren und Kosten der Klasse zugewiesen werden, wobei angemessene Berichtigungen vorgenommen werden, um die Ausgaben, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Kosten dieser Klasse zu berücksichtigen und dem Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechend zuzurechnen. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse durch die Anzahl der umlaufenden Anteile der jeweiligen Klasse geteilt wird. Der einer Klasse zuweisbare Nettoinventarwert der Gesellschaft und der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse lauten auf die Währung dieser Klasse, sofern sie von der Basiswährung abweicht.

Der Nettoinventarwert je Anteil an der Gesellschaft wird für jeden Handelstag unter Heranziehung des Wertes der jeweiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu ihren entsprechenden Bewertungszeitpunkten und zu dem in diesem Prospekt vorgesehenen Zeitpunkt ermittelt.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts jedes Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Fonds kann sich die Verwaltungsstelle nach Belieben automatischer Preissysteme bedienen und die Verwaltungsstelle haftet nicht (sofern kein Betrug und keine Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung vorliegt) für Verluste der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, die diese/dieser aufgrund eines Fehlers bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts erleidet, der auf der Unrichtigkeit der von dem Preissystem gelieferten Informationen beruht. Die Verwaltungsstelle ist verpflichtet, die Preisinformationen des Anlageverwalters oder einer mit ihm verbundenen Person angemessen zu prüfen, wobei es sich bei dieser verbundenen Person um einen Makler, Marktmacher oder sonstigen Finanzmittler handeln kann; in manchen Fällen ist es der Verwaltungsstelle jedoch nicht möglich oder für diese nicht zweckmäßig, diese Informationen zu prüfen, und unter diesen Umständen haftet die Verwaltungsstelle nicht (sofern kein Betrug und keine Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung vorliegt) für Verluste der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, die diese/dieser aufgrund eines Fehlers bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts erleidet, der auf der Unrichtigkeit der von dem Anlageverwalter oder seinen Vertretern gelieferten Informationen beruht, sofern die Verwendung dieser Informationen unter diesen Umständen angebracht war.

In den Fällen, in denen der Anlageverwalter oder seine Vertreter die Verwaltungsstelle anweisen, ein bestimmtes Preissystem, spezielle Makler, Marktmacher oder andere Finanzmittler zu verwenden, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste der Gesellschaft oder eines Anteilnehmers, die diese/dieser aufgrund eines Fehlers bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Fonds erleidet, der auf der Unrichtigkeit der von dem Preissystem, den Maklern, Marktmachern oder anderen Finanzmittlern gelieferten Informationen beruht.

Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Markts notiert oder gehandelt wird, wird mit der Indexmethode bewertet, wobei der, sofern nicht anderweitig in der entsprechenden Fondsergänzung angegeben, (i) zuletzt gehandelte Kurs von Aktientiteln gilt, oder wenn der zuletzt gehandelte Kurs nicht verfügbar ist und Geld- und Briefkurse verfügbar sind, der letzte Mittelkurs (d.h. der Mittelwert zwischen dem notierten Geld- und Briefkurs), der am maßgeblichen anerkannten Markt zu Geschäftsschluss an jedem Handelstag verfügbar ist; (ii) bei Anleihen der bei Geschäftsschluss des anerkannten Markts maßgebliche Mittelkurs gilt. Die Preispolitik der Fonds ist dem jeweiligen Fondsnachtrag zu entnehmen. Wenn das Wertpapier an oder nach den Regelungen von mehreren anerkannten Märkten notiert ist oder gehandelt wird, ist der maßgebliche anerkannte Markt der Hauptmarkt für diese Wertpapiere. Wenn die Preise eines Wertpapiers, das an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt wird, zum entsprechenden Zeitpunkt nicht verfügbar sind oder nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht

repräsentativ sind, wird dieses Wertpapier mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, den eine Fachkraft, fachkundige Firma oder Gesellschaft, die der Verwaltungsrat zu diesem Zweck bestellt und die Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt hat, mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bestimmt. Wenn das Wertpapier an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt wird, jedoch am Freimarkt mit einem Agio oder Disagio gezeichnet oder gehandelt wird, wird das Wertpapier an seinem Bewertungsdatum unter Berücksichtigung des Agios oder Disagios bewertet, und die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass diese Vorgehensweise zur Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Weder der Verwaltungsrat noch seine Vertreter oder die Verwahrstelle haften, wenn es sich herausstellt, dass ein Kurs, den er/sie für den letzten bekannten Marktkurs oder je nach Sachlage für den derzeitigen Mittelkurs hielt(en), kein derartiger Kurs ist.

Der Wert eines Wertpapiers, das in der Regel nicht an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Markts notiert oder gehandelt wird, wird mit seinem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, den der Verwaltungsrat mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nach Rücksprache mit der Verwahrstelle oder einer Fachkraft, fachkundigen Firma oder Gesellschaft bestimmt, die der Verwaltungsrat zu diesem Zweck bestellt und die Verwahrstelle genehmigt hat.

Barmittel oder Bareinlagen werden mit dem Nennwert zusammen mit den angefallenen Zinsen bewertet, sofern nach Ansicht des Verwaltungsrats (nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und der Verwahrstelle) keine Berichtigung erforderlich ist, um ihren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben. Derivate, darunter Swaps, Zinsterminkontrakte und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden mit dem Abrechnungspreis bewertet, den der entsprechende anerkannte Markt bei Geschäftsschluss bestimmt, mit der Maßgabe, dass diese Instrumente mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, den der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwahrstelle mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben festlegt, wenn der entsprechende anerkannte Markt üblicherweise keinen Abrechnungskurs ermittelt oder ein Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist. Der Wert von Devisenterminkontrakten, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, wird unter Bezugnahme auf die allgemein verfügbaren Marktkurse berechnet.

Derivate und Devisenterminkontrakte, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden von dem Kontrahenten mindestens einmal täglich bewertet mit der Maßgabe, dass die Bewertung mindestens einmal in der Woche entweder vom Anlageverwalter oder einer anderen Person bestätigt werden muss, die vom Kontrahenten unabhängig ist, vom Verwaltungsrat bestellt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Einlagenzertifikate werden an jedem Handelstag unter Bezugnahme auf den zuletzt verfügbaren Verkaufspreis von Einlagenzertifikaten mit derselben Fälligkeit, demselben Betrag und Kreditrisiko bewertet, oder wenn dieser Preis nicht verfügbar ist, mit dem letzten Geldkurs, oder wenn dieser Kurs nicht verfügbar oder nach Ansicht des Verwaltungsrats für den Wert dieser Einlagenzertifikate nicht repräsentativ ist, mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, den eine Fachkraft mit angemessener Sorgfalt und Treu und Glauben bestimmt, die der Verwaltungsrat bestellt und die Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt hat. Schatztitel und Wechsel werden mit den Kursen bewertet, die am entsprechenden Handelstag zu Geschäftsschluss an den relevanten Märkten für diese Instrumente mit derselben Fälligkeit, demselben Betrag und Kreditrisiko maßgeblich sind.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil bewertet, den der Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht. Wenn die Anteile dieser Organismen für gemeinsame Anlagen an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Markts notiert oder gehandelt werden, werden diese Anteile in Einklang mit den Regeln bewertet, die oben für an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Markts notierte oder gehandelte Vermögenswerte dargelegt sind. Wenn keine solchen Preise verfügbar sind, werden die Anteile mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, den der Verwaltungsrat mit

der gebotenen Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nach Rücksprache mit der Verwaltungsstelle oder eine Fachkraft, fachkundige Firma oder Gesellschaft bestimmt, die der Verwaltungsrat zu diesem Zweck bestellt und die Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt hat.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle: (a) die Bewertung der notierten Wertpapiere berichtigen, sofern diese Berichtigung erforderlich ist, um dem beizulegenden Zeitwert in Anbetracht der Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten oder sonstigen für wichtig erachteten Überlegungen Rechnung zu tragen, oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eine andere von der Verwahrstelle genehmigte Bewertungsmethode zulassen, wenn er dies für erforderlich hält.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil an der Gesellschaft werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die ursprünglich auf Fremdwährungen lauten, zu dem am Bewertungszeitpunkt maßgeblichen Marktkursen in die Basiswährung der Gesellschaft umgewandelt. Wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, bestimmt der Verwaltungsrat den mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben geschätzten voraussichtlichen Veräußerungswert als Wechselkurs.

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil an der Gesellschaft nicht unter den im Abschnitt „**Vorübergehende Aussetzung der Handelsgeschäfte**“ angegebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil an der Gesellschaft am Sitz des Anlageverwalters bekannt gegeben und von der Verwaltungsstelle in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht und der Notierungsbörse gemäß den Regelungen der entsprechenden Börse mitgeteilt. Dem jeweiligen Fondsnachtrag ist zu entnehmen, wie der Nettoinventarwert je Anteil der Fonds veröffentlicht wird.

#### **UMTAUSCH VON ANTEILEN – PRIMÄRMARKT**

Ein Umtauschantrag wird als Antrag auf Barrücknahme der ursprünglich gehaltenen Anteile und als Antrag auf Barzeichnung von Anteilen des neuen Fonds behandelt. Auf dieser Basis und sofern im entsprechenden Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist, können die Anteilsinhaber ihre Anteile jeder Klasse eines Fonds an jedem Handelstag ganz oder teilweise in Anteile derselben Klasse eines anderen Fonds umtauschen, sofern der Handel mit den entsprechenden Anteilen nicht unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde und die von dem Umtausch betroffenen Anlageklassen des Fonds denselben Handelsschluss haben. Die Anteilsinhaber sollten sich im entsprechenden Fondsnachtrag mit den Bestimmungen vertraut machen.

Wenn Anteilsinhaber zur Erstanlage in einen Fonds den Umtausch von Anteilen beantragen, sollten sie sicherstellen, dass der gesamte Nettoinventarwert je Anteil der umgetauschten Fondsanteile mindestens dem für den jeweiligen Fonds vorgeschriebenen Mindestbestand entspricht. Beim Umtausch eines Teils des Anteilsbestands muss auch der verbleibende Anteilsbestand mindestens dem für den entsprechenden Fonds vorgeschriebenen Mindestbestand zu entsprechen. Wenn es sich bei der Anzahl der bei dem Umtausch auszugebenden Anteile der neuen Klasse nicht um eine ganzzahlige Anzahl von Anteilen handelt, kann die Gesellschaft Anteilsbruchteile für die neue Klasse ausgeben oder den Anteilsinhabern, die die Anteile der ursprünglichen Klasse umtauschen möchten, den Mehrbetrag zurück erstatten.

Umtauschgeschäfte sind mit einer Umtauschtransaktionsgebühr verbunden, die der Gebühr entspricht, die an die Verwaltungsstelle als Vertreter der Gesellschaft zu entrichten ist, wenn im Rahmen eines Anteilsumtauschs Anteile gegen Bargeld zurückgegeben werden und das Bargeld anschließend in Anteile eines anderen Fonds investiert wird. Die zu entrichtende Gebühr wird zu dem im entsprechenden Nachtrag für den gezeichneten Fonds angegebenen Satz der Umtauschtransaktionsgebühr vom Rücknahmeerlös abgezogen.

#### **RÜCKNAHME VON ANTEILEN – PRIMÄRMARKT**

Die Anteilsinhaber können gemäß den folgenden Rücknahmeverfahren an jedem Handelstag

bei der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu dem Nettoinventarwert je Anteil abzüglich eines angemessenen Betrags für Gebühren und Abgaben beantragen, der an diesem Handelstag maßgeblich ist.

Die Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer gesamten oder eines Teils ihrer Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil abzüglich eines angemessenen Betrags für Gebühren und Abgaben beantragen mit der Maßgabe, dass vor Handelsschluss an dem entsprechenden Handelstag oder zu einem sonstigen vom Verwaltungsrat vereinbarten und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilten Zeitpunkt ein ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Rücknahmeantrag im Original bei der Verwaltungsstelle eingehen muss. Rücknahmeanweisungen können per Fax oder elektronisch in einem Format oder mit einer Methode eingereicht werden, die vorab schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde und die den Vorschriften der Zentralbank entspricht. Wenn die Rücknahmeanweisungen elektronisch an die Verwaltungsstelle übermittelt werden, braucht das Original des Rücknahmeantrags unter Umständen nicht vor Zahlung der Rücknahmeerlöse eingereicht zu werden. Rücknahmeanträge werden nur dann beim Eingang von elektronisch übermittelten Zahlungsanweisungen bearbeitet, wenn der Rücknahmeerlös auf ein im Register eingetragenes Konto überwiesen wird. Des Weiteren kann die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags ablehnen, bis die erforderlichen Informationen eingegangen sind. Änderungen der im Register eingetragenen Angaben eines Anlegers oder Zahlungsanweisungen werden erst nach Eingang der Originalunterlagen bei der Verwaltungsstelle wirksam.

Wenn der ursprüngliche Rücknahmeantrag per Fax übermittelt wurde, werden die Rücknahmeerlöse (Sach- oder Barleistungen) erst dann freigegeben, wenn die Verwaltungsstelle im Besitz der gesamten Originalunterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche ist.

Rücknahmeanweisungen, die nach den besagten Terminen eingehen, werden auf den nächsten Handelstag verschoben und an diesem Tag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt. Rücknahmeanweisungen sollten per Post oder Fax (und das Original anschließend per Post) an die Verwaltungsstelle an die unter „**Zeichnungen**“ oben angegebene Anschrift geschickt werden. Rücknahmezahlungen werden erst vorgenommen, nachdem der Original-Zeichnungsantrag bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist und sämtliche Unterlagen, die zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlich sind, eingegangen und sämtliche Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden.

Der Widerruf von Rücknahmeanträgen ist Anteilsinhabern nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats in Absprache mit der Verwaltungsstelle gestattet. Zahlungen werden erst dann geleistet, wenn das Original der Rücknahmeanträge bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist, wobei jedoch bei einem per Fax übermittelten Rücknahmeantrag eine Zahlung auf das vom Anteilsinhaber auf seinem ursprünglichen Zeichnungsantrag angegebene Konto oder auf ein anderes Konto vorgenommen werden kann, das der Verwaltungsstelle in einer schriftlichen Originalmitteilung mitgeteilt wurde.

Die Anteile werden an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, zu dem an diesem Tag maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil abzüglich eines angemessenen Betrags für Gebühren und Abgaben zurückgenommen.

Wenn die ausstehenden Rücknahmeanträge der Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds an einem Geschäftstag insgesamt mehr als 10 % der an diesem Handelstag umlaufenden Anteile dieses Fonds ausmachen, ist der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen berechtigt, die Rücknahme einer vom Verwaltungsrat festgelegten Anzahl der umlaufenden Anteile dieses Fonds, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, an diesem Handelstag abzulehnen. Lehnt die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen aus diesem Grund ab, wird die an diesem Datum eingehende Anzahl der Rücknahmeanträge anteilmäßig gesenkt, und die nicht eingelösten Anteile, auf die sich ein Antrag jeweils bezieht, werden an jedem nachfolgenden Handelstag so behandelt, als wenn Rücknahmeanträge eingegangen wären, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, mehr als 10 % der an einem Handelstag umlaufenden Anteile eines bestimmten Fonds einzulösen, bis alle Anteile des

Fonds, auf den sich der ursprüngliche Antrag bezog, eingelöst worden sind.

### **Barrücknahmen**

Wenn sich ein Rücknahmeantrag auf Anteile bezieht, die vollständig gegen bar gezeichnet wurden, können diese Anteile an jedem Handelstag gegen bar eingelöst werden, indem gemäß dem nachstehend dargelegten Verfahren vor dem Handelsschluss ein Rücknahmeantrag eingereicht wird. Wenn in diesen Fällen (i) die Zustimmung des Anteilsinhabers vorliegt, der die Rücknahme der Anteile beantragt, oder (ii) der Wert der an einem Handelstag einzulösenden Anteile mindestens 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds entspricht, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen anstelle von Barmitteln zugrunde liegende Wertpapiere ausschütten mit der Maßgabe, dass die Verwahrstelle diese Zuteilung genehmigt und dass diese Ausschüttung die Interessen der anderen Anteilsinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt. Unter diesen Umständen hat der jeweilige Anteilsinhaber das Recht, die Gesellschaft anzuweisen, diese zugrunde liegenden Wertpapiere in seinem Auftrag zu verkaufen. In allen anderen Fällen werden Rücknahme- oder Umtauschanträge (Einzelheiten dazu auf Seite 58) wie unten beschrieben „gegen Sachleistungen“ bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

#### *Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr*

Sofern im Nachtrag des jeweiligen Fonds nicht anders angegeben, unterliegen sämtliche Barrücknahmen einer Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr wie im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt. Die Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr ist an die Verwaltungsstelle in ihrer Funktion als Vertreter der Gesellschaft zu entrichten und wird für die Kosten und Aufwendungen verwendet, die der Verwaltungsstelle beim Umgang mit Barmitteln für diese Rücknahme entstehen. Die Gebühr wird vom Rücknahmeerlös abgezogen.

#### *Zahlungsverfahren für Barrücknahmen*

Die Zahlungen für eingelöste Anteile werden spätestens zehn (10) Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag überwiesen. Auf die Basiswährung des Fonds oder eine andere örtliche Währung lautende Rücknahmeerlöse werden (zu einem von der Verwaltungsstelle ermittelten wettbewerbsfähigen Satz) auf das vom einlösenden Anteilsinhaber angegebene Bankkonto überwiesen. Die bei der Überweisung der Erlöse anfallenden Kosten werden von diesen Rücknahmeerlösen abgezogen. Zahlungen erfolgen nur auf ein Konto, das im Namen des eingetragenen Anteilsinhabers geführt wird.

#### *Rücknahmeerlöse*

Die Rücknahmeerlöse werden abzüglich eines angemessenen Betrags für Gebühren und Abgaben sowie abzüglich aller Überweisungskosten ausgezahlt und die Verwaltungsstelle teilt dem einlösenden Anteilsinhaber den Teil der Erlöse mit, der ihm für die aufgelaufenen Erträge bezahlt wird.

### **Rücknahme von Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten gegen Sachleistungen**

Die Fonds gestatten es Anlegern, Anteile nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder an jedem Handelstag nur in Form von Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten oder Bruchteilen von Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten einzulösen. In diesem Zusammenhang bedeutet „gegen Sachleistungen“, dass die Gesellschaft für eine Rücknahme anstelle von Barmitteln Wertpapiere (oder vorwiegend Wertpapiere) liefert.

#### *Veröffentlichung des Verzeichnisses der Portfolioanlagen*

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen stellt der Anlageverwalter auf Anfrage zur Verfügung..

### *Rücknahmeanträge*

Anträge auf Rücknahme von Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten gegen Sachleistungen sind bei der Verwaltungsstelle vor Handelsschluss und gemäß den spezifischen Verfahren der Verwaltungsstelle einzureichen. Die Anträge auf Rücknahme gegen Sachleistungen sind bindend und unwiderruflich, es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil wurde ausgesetzt oder die Gesellschaft hat etwas anderes bestimmt.

Wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Rücknahmeantrag vor dem Handelsschluss eingeht, nimmt die Verwaltungsstelle den Antrag an diesem Handelstag an. Jeder ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeantrag, der nach dem Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird erst am nächsten Handelstag angenommen (es sei denn, die Verwaltungsstelle bestätigt den Empfang eines vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangenen Rücknahmeantrags in Einklang mit den Anweisungen oder Vorschriften des Verwaltungsrats an diesem Handelstag).

Die gelieferten Wertpapiere gelten bei der Lieferung und nicht bei der Zahlungsabrechnung als eingegangen. Die bei der Abrechnung anfallenden Überweisungskosten werden dem Antragsteller der Rücknahme in Rechnung gestellt und sind von diesem zu übernehmen.

### *Mitteilung des Baranteils, der Sachtransaktionsgebühr und der Übertragungssteuern*

An dem Handelstag, an dem der Empfang eines Rücknahmeantrags bestätigt wird, wird dem Antragsteller eine Auftragsbestätigung zugestellt, die die Höhe der Sachtransaktionsgebühr angibt, die vom endgültigen Rücknahmeerlös abgezogen wird. Die Verwaltungsstelle gibt auch den Teil des Erlöses an, der einer an den einlösenden Anteilsinhaber gezahlten Rücknahmedividende entspricht. Gelegentlich kann es vorkommen, dass die Wertpapierkomponente der Portfolioeinlage von der im Verzeichnis der Portfolioanlagen angegebenen abweicht, was auf betriebliche Maßnahmen oder bestimmte Ereignisse zurückzuführen ist, die sich auf die darin angegebenen Wertpapiere auswirken. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Lieferung eines vorher vereinbarten Wertpapierkorbs durch die Verwahrstelle an eine einlösende Person als Portfolioeinlage zu veranlassen, der vom Korb des Verzeichnisses der Portfolioanlagen abweicht. Unter bestimmten Umständen und mit entsprechender vorheriger Mitteilung an den Antragsteller kann die Verwaltungsgesellschaft in Einklang mit den Anweisungen oder Vorschriften des Verwaltungsrats gestatten bzw. verlangen, dass ein Prozentsatz des Baranteils in Form von einem oder mehreren Wertpapier(en) geleistet wird, die im Verzeichnis der Portfolioanlagen vertreten sind.

### *Abrechnungsperiode*

Die übliche Abrechnungsperiode für Rücknahmen gegen Sachleistungen ist im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben, sie kann jedoch je nach den üblichen Abrechnungsperioden der verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und der Art der Wertpapiere in der Portfolioeinlage unterschiedlich sein. Die Höhe der für eine Rücknahme gegen Sachleistungen zahlbaren Barmittel wird am selben Tag festgelegt, an dem die Wertpapiere abgerechnet werden.

### *Teilweise Barabrechnung*

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen einen Teil des Antrags auf Rücknahme gegen Sachleistungen mit Barmitteln abgelden, zum Beispiel in Fällen, in denen er der Ansicht ist, dass ein von einem Fonds gehaltenes Wertpapier nicht geliefert werden kann, oder wenn er davon ausgeht, dass der Wert des gehaltenen Wertpapiers für die Lieferung an den Antragsteller, der eine Rücknahme gegen Sachleistungen verlangt hat, nicht ausreicht.

Wenn die Erfüllung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber eine Anzahl von Anteilen einer Klasse hält, deren Wert geringer ist als der für diese Klasse vorgeschriebene Mindestbestand, ist der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen befugt, den Rücknahmeantrag dieses Anteilsinhabers als Antrag auf die Rücknahme aller Anteile der

entsprechenden Klasse zu behandeln oder es dem Anteilsinhaber zu ermöglichen, den Rücknahmeantrag zu ändern oder zu widerrufen.

## **RÜCKNAHME VON ANTEILEN – SEKUNDÄRMARKT**

Anlegern, die ihre Anteile am Sekundärmarkt, d.h. über eine Börse, erworben haben, wird geraten, sich an ihren Wertpapiermakler, Aktienhandelsdienst oder eine externe Verwaltungsstelle zu wenden, wenn sie ihre Anteile verkaufen möchten.

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können normalerweise nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Unter außerordentlichen Umständen, sei es aufgrund von Störungen des Sekundärmarktes oder aus anderen Gründen, wird die Gesellschaft bei Eintreten dieser Umstände eine Börsenveröffentlichung vornehmen, um Anleger, die Anteile am Sekundärmarkt erworben haben, anzuweisen, sich für Informationen zum Verfahren für eine Rücknahme von Anteilen mit der Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Anleger können sich dann schriftlich an die Gesellschaft wenden, um nähere Informationen zum für die Rücknahme der Anteile vorgesehenen Verfahren zu erhalten. Anleger, die dies tun möchten, sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden, um entsprechende Informationen, einschließlich Originalunterlagen, zu erhalten, welche die Verwaltungsstelle verlangt, um den Anleger als Anteilinhaber einzutragen. Anteilinhaber können daraufhin auf Rücknahmemöglichkeiten zugreifen, die oben im Abschnitt „**Rücknahme von Anteilen – Primärmarkt**“ beschrieben sind. Die Anteile können dann zum Nettoinventarwert je Anteil abzüglich angemessener Rückstellungen für Gebühren und Abgaben am Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, zurückgenommen werden.

Der Marktpreis eines Anteils, der an einer Börse notiert oder gehandelt wird, kann unter Umständen vom Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds abweichen, und beim Handel und der Abrechnung über die entsprechende Börse können Maklerprovisionen und/oder Übertragungssteuern veranlagt werden. Es besteht keine Garantie, dass die Anteile auch in Zukunft an einer Börse notiert sein werden. Anteilsinhaber sollten außerdem die Risikohinweise unter der Überschrift „**Sekundärmarkt-Handelsrisiko**“ sowie „**Risiko von Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Handelskurse am Sekundärmarkt**“ im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ lesen.

## **VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS**

Der Verwaltungsrat kann jederzeit mit vorheriger Mitteilung an die Verwahrstelle die Ausgabe, Bewertung, den Kauf und Verkauf, die Rücknahme oder den Umtausch der Anteile eines Fonds oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen aussetzen:

- (a) in einem Zeitraum, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein Großteil der zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Wertpapiere der Gesellschaft notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist, außer an Feiertagen, oder in dem der Handel an diesen anerkannten Märkten eingeschränkt oder vorübergehend eingestellt ist;
- (b) in einem Zeitraum, in dem aufgrund von politischen, militärischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Ereignissen oder sonstigen Umständen außerhalb der Kontrolle, Zuständigkeit und Befugnis des Verwaltungsrats die zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Wertpapiere der Gesellschaft nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht wie üblich oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber verkauft oder bewertet werden können;
- (c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bewertung der Wertpapiere der Gesellschaft verwendet werden, oder in einem Zeitraum, in dem der Wert der derzeitigen Wertpapiere der Gesellschaft nach Ansicht des Verwaltungsrats aus einem anderen Grund nicht umgehend und richtig bestimmt werden kann;
- (d) in einem Zeitraum, in dem die Gesellschaft die für Rücknahmezahlungen erforderlichen Beträge nicht rückführen kann, oder in dem die Veräußerung der

derzeitigen Wertpapiere der Gesellschaft oder die Überweisung oder Zahlung der damit verbundenen Beträge nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann;

- (e) in einem Zeitraum, in dem sich nach Ansicht des Verwaltungsrats die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgrund eines schlechten Marktklimas nachteilig auf die Gesellschaft oder die restlichen Anteilsinhaber der Gesellschaft auswirken können;
- (f) in einem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die Gesellschaft veröffentlicht an ihrem Sitz in den Zeitungen und über sonstige Medien, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt, eine Mitteilung über diese Aussetzung, wenn die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats länger als dreißig (30) Tage andauern wird, und sie stellt diese Mitteilung umgehend der Zentralbank und den Anteilsinhabern zu. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge von Anteilsinhabern auf Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Serie oder Klasse werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, sofern die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge nicht schon vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen wurden. Wenn möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um den Aussetzungszeitraum so schnell wie möglich zu beenden.

## **ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

Vorbehaltlich der und gemäß den Vorschriften der entsprechenden Börse(n) und Abrechnungssysteme können Anteile nach Belieben übertragen werden, jedoch ist der Verwaltungsrat befugt, die Eintragung einer Anteilsübertragung zu verweigern, wenn dies gegen die US-Wertpapiergesetze verstößt.

### **Zeichnungen durch und Übertragungen an US-Personen**

Der Verwaltungsrat wird die Eintragung eines Zeichnungsantrags oder einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragung im Namen oder zugunsten einer „US-Person“ durchgeführt wird. Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile, sei es direkt im Register oder über einen Nominee, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, wird der Verwaltungsrat den Anteilinhaber anweisen, die Anteile zu veräußern. Potenzielle Anleger sollten für weitere Informationen den Abschnitt „Zwangswise Rücknahme von Anteilen“ lesen. Eine Nicht-US-Person, die über einen US-Nominee investiert, wird nur als Nicht-US-Person behandelt, wenn der Entscheidungsprozess außerhalb der Vereinigten Staaten stattfindet.

Anteile dürfen nur dann von einem nicht ansässigen US-Anleger gezeichnet oder über einen Nominee an einen nicht ansässigen US-Anleger übertragen werden, wenn:

- (i) Der Nominee:
  - ein teilnehmendes oder als konform angesehenes ausländisches Finanzinstitut ist oder
  - bestätigt hat, dass er bis Januar 2014 einen Antrag stellen wird, um ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut oder ein als konform angesehenes ausländisches Finanzinstitut zu werden oder
  - einer der zwischenstaatlichen Vereinbarungen unterliegt.
- (ii) Keine Verletzung von:
  - US-Wertpapiergesetzen oder
  - irischem Recht oder
  - diesem Prospekt oder der Satzung stattfindet.

Für diese Zwecke definieren wir nicht ansässige US-Anleger als steuerlich in den Vereinigten Staaten ansässige Personen (hierzu zählen sowohl US-Bürger als auch Greencard-Inhaber), die derzeit ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten haben (einschließlich aller in den Vereinigten Staaten geborenen Personen, die nicht effektiv auf ihre Staatsbürgerschaft verzichtet haben, sowie Personen mit doppelter Nationalität oder Staatsbürgerschaft, auch wenn diese außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind und keine Absicht haben, ihren

Wohnsitz in die Vereinigten Staaten zu verlegen).

## **HANDELSGESCHÄFTE AM SEKUNDÄRMARKT**

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Fonds durch Notierung ihrer Anteile an einer oder mehreren Börsen zu börsennotierten Fonds zu machen. Nach der Notierung werden voraussichtlich ein oder mehrere Mitglieder der entsprechenden Notierungsbörse(n) als Marktmacher handeln und Geld- und Briefkurse bestimmen, zu denen die Anteile von den Anlegern jeweils gekauft oder verkauft werden können. Bestimmte autorisierte Fondsteilnehmer, die die Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten zeichnen, können als Marktmacher handeln; andere wiederum werden voraussichtlich Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten zeichnen, um im Rahmen ihrer Makler- bzw. Handelsgeschäfte Privatkunden Anteile zum Kauf anzubieten oder an diese zu verkaufen. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass die Geschäftstätigkeit der autorisierten Fondsteilnehmer an einer oder mehreren Börsen einen liquiden und effizienten Sekundärmarkt schaffen wird. Personen, die keine autorisierten Fondsteilnehmer oder nicht bereit oder in der Lage sind, Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten zu zeichnen und einzulösen, können am Sekundärmarkt von anderen Privatanlegern, Marktmachern, Maklern oder autorisierten Fondsteilnehmern Anteile zu Preisen kaufen oder zu Preisen an diese verkaufen, die nach der Währungsumrechnung ungefähr dem Nettoinventarwert je Anteil entsprechen sollten. Anleger sollten beachten, dass die Spanne zwischen den notierten Geld- und Briefkursen von Anteilen an Tagen, die für einen Fonds keine Geschäfts- oder Handelstage sind und an denen eine oder mehrere der Notierungsbörsen mit Anteilen handeln, während der anerkannte Markt bzw. die anerkannten Märkte, an denen die zugrunde liegenden Indextitel gehandelt werden, geschlossen ist/sind, breiter und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines Anteils und dem zuletzt ermittelten Nettoinventarwert je Anteil nach der Währungsumrechnung an solchen Tagen höher sein kann. Die Abrechnung der an einer oder mehreren Börsen gehandelten Anteile erfolgt über die Einrichtungen eines anerkannten Clearing- und Abrechnungssystems oder mehrerer dieser Systeme unter Einhaltung der geltenden Verfahren, die bei der/den Notierungsbörse(n) in Erfahrung gebracht werden können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert des Basisindex an diesen Tagen nicht unbedingt bestimmt wird und Anlegern bei ihren Anlageentscheidungen zur Verfügung steht, da die Kurse der Indextitel des anerkannten Marktes bzw. der anerkannten Märkte der Basistitel an diesen Tagen nicht abrufbar sind. Dennoch kann eine oder können mehrere notierende Börse(n) gegebenenfalls die Handelskurse dieses Index berechnen, wenn die Indextitel an anderen Märkten als dem anerkannten Markt bzw. den anerkannten Märkten der Basistitel gehandelt werden. Nähere Einzelheiten zu den Notierungsbörsen der einzelnen Fonds sind im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegt und in Anhang A aufgeführt.

Der Verwaltungsrat kann an jedem Geschäftstag nach eigenem Ermessen den Tageskurs eines oder mehrerer Fonds bereitstellen oder andere Personen mit dieser Aufgabe beauftragen. Dieser indikative Nettoinventarwert je Anteil („**INAV**“) stellt eine Schätzung des Nettoinventarwerts je Anteil auf der Grundlage von Marktdaten dar. Wenn diese Informationen an einem Geschäftstag bereit gestellt werden, leitet sich der INAV von Informationen her, die am Handelstag oder einem Teil des Handelstages verfügbar sind, und basiert in der Regel auf dem Tageswert der Wertpapierkomponente einer Portfolioeinlage, der an diesem Geschäftstag maßgeblich ist, und einem Barbetrag, der dem Baranteil des vorherigen Geschäftstages ungefähr entspricht. Es können Auf- und Abschläge zwischen iNAV und Marktpreis auftreten und der iNAV sollte nicht als „Echtzeit“-Aktualisierung des Nettoinventarwerts je Anteil angesehen werden, der nur einmal täglich berechnet wird. Weder die Gesellschaft noch der Investmentmanager oder deren verbundene Unternehmen noch externe Berechnungsstellen, die an der Berechnung oder Veröffentlichung solcher iNAV beteiligt oder dafür verantwortlich sind, garantieren für deren Richtigkeit. Der Verwaltungsrat veröffentlicht den iNAV, wenn die Notierungsbörse dies vorschreibt.

## **ZWANGSWEISE RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

Anteile, die direkt oder indirekt von US-Personen (außer gemäß den US-Wertpapiergesetzen befreiten Personen), Personen, die gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes verstoßen oder Personen, durch die der Gesellschaft oder einem entsprechenden Fonds direkt oder

indirekt Steuerpflichten oder finanzielle Nachteile entstehen (z. B. wenn der Bestand permanent unter dem Mindestanlagebestand der Klasse liegt), erworben werden, unterliegen der Zwangsrücknahme durch die Gesellschaft.

Anteilsinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft umgehend zu benachrichtigen, wenn sie Personen mit Wohnsitz in Irland oder US-Personen gemäß der Definition in diesem Prospekt unter „**Beschränkungen hinsichtlich Angeboten und Verkauf an US-Personen**“ werden oder keine steuerbefreiten Anleger mehr sind oder die von ihnen oder in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist. Anteilsinhaber haben der Gesellschaft auch umgehend mitzuteilen, wenn sie Anteile auf Rechnung oder zugunsten von Personen mit Wohnsitz in Irland oder von US-Personen halten. Des Weiteren haben die Anteilsinhaber die Gesellschaft in Kenntnis zu setzen, wenn die auf einem Zeichnungsantrag angegebenen Informationen oder gemachten Versicherungen nicht mehr zutreffen.

Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass ein Anteilsinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält und es sich bei dieser Person nicht um einen „zugelassenen Anleger“ (gemäß der Definition in Rule 501(a) von Regulation D des 1933 Act) oder einen „berechtigten Käufer“ (gemäß der Definition in Section 2(a)(51) des 1940 Act handelt; oder (b) diese Person nicht Anteile im oder Wert von mindestens dem Mindestbestand hält, liegt es im freien Ermessen des Verwaltungsrats: (i) den Anteilsinhaber anzuweisen, diese Anteile innerhalb eines von der Gesellschaft festgelegten Zeitraums an eine Person zu verkaufen, der das Halten der Anteile gestattet ist; oder (ii) die Anteile zu ihrem am nächsten auf das Datum der Mitteilung an den Anteilsinhaber folgenden Geschäftstag oder am Ende des Zeitraums, für den der Verkauf angeordnet war, maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil wie oben unter (i) vorgesehen einzulösen.

Nach der Satzung stellt jede Person, der bekannt wird, dass sie Anteile unter Verstoß gegen die besagten Bestimmungen hält, und die es unterlässt, ihre Anteile im Zuge der besagten Bestimmungen zu übertragen oder zur Rücknahme einzureichen oder der Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen, den Verwaltungsrat, die Gesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Anteilsinhaber (jeweils eine „**von der Haftung freigestellte Partei**“) von jeglichen Forderungen, Ansprüchen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, die dieser von der Haftung freigestellten Partei direkt oder indirekt aus oder in Zusammenhang mit dem Versäumnis dieser Person entstehen, ihren Verpflichtungen aus den besagten Bestimmungen nachzukommen.

Die Gesellschaft ist befugt, die Anteile aller ihrer Serien oder Klassen unter den im Abschnitt „**Schließung**“ dargelegten Umständen zurückzunehmen.

## **SCHLIESSUNG**

Ein Fonds wird für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet und kann eine unbegrenzte Anzahl von Vermögenswerten halten. Ein Fonds kann (er ist jedoch nicht verpflichtet) sämtliche umlaufenden Anteile einer Serie oder Klasse zurückzunehmen, wenn:

- (a) die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds auf der Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse einen Sonderbeschluss über die Rücknahme der Anteile dieser Klasse verabschieden;
- (b) die Rücknahme der Anteile dieser Klasse mit einem schriftlichen Beschluss genehmigt wurde, den sämtliche Inhaber der Anteile dieser Klasse des betreffenden Fonds unterzeichnet haben;
- (c) der Verwaltungsrat dies aufgrund von nachteiligen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen, die den entsprechenden Fonds betreffen, für angebracht hält; oder

- (d) der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds unter USD 50.000.000 oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung fällt, auf die die Anteile des entsprechenden Fonds lauten;
- (e) die Anteile des betreffenden Fonds nicht mehr an einer Notierungsbörse notiert sind; oder
- (f) der Verwaltungsrat dies aus einem anderen Grund für angebracht hält und den Anteilsinhabern mit einer Frist von dreißig (30) Tagen mitteilt.

Wenn die Verwahrstelle ihre Absicht kundgibt, von ihrem Amt zurückzutreten und binnen neunzig Tagen nach dieser Kundgabe keine neue Verwahrstelle bestellt wurde, die den Anforderungen der Gesellschaft und der Zentralbank entspricht, hat die Gesellschaft bei der Zentralbank die Aufhebung ihrer Zulassung zu beantragen und sämtliche umlaufenden Anteile einer Serie oder Klasse zurückzunehmen.

In jedem Fall werden die Anteile der Klasse nach einer Mitteilung zurückgenommen, die allen Inhabern dieser Anteile mindestens einen und höchstens drei Monate vorher zugestellt wird. Die Anteile werden zu dem am entsprechenden Handelstag maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil abzüglich der Beträge eingelöst, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen als angemessene Rückstellung für die geschätzten Kosten festsetzt, die bei der Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft anfallen.

Nicht abgeschriebene Gründungs- und Organisationskosten werden von der Gesellschaft übernommen.

### DER VERWALTUNGSRAT UND DER SECRETARY

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft zuständig. Dabei hat er (a) die Verwaltung der geschäftlichen Angelegenheiten, einschließlich des Erstellens und Führens der Aufzeichnungen und Abschlüsse der Gesellschaft und der damit verbundenen Bilanzierungspflichten (wie die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil), und die den Anteilshabern als Register- und Transferstelle erbrachten Dienstleistungen an die Verwaltungsstelle und (b) die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an die Verwahrstelle delegiert. Des Weiteren delegiert der Verwaltungsrat die Verantwortung für die Anlageverwaltung und die Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft an den Anlageverwalter. Der Verwaltungsrat kann zudem zu gegebener Zeit die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen an eine oder mehrere Vertriebsstellen delegieren. Der Secretary der Gesellschaft ist Goodbody Secretarial Limited.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Haupttätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat mit der Gesellschaft einen Beschäftigungs- oder Dienstvertrag abgeschlossen und es ist kein derartiger Vertrag geplant. Somit sind alle Verwaltungsratsmitglieder nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder. Die Gesellschaft stellt die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Haftung für Verluste oder Schäden frei, die ihnen eventuell entstehen, sofern diese nicht auf die Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder einen Vertrauensbruch der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft zurückzuführen sind. Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Altersgrenze und kein turnusmäßiges Ausscheiden vor. Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

**Peter Blessing (Ire)** ist Wirtschaftsprüfer und berät die Corporate Finance Ireland Limited, eine unabhängige Unternehmensfinanzierungsgesellschaft, seit 1996. Gleichzeitig sitzt er im Verwaltungsrat verschiedener Unternehmen von International Financial Services Centre, „IFSC“ und erbringt diesen gegenüber Beratungsleistungen. Er bekleidete von 1991 bis 1995 das Amt des Managing Director bei Credit Lyonnais Financial Services, der IFSC-Tochtergesellschaft von Credit Lyonnais. Davor war er in Führungspositionen bei Allied Irish Banks, plc tätig, wo er von 1988 bis 1991 im Vorstand ihrer IFSC-Tochtergesellschaft saß und von 1982 bis 1988 ihre Unternehmensfinanzierungsabteilung leitete.

**Eimear Cowhey (Vorsitzende) (in Irland ansässig)** hat über 20 Jahre Erfahrung in der Offshore-Fonds-Branche und amtiert bei verschiedenen irischen Unternehmen und Investmentgesellschaften als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied. Von 1999 bis 2006 war sie bei der Pioneer Group in verschiedenen Führungspositionen tätig, einschließlich als Leiterin der Abteilung Legal and Compliance und der Abteilung Product Development. Von 1992 bis 1999 war sie bei INVESCO Asset Management als Global Fund Director und Head Legal Counsel tätig. Frau Cowhey legte 1990 die irische Anwaltsprüfung ab und trat in die Anwaltskanzlei William Fry ein. Des Weiteren wurde ihr vom University College Dublin 1986 der Abschluss eines Bachelor in Zivilrecht verliehen und sie besitzt ein Diplom im Fach Rechnungslegung und Finanzen (Certified Diploma in Accounting and Finance, C. Dip. A. F.), das ihr 1992 von der Chartered Association of Certified Accountants verliehen wurde.

Frau Cowhey ist ein ehemaliges Mitglied des Gremiums und die ehemalige Vorsitzende der IFIA, des Verbands der irischen Fondsbranche. Sie war außerdem Mitglied der IFSC Funds Group, einer aus Regierungs- und Branchenvertretern bestehenden Gruppe unter der Schirmherrschaft des irischen Premierministers, welche die Regierung in Bezug auf Investmentfonds berät. Frau Cowhey tritt regelmäßig als Rednerin bei Konferenzen auf und hält vor der Anwaltskammer Vorträge über Finanzdienstleistungsrecht.

**Carmen Gonzalez-Calatayud (Spanierin)** hat über 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und arbeitete in unterschiedlichen Positionen, die sich auf das Angebot von Anlageprodukten konzentrieren. Sie stieß 2012 zu HSBC Global Asset

Management, als Director und Senior Product Specialist für Beta-Strategien, einschließlich des Bereichs der börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“). Im Rahmen ihrer Stelle entwickelt Frau Gonzalez-Calatayud die Produkt- und Geschäftsstrategie unseres passiv verwalteten Angebots und stellt sicher, dass das Angebot den Anforderungen der Kunden entspricht. Darüber hinaus betreut sie die ETF-Kapitalmarkt-Funktion. Vor ihrer Arbeit bei HSBC Global Asset Management war sie Director of Multi-Asset Structured Products bei Bank of America Merrill Lynch in London und verantwortlich für den Handel mit strukturierten Produkten für Privatkunden, einschließlich des elektronischen Handels. Bei Bank of America Merrill Lynch war Frau Gonzalez-Calatayud zudem an der Einführung und dem Vertrieb der ETFs in Europa im Jahr 2000 beteiligt. Sie hat einen Abschluss in European Business der FH Münster (Deutschland) und der Handelskammer in Madrid (Spanien).

**Guillaume Rabault (Franzose)** arbeitet seit 17 Jahren in der Vermögensverwaltungsbranche, nachdem er zuvor als Ökonom und Statistiker im französischen Staatssektor tätig gewesen war. Insbesondere war er von 1997 bis 2000 für die nationalen Quartalsberichte des französischen Statistikinstituts verantwortlich. Er wechselte im Jahr 2000 zu HSBC Global Asset Management, um dort die Leitung der Strategieeinheit der Niederlassung in Paris zu übernehmen. Er übernahm 2010 die Rolle des IT-Vorstands und ist nun stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Herr Rabault besitzt Master-Abschlüsse der École Polytechnique, ENSAE und der École des Hautes Études en Sciences Sociales (in Mathematik, Statistik und Volkswirtschaft).

## **CORPORATE GOVERNANCE**

Die Gesellschaft wurde in Irland gegründet und unterliegt somit den UCITS Regulations und soweit zutreffend dem irischen Gesellschaftsrecht und sie hat sich an die Corporate-Governance-Vorschriften der UCITS Regulations und die Bestimmungen des irischen Gesellschaftsrechts zu halten. Der Verwaltungsrat hat sich verpflichtet, im Rahmen der Corporate Governance hohe Anforderungen zu stellen und wird bestrebt sein, dem Act, den irischen UCITS Regulations und den OGAW-Unternehmen von der Zentralbank auferlegten Vorschriften zu entsprechen.

## **DER ANLAGEVERWALTER**

Die Gesellschaft hat HSBC Global Asset Management (UK) Limited (der „**Anlageverwalter**“) zum Anlageverwalter bestellt, die in diesen Funktionen die Anlageentscheidungen für das Anlageportfolio der Gesellschaft trifft. Der Sitz des Anlageverwalters befindet sich unter der Anschrift 8 Canada Square, London E14 5HQ. HSBC Global Asset Management (UK) Limited ist eine nach britischen Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer in Großbritannien konstituierten und an der London Stock Exchange notierten Aktiengesellschaft. Der Anlageverwalter ist von der Finanzaufsichtsbehörde zugelassen und wird von dieser reguliert.

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 9. Juni 2009 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter sowie die durch eine Nebenvereinbarung vom 10. Februar 2010 und eine Zusatzvereinbarung vom 18. Januar 2012 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter geänderte Fassung (der „**Anlageverwaltungsvertrag**“) sehen vor, dass weder der Anlageverwalter noch seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter für Verluste oder Schäden haften, die sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ergeben, sofern diese nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder bösgläubige Handlungen zurückzuführen sind. Nach dem Anlageverwaltungsvertrag haftet der Anlageverwalter unter keinen Umständen für konkrete, indirekte oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder Umsätze, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner im Anlageverwaltungsvertrag vorgesehenen Pflichten oder Befugnisse ergeben. Die Gesellschaft ist gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet, den Anlageverwalter (und alle seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) von und gegenüber sämtlichen Klagen, Prozessen, Gerichtsverfahren, Schäden, Verlusten, Kosten

und Aufwendungen (einschließlich von Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten) schadlos zu halten, die dem Anlageverwalter (oder einem seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) bei der Ausführung seiner im Anlageverwaltungsvertrag vorgesehenen Pflichten direkt oder indirekt entstehen, sofern diese nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Arglist oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Anlageverwalter ist nach dem Anlageverwaltungsvertrag und den Vorschriften der Zentralbank berechtigt, seine Funktionen, Befugnisse, Ermessensfreiheiten, Pflichten und Aufgaben ganz oder teilweise an eine vom Verwaltungsrat genehmigte Person zu delegieren oder dieser einen Unterauftrag zu erteilen mit der Maßgabe, dass diese Übertragung oder Vergabe eines Unterauftrags bei einer Kündigung des Anlageverwaltungsvertrags automatisch aufgehoben wird und unter dem Vorbehalt, dass der Anlageberater bei einer Übertragung von Anlagebefugnissen und -beratungsdiensten weiterhin so für jegliche Handlungen oder Unterlassungen dieser Beauftragten verantwortlich und haftbar ist, als ob er sich dieser Handlungen oder Unterlassungen selbst schuldig gemacht hätte, und wenn der Anlageverwalter einen Unterauftrag für Hilfs- oder Verwaltungsdienste vergibt oder diese Dienste auslagert, hat er bei der Wahl dieser Unterauftragnehmer oder Vertreter mit entsprechender Umsicht und angemessener Sorgfalt vorzugehen. Der Anlageverwalter trägt die Vergütung dieser genehmigten Person aus seiner eigenen Vergütung, informiert die Anteilshaber auf Anfrage über deren Identität und erstattet regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit.

Der Anlageverwaltungsvertrag tritt am Datum der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank (das „**Datum des Vertragsbeginns**“) in Kraft und bleibt bestehen, bis er durch die Gesellschaft mit einer Frist von dreißig (30) Tagen durch vorherige schriftliche Mitteilung an den anderen Vertragspartner oder durch den Anlageverwalter mit einer Frist von neunzig (90) Tagen durch vorherige schriftliche Mitteilung an den anderen Vertragspartner gekündigt wird oder bis zum Eingang einer schriftlichen Mitteilung eines Vertragspartners beim jeweils anderen Partner, wenn dieser andere Vertragspartner (a) einen schwerwiegenden Verstoß oder anhaltende Verstöße gegen den Anlageverwaltungsvertrag begeht und diesem Verstoß bzw. diesen Verstößen nicht binnen dreißig (30) Tagen ab einer zur Abhilfe der Leistungsstörung auffordernden Mitteilung des nicht verstoßenden Vertragspartners abgeholfen wird oder diesem Verstoß bzw. diesen Verstößen nicht abgeholfen werden kann; (b) seinen im Anlageverwaltungsvertrag vorgesehenen Pflichten nicht mehr nachkommen kann; (c) seine Schulden bei Fälligkeit nicht bedienen kann oder er auf sonstige Weise zahlungsunfähig wird oder mit seinen Gläubigern oder einer Gruppe von Gläubigern Vereinbarungen oder einvernehmliche Regelungen trifft; (d) Gegenstand eines Antrags auf Zwangsverwalters, Treuhänders, behördlichen Zessionars o.ä. für ihn selbst oder seine Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (e) einem Konkursverwalter unterstellt wird, der für seine gesamten oder einen erheblichen Teil seiner Geschäfte, Vermögenswerte oder Erträge zuständig ist; (f) Gegenstand eines wirksamen Abwicklungsbeschlusses ist (mit Ausnahme einer freiwilligen Abwicklung zwecks Umstrukturierung oder Zusammenschluss zu Bedingungen, denen die anderen Vertragsparteien im Voraus schriftlich zugestimmt haben); oder (g) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses über seine Abwicklung oder Liquidation ist.

## **DIE VERTRIEBSSTELLE**

Die Gesellschaft hat HSBC Global Asset Management (UK) Limited (die „**Vertriebsstelle**“) zur Vertriebsstelle bestellt, die für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft zuständig ist. Die Vertriebsstelle ist eine nach britischem Recht konstituierte Aktiengesellschaft, die von der britischen Finanzaufsichtsbehörde zugelassen ist und von dieser reguliert wird. Die Muttergesellschaft der Vertriebsstelle ist HSBC Holdings plc, eine in Großbritannien konstituierte und an der London Stock Exchange notierte Aktiengesellschaft.

Der Vertriebsvertrag vom 9. Juni 2009 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle sowie die durch eine Zusatzvereinbarung vom 18. Januar 2012 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle geänderte Fassung (der „**Vertriebsvertrag**“) sehen vor, dass weder die Vertriebsstelle noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter für Verluste oder Schäden haften, die sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß dem Vertriebsvertrag ergeben, sofern diese nicht auf Fahrlässigkeit,

vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder Arglist zurückzuführen sind. Nach dem Vertriebsvertrag haftet die Vertriebsstelle unter keinen Umständen für konkrete, indirekte oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder Umsätze, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer im Vertriebsvertrag vorgesehenen Pflichten oder Befugnisse ergeben. Die Gesellschaft ist nach dem Vertriebsvertrag verpflichtet, die Vertriebsstelle (und alle ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) von und gegenüber sämtlichen Klagen, Prozessen, Gerichtsverfahren, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich von Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten) schadlos zu halten, die der Vertriebsstelle (oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) bei der Ausführung ihrer im Vertriebsvertrag vorgesehenen Pflichten direkt oder indirekt entstehen, sofern diese nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Arglist oder Betrug zurückzuführen sind.

Die Vertriebsstelle ist nach dem Vertriebsvertrag und den Vorschriften der Zentralbank berechtigt, ihre Funktionen, Befugnisse, Ermessensfreiheiten, Pflichten und Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren oder für diese einen Unterauftrag zu erteilen mit der Maßgabe, dass diese Übertragung oder Vergabe eines Unterauftrags bei einer Kündigung des Vertriebsvertrag automatisch aufgehoben wird, und unter dem Vorbehalt, dass die Vertriebsstelle sich auf angemessene Weise bemühen muss, sicherzustellen, dass die Beauftragten nicht gegen die Vorschriften der UCITS Regulations, der Zentralbank, die Bestimmungen der Satzung und des vorliegenden Prospekts verstoßen. Die Vertriebsstelle trägt die Vergütung dieser Personen aus ihrer eigenen Vergütung.

Der Vertriebsvertrag tritt am Datum der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank (das „**Datum des Vertragsbeginns**“) in Kraft und bleibt bestehen, bis er durch einen der Vertragspartner mit einer Frist von neunzig (90) Tagen durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den anderen Vertragspartner gekündigt wird oder bis zum Eingang einer schriftlichen Mitteilung eines Vertragspartners beim jeweils anderen Partner, wenn dieser andere Vertragspartner (a) einen schwerwiegenden Verstoß oder anhaltende Verstöße gegen den Vertriebsvertrag begeht und diesem Verstoß bzw. diesen Verstößen nicht binnen dreißig (30) Tagen ab einer zur Abhilfe der Leistungsstörung auffordernden Mitteilung des nicht verstoßenden Vertragspartners abgeholfen wird oder diesem Verstoß bzw. diesen Verstößen nicht abgeholfen werden kann; (b) seinen im Vertriebsvertrag vorgesehenen Pflichten nicht mehr nachkommen kann; (c) seine Schulden bei Fälligkeit nicht bedienen kann oder er auf sonstige Weise zahlungsunfähig wird oder mit seinen Gläubigern oder einer Gruppe von Gläubigern Vereinbarungen oder einvernehmliche Regelungen trifft; (d) Gegenstand eines Antrags auf Zwangsverwalters, Treuhänders, behördlichen Zessionars o.ä. für ihn selbst oder seine Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (e) einem Konkursverwalter unterstellt wird, der für seine gesamten oder einen erheblichen Teil seiner Geschäfte, Vermögenswerte oder Erträge zuständig ist; (f) Gegenstand eines wirksamen Abwicklungsbeschlusses ist (mit Ausnahme einer freiwilligen Abwicklung zwecks Umstrukturierung oder Zusammenschluss zu Bedingungen, denen die anderen Vertragsparteien im Voraus schriftlich zugestimmt haben); oder (g) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses über seine Abwicklung oder Liquidation ist.

## **DIE VERWALTUNGSSTELLE**

Die Gesellschaft hat HSBC Securities Services (Ireland) DAC (die „**Verwaltungsstelle**“) zur Register- und Transferstelle für die autorisierten Fondsteilnehmer und zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt, die in diesen Funktionen für die laufende Verwaltung und Fondsabrechnung wie die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und der Anteile zuständig ist.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. November 1991 nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und erbringt für Organismen für gemeinsame Anlagen Verwaltungs- und Rechnungslegungsdienste. Die Verwaltungsstelle ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer nach britischem Recht konstituierten Aktiengesellschaft. Am 30. Juni 2012 verwaltete HSBC Holdings plc ein Gesamtvermögen mit einem Gesamtwert von ca. 2.652 Mrd. US-Dollar.

Der Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 11. Juni

2009 sowie die durch eine Nebenvereinbarung vom 24. Oktober 2011 und eine Zusatzvereinbarung vom 18. Januar 2012 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter geänderte Fassung (der „**Anlageverwaltungsvertrag**“) bleiben bis zur schriftlichen Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten entweder durch die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner in Kraft. Dieser Vertrag kann jedoch unter bestimmten Umständen auch ohne Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, wenn a) einer der Vertragspartner einen wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen des Verwaltungsvertrags begeht und diesem Verstoß nicht abgeholfen wird; b) einer der Vertragspartner liquidiert wird; oder c) einer der Vertragspartner seine Zulassung durch die Zentralbank verliert.

Die Verwaltungsstelle führt für die Gesellschaft ein Sammelkonto, das verwendet wird, um die Anlegergelder für Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden im Einklang mit den Vorschriften zum Umgang mit Anlegergeldern zu verwalten. Die Verwaltungsstelle ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass diese Gelder getrennt von allen Geldern gehalten werden, bei denen es sich nicht um Anlegergelder handelt, dass die Anlegergelder in ihren Aufzeichnungen eindeutig identifizierbar sind und dass die Bücher und Aufzeichnungen jederzeit und für jeden Anleger gesondert eine genaue Darstellung der verwahrten Anlegergelder ermöglichen. Zinsen werden für die Gelder auf diesen Konten erst nach der Bezahlung von Rücknahme- oder Dividendenerlösen gezahlt.

Die Verwaltungsstelle haftet der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem Anteilshaber gegenüber nicht für Handlungen, die bei oder im Zusammenhang der von ihr im Rahmen des Verwaltungsvertrags erbrachten Dienstleistungen ausgeführt oder unterlassen werden, sofern diese nicht auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung seitens der Verwaltungsstelle oder ihrer Amtsinhaber, Vertreter oder beauftragten verbundenen Unternehmen zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, die Verwaltungsstelle und ihre Amtsinhaber, Vertreter oder Beauftragten gegenüber jeglichen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Urteilen, Prozessen, Kosten, Aufwendungen oder Ausgaben jeder Art oder Beschaffenheit schadlos zu halten (außer wenn diese auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung seitens der Verwaltungsstelle, ihrer Amtsinhaber, Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen sind), die bei der Erfüllung ihrer nach dem Verwaltungsvertrag auferlegten Verpflichtungen oder Aufgaben entstehen oder die gegenüber der Verwaltungsstelle geltend gemacht werden.

## **DIE VERWAHRSTELLE**

Die Verwahrstelle wurde gemäß der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle („Verwahrungsvertrag“) vom 12. Oktober 2016 und für die Zwecke sowie in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt.

Die Verwahrstelle wurde am 29. November 1991 in Irland gegründet und wird von der Central Bank of Ireland reguliert. Die Verwahrstelle ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, einer in England und Wales konstituierten Aktiengesellschaft.

Die Verwahrstelle erbringt die im Verwahrungsvertrag dargelegten Leistungen für die Gesellschaft und ist dabei an die UCITS Regulations gebunden.

Zu den Aufgaben der Verwahrstelle gehört:

- (i) die sichere Verwahrung des Vermögens der jeweiligen Fonds, einschließlich der Pflicht, (i) alle Finanzinstrumente zu verwahren, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 34(4)(a) der OGAW-Vorschriften verwahrt werden; und (ii) das Eigentum an anderen Vermögenswerten zu überprüfen und die Aufzeichnungen in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 34(4)(b) der OGAW-Vorschriften zu führen;
- (ii) es sicherzustellen, dass die Cashflows des betreffenden Fonds ordnungsgemäß überwacht werden, dass insbesondere alle von oder im Namen von Antragstellern bei

der Zeichnung von Anteilen der Fonds geleisteten Zahlungen entgegengenommen werden und dass die gesamten Barmittel der jeweiligen Fonds ordnungsgemäß auf Geldkonten verbucht werden, die den Bestimmungen von Artikel 34(3) der OGAW-Vorschriften entsprechen;

- (iii) es sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Rückkauf und Streichung von Anteilen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung durchgeführt werden und dass die Bewertung der Anteile der Fonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung erfolgt;
- (iv) es, den Weisungen der Gesellschaft zu folgen, sofern diese sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder der Satzung stehen;
- (v) es sicherzustellen, dass die Vergütung für Transaktionen im Zusammenhang mit dem Vermögen des jeweiligen Fonds innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen werden;
- (vi) es sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung eingesetzt werden;
- (vii) es, in jedem Abrechnungszeitraum Untersuchungen hinsichtlich der Durchführung der Geschäfte der Gesellschaft durchzuführen und den Anteilshabern Berichte darüber zur Verfügung zu stellen. Der Bericht der Verwahrstelle enthält Angaben darüber, ob die Geschäftsführung der Gesellschaft in diesem Zeitraum nach Ansicht der Verwahrstelle:
  - (1) unter Beachtung der Beschränkungen für die Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft erfolgte, die von der Satzung und der Central Bank of Ireland gemäß den durch die OGAW-Vorschriften verliehenen Befugnissen der Central Bank of Ireland auferlegt werden;
  - (2) auch ansonsten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung und den OGAW-Vorschriften erfolgt; und
  - (3) wenn die Gesellschaft nicht in Übereinstimmung mit (1) oder (2) oben geführt wurde, muss die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall war, und darlegen, welche Maßnahmen die Verwahrstelle eingeleitet hat, um diese Situation zu bereinigen.

Die Verwahrstelle darf ihre Verwahrungsfunktionen gemäß und vorbehaltlich den OGAW-Vorschriften und unter den Bedingungen des Verwahrungsvertrags an einen oder mehrere Beauftragte delegieren. Die Durchführung der Verwahrungsfunktion der Verwahrstelle in Bezug auf bestimmte der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds wurde an die in Anhang C genannten Beauftragten delegiert. Eine aktuelle Liste besagter Beauftragter wird von der Gesellschaft auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle hat bestimmte Pflichten zur Erfassung steuerlicher Informationen und zur Meldung sowie zum Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf Vermögenswerte, die die Verwahrstelle oder einer ihrer Beauftragten hält.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes unten und gemäß dem Verwahrungsvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilshabern für den Verlust jedes Finanzinstruments der Gesellschaft, das der Verwahrstelle zur sicheren Verwahrung anvertraut wurde. Die Verwahrstelle haftet auch für alle anderen Verluste, die die Gesellschaft als Ergebnis von Fahrlässigkeit oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt davon unberührt, dass sie die Verwahrungsfunktion an

einen Dritten übertragen hat.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Verlust von Finanzinstrumenten, die sie verwahrt, wenn dieser Verlust von Finanzinstrumenten aufgrund eines externen Ereignisses eintritt, das sich der angemessenen Kontrolle durch die Verwahrstelle entzieht und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Vermeidung unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte, spezielle oder Folgeschäden.

Die Gesellschaft entschädigt die Verwahrstelle, alle Delegierten und ihre jeweiligen Führungskräfte, Beauftragten und Mitarbeiter („freigestellte Personen“) für alle Verbindlichkeiten (gemäß Definition im Verwahrungsvertrag), die von besagten freigestellten Personen als Resultat oder in Verbindung mit Folgendem gefordert werden oder ihnen entstehen:

- (i) die Bestellung der Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrungsvertrags oder die Durchführung der im Verwahrungsvertrag bestimmten Dienstleistungen durch die Verwahrstelle;
- (ii) jeglicher Verstoß der Gesellschaft gegen einschlägiges Recht (gemäß Definition im Verwahrungsvertrag), die Satzung, den Verwahrungsvertrag oder den Prospekt sowie Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Verstoß der Gesellschaft gegen ihre Pflicht, den Anteilshabern alle im Verwahrungsvertrag oder den OGAW-Vorschriften bestimmten Informationen zur Verfügung zu stellen, bzw. der Verwahrstelle, alle im Verwahrungsvertrag bestimmten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie die im Verwahrungsvertrag bestimmten Dienstleistungen durchführen kann;
- (iii) jedes Festgelegte Verwahrungsrisiko oder Festgelegte Sonderungsrisiko (gemäß Definition im Verwahrungsvertrag);
- (iv) die Registrierung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögenswerten im Namen der Verwahrstelle oder eines Beauftragten oder bei einem Abrechnungssystem (gemäß Definition im Verwahrungsvertrag);
- (v) jegliche Verletzung oder Nichterfüllung der Erklärungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Vertragsabreden, Verpflichtungen oder Vereinbarungen der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten bzw. der Unterbeauftragten der Beauftragten (oder ein Stellvertreter der Verwahrstelle, eines Beauftragten oder eines Unterbeauftragten des Beauftragten) im Namen der Gesellschaft und im Zusammenhang mit Zeichnungsvereinbarungen, Antragsformularen, Fragebögen für Anteilshaber, Kaufverträgen, zugehörigen Belegen oder ähnlichen Materialien in Bezug auf die Anlagen des betreffenden Fonds in einem Investmentfonds, Managed Account, einer Investmentgesellschaft oder einem ähnlichen Vehikel für gemeinsame Anlagen, die im Auftrag der Gesellschaft getätigt werden, vorausgesetzt, dass eine solche Entschädigung nicht für Verbindlichkeiten gilt (gemäß Definition im Verwahrungsvertrag), die durch Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz der entschädigten Person entstehen, oder nur in dem Maße, als diese Entschädigung die Gesellschaft zwingen würde, die Verwahrstelle für Verluste zu entschädigen, für die Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften gegenüber der Gesellschaft haftet.

Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber den Anteilshabern der Gesellschaft kann direkt oder indirekt über die Gesellschaft in Anspruch genommen werden, sofern dies nicht zur einer Verdoppelung des Regresses oder zu einer Ungleichbehandlung der Anteilshaber führt.

Die Bestellung der Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrungsvertrags kann ohne Angabe von Gründen mit nicht weniger als (90) Tagen Frist mit der Maßgabe schriftlich gekündigt werden, dass der Verwahrungsvertrag erst dann endet, wenn eine andere Verwahrstelle als Ersatz bestellt wurde. Der Verwahrungsvertrag kann von der Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle jederzeit schriftlich gekündigt, wenn: (i) für die Verwahrstelle ein Insolvenzereignis gemäß Definition im Verwahrungsvertrag eingetreten ist; (ii) die

Zentralbank anordnet, die Verwahrstelle durch eine anderen Verwahrstelle zu ersetzen; (iii) die Verwahrstelle nicht mehr qualifiziert ist, gemäß den OGAW-Vorschriften als Verwahrstelle bestellt zu werden; (iv) die Verwahrstelle einen wesentlichen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung des Verwahrungsvertrags begangen hat und besagtem Verstoß, obwohl er behoben werden kann, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung Abhilfe geschaffen hat. Der Verwahrungsvertrag kann durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft fristgerecht auch von der Verwahrstelle gekündigt werden, wenn: (i) für die Gesellschaft ein Insolvenzereignis gemäß Definition im Verwahrungsvertrag eingetreten ist; (ii) die Zulassung der Gesellschaft von der Zentralbank widerrufen wird; (iii) der Fonds einen Verstoß gegen den Verwahrungsvertrag begangen hat, der nach Auffassung der Verwahrstelle die von ihr bei der Durchführung ihrer Dienstleistungen als Verwahrstelle gemäß Definition im Verwahrungsvertrag getragenen Risiken vergrößert oder die Fähigkeit der Verwahrstelle gefährdet, diese Dienste durchzuführen; (iv) die Gesellschaft einen wesentlichen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung des Verwahrungsvertrags begangen hat und besagtem Verstoß, obwohl er behoben werden kann, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung Abhilfe geschaffen hat.

Es können gelegentlich tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise dann, aber unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorangegangenen Bestimmungen, wenn es sich bei einem ernannten Beauftragten um ein verbundenes Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe handelt, der ein Produkt oder eine Dienstleistung für die Gesellschaft durchführt, ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an besagtem Produkt oder besagter Dienstleistung hat oder eine Vergütung für andere verbundene Produkte oder Dienstleistungen erhält, die er für die Gesellschaft durchführt. Die Verwahrstelle unterhält im Hinblick hierauf Richtlinien zu Interessenskonflikten.

Aus der Durchführung von anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder andere Parteien durch die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können gelegentlich Interessenskonflikte entstehen. Zum Beispiel können die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundene Unternehmen als Verwahrstelle, Treuhänder und/oder Verwalter anderer Fonds handeln. Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Konflikte oder potenzielle Konflikte mit den Interessen der Gesellschaft und/oder anderer Fonds gerät, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) handelt. Mögliche Interessenskonflikte können auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten beispielsweise dann entstehen, wenn ein ernannter Beauftragter ein verbundenes Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe ist und eine Vergütung für einen anderen Treuhanddienst erhält, den er für die Gesellschaft leistet. Im Falle eines möglichen Interessenskonflikts, der im normalen Geschäftsverlauf entsteht, muss die Verwahrstelle sich nach geltendem Recht verhalten.

Wenn ein Interessenskonflikt entsteht oder entstehen kann, trägt die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft Rechnung und behandelt die Gesellschaft und die andere Fonds, für die sie handelt, gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben und in solcher Weise, dass alle Transaktionen, so weit dies möglich ist, zu Bedingungen durchgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich weniger günstig sind, als wenn der Konflikt oder potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte.

Die Verwahrstelle fungiert in keiner Weise als Bürge oder Anbieter von Anteilen der Gesellschaft oder einer zugrunde liegenden Anlage. Die Verwahrstelle ist Dienstleister der Gesellschaft und hat weder eine Verantwortung noch die Befugnis, in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft Anlageentscheidungen zu treffen oder Anlageberatungsdienste zu leisten. Außer in dem Fall, dass die OGAW-Vorschriften etwas anderes vorsehen, ist die Verwahrstelle nicht verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für etwaige Verluste, die der Gesellschaft oder den Anteilshabern der Gesellschaft infolge der Tatsache entstehen, dass die Gesellschaft oder der Anlageverwalter sich nicht an die Anlageziele, Richtlinien, Anlagebeschränkungen, Kreditaufnahmebeschränkungen oder Betriebsvorschriften der Gesellschaft hält.

Den Anteilshabern werden auf Wunsch aktuelle Informationen über die Namen und Pflichten der Verwahrstelle, über etwaige Interessenskonflikte und die Delegation von Verwahrfunktionen der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle ist Dienstleister der Gesellschaft und nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments oder für die Tätigkeiten der Gesellschaft und sie akzeptiert daher keine Verantwortung für die Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind oder durch Bezugnahme darin aufgenommen werden.

## **DIE REGISTERSTELLE**

Die Gesellschaft hat Computershare Investor Services (Ireland) Limited im Rahmen eines am 9. Juni 2009 geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Registrierdiensten (der „**Registrierdienstvertrag**“) zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle und der Registerstelle zur Registerstelle für die Anteile bestellt.

Die Registerstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 10. Oktober 1995 gegründet wurde und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des australischen Unternehmens Computershare Limited ist. Die Gesellschaft erbringt Anteilsregistrierungsleistungen für Unternehmen.

Der Registrierdienstvertrag sieht die anfängliche befristete Bestellung der Registerstelle für den Zeitraum von einem Jahr und eine anschließende Vertragsverlängerung vor, sofern der Vertrag nicht oder bis der Vertrag von einem der Vertragspartner mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den jeweils anderen Vertragspartner gekündigt wird, wobei der Vertrag unter gewissen Umständen jedoch auch durch eine entsprechende Mitteilung eines Vertragspartners an den jeweils anderen Partner fristlos gekündigt werden kann. Der Registrierdienstvertrag sieht auch die Schadloshaltung der Registerstelle vor, wobei sich diese nicht auf Verluste erstreckt, die auf Betrug, Fahrlässigkeit, Arglist oder vorsätzliche Unterlassung bei der Erfüllung ihrer Pflichten zurückzuführen sind. Die gesamte Haftung der Registerstelle ist über einen Zeitraum von zwölf Monaten auf das 5½-Fache ihrer jährlichen Vergütung beschränkt.

Die Registerstelle erstellt, führt und aktualisiert zeitnah das Anteilsregister der Fonds, das das Eigentum der Gesellschaft bleibt, und stellt dieses Personen, denen die Einsichtnahme ins Register gestattet ist, zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Registerstelle ist verpflichtet, das Anteilsregister der Gesellschaft und alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen in ihren Geschäftsräumen in Irland aufzubewahren oder diese Aufbewahrung zu veranlassen und sämtliche Tätigkeiten lückenlos aufzuzeichnen, die sie in Bezug auf die Anteile der Gesellschaft und die Bücher, Aufzeichnungen und Abschlüsse durchführt.

## **DER SECRETARY DER GESELLSCHAFT**

Der Secretary der Gesellschaft ist Goodbody Secretarial Limited („**GSL**“). GSL bietet eine Vielzahl von Dienstleistungen an, beispielsweise die Erstellung der Unterlagen für Jahreshauptversammlungen, die Erinnerung der Kunden, wenn Jahresmeldungen fällig werden, die Erstellung und Einreichung selbiger in deren Namen, die Vorbereitung von Verwaltungsratsbeschlüssen bezüglich Änderungen der Verwaltungsratsmitglieder, Übertragungen von Anteilen usw. und die Erstellung der gesetzlich erforderlichen Formulare zur Einreichung beim Companies Registration Office. GSL überwacht außerdem im Namen der Gesellschaft gesetzliche Änderungen und fungiert als Geschäftssitz für die Gesellschaft.

## **ZAHLSTELLEN**

Anteilshaber sollten beachten, dass das jeweilige nationale Recht in den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten eventuell die Bestellung von Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken (jeweils eine „**Zahlstelle**“) und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen vorschreibt, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilshaber, die sich dafür entscheiden oder nach örtlichem Recht dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über eine

zwischengeschaltete Instanz anstatt im direkten Verkehr mit der Verwaltungsstelle (z. B. über eine Zahlstelle im jeweiligen Land) zu zahlen oder zu erhalten, tragen in Bezug auf die zwischengeschaltete Instanz ein Kreditrisiko im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle zur Gutschrift beim jeweiligen Fonds und (b) für Rücknahmegelder, die von dieser zwischengeschalteten Instanz an den jeweiligen Anteilsinhaber zu zahlen sind. Die Gebühren und Aufwendungen der von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen, die zu branchenüblichen Sätzen erhoben werden, werden von der Gesellschaft getragen, für die eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds, für den eine Zahlstelle bestellt wird, können die Leistungen der von der oder für die Gesellschaft bestellten Zahlstelle in Anspruch nehmen. Die von der Gesellschaft zum Datum des Anhangs bestellten Zahlstellen sind in Anhang B aufgeführt.

## **VERGÜTUNGSPOLITIK**

Der Verwaltungsrat hat gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften eine Vergütungsrichtlinie (die „Vergütungsrichtlinie“) verabschiedet.

Der Verwaltungsrat berücksichtigt die Vergütungsrichtlinie und die Praktiken für die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben können, ein solides sowie effektives Risikomanagement ermöglichen bzw. fördern und keiner Risikoübernahme durch die Gesellschaft Vorschub leisten, die mit dem Risikoprofil der Gesellschaft unvereinbar ist. Im Hinblick darauf wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats eine feste jährliche Gebühr für ihre Dienste bei der Gesellschaft gezahlt, und für keines der Mitglieder des Verwaltungsrats gibt es eine erfolgsabhängige variable Vergütungskomponente. Diejenigen Direktoren, die Mitarbeiter des Anlageverwalters oder der mit ihm verbundenen Unternehmen sind, erhalten keine solche Vergütung. Etwaige Vergütungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrats bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Vergütungsrichtlinien der Gesellschaft sind so gestaltet, dass sie im Einklang mit den Anforderungen der Bestimmungen 24A und 24B der OGAW-Vorschriften sowie der ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik (ESMA/2016/411) stehen.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungsrichtlinie, einschließlich einer Beschreibung der Berechnung von Vergütungen und Zulagen sowie der Identität der Personen, die für die Gewährung der Vergütung und Zulagen verantwortlich sind, stehen unter <http://www.etf.hsbc.com> zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungsrichtlinie wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

---

## BESTEUERUNG

---

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Konsequenzen des Kaufs, des Haltens und der Veräußerung von Anteilen in Irland, Großbritannien und anderen Gerichtsbarkeiten. Die Zusammenfassung erhebt keinerlei Anspruch darauf, eine abschließende Beschreibung sämtlicher gegebenenfalls relevanter steuerlicher Aspekte darzustellen. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position von Personen, die endgültige wirtschaftliche Eigentümer der Anteile (und nicht Wertpapierhändler) sind. Die Zusammenfassung beruht auf der Steuergesetzgebung und der Praxis der Steuerbehörden zum Datum dieses Prospekts (und kann möglichen zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen unterliegen). Potenzielle Anleger in Anteilen sollten ihre eigenen Berater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, des Haltens und der Veräußerung von Anteilen zurate ziehen.

### INFORMATIONEN ZUR IRISCHEN STEUER

#### Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäftstätigkeit so vorzunehmen, dass sie aus steuerlicher Sicht in Irland ansässig ist. Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft aus steuerlicher Sicht in Irland ansässig ist, erfüllt sie die Voraussetzungen eines „Anlageorganismus“ im Sinne des irischen Steuerrechts und ist somit von der irischen Körperschaftssteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit.

Sofern die Anteile auch weiterhin in einem anerkannten Clearing-System (einschließlich CREST) gehalten werden, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, irische Steuern bezüglich der Anteile zu verbuchen. Sollten die Anteile jedoch nicht mehr in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, wäre die Gesellschaft unter bestimmten Umständen verpflichtet, der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) gegenüber Angaben bezüglich irischer Steuern zu machen.

#### Besteuerung nicht-irischer Anteilshaber

Anteilshaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts nicht in Irland ansässig sind (oder dort ihren dauerhaften Wohnsitz haben), unterliegen bezüglich ihrer Anteile keiner irischen Einkommenssteuer oder Kapitalertragsteuer. Wenn es sich bei einem Anteilshaber jedoch um eine Gesellschaft handelt, die ihre Anteile über eine irische Zweigniederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilshaber bezüglich der Anteile der irischen Körperschaftssteuer (auf Selbstveranlagungsbasis) unterliegen. Erläuterungen der Begriffe „*ansässig*“ und „*dauerhafter Wohnsitz*“ sind am Ende dieser Zusammenfassung aufgeführt.

#### Besteuerung irischer Anteilshaber

Anteilshaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig sind (oder dort ihren dauerhaften Wohnsitz haben), sind verpflichtet, (auf Selbstveranlagungsbasis) irische Steuern anzumelden, die im Rahmen von Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräußerungen (einschließlich angenommener Veräußerungen, wenn Anteile über einen Zeitraum von acht Jahren hinweg gehalten werden) in Bezug auf die Anteile fällig werden. Für Anteilshaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, beträgt der anwendbare irische Steuersatz derzeit 41 %. Für Anteilshaber, bei denen es sich um Gesellschaften (Wertpapierhändler ausgeschlossen) handelt, gilt derzeit ein irischer Steuersatz von 25 %.

#### Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen wird keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) erhoben. Wenn ein Anteilshaber von der Gesellschaft eine Ausschüttung in Form von Sachwerten erhält, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer erhoben werden.

## **Irische Schenkungs- und Erbschaftsteuer**

Es könnte (unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Gebers oder Empfängers) eine irische Kapitalerwerbsteuer (zu einem Satz von 33 %) im Fall einer Schenkung oder Vererbung der Anteile erhoben werden, da die Anteile als in Irland befindliche Vermögenswerte angesehen werden könnten. Eine Schenkung oder Vererbung von Anteilen ist jedoch von der irischen Kapitalerwerbsteuer befreit, wenn:

- (a) die Anteile sowohl am Tag der Schenkung/Erbschaft als auch am (für Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer definierten) „Bewertungstag“ Teil der Schenkung/Erbschaft sind;
- (b) die Person, von der die Schenkung/Erbschaft erfolgt, zum Datum der Verfügung weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- (c) die Person, die die Schenkung/Erbschaft erhält, zum Datum der Schenkung/Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

## **Foreign Account Tax Compliance Act**

Die Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code („FATCA“) schreiben eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen an ein ausländisches Finanzinstitut („FFI“) vor, falls dieses nicht die FATCA-Auflagen erfüllt. Bei der Gesellschaft handelt es sich um ein FFI, womit sie den FATCA-Vorschriften unterliegt.

Ab dem 1. Juli 2014 gilt diese Quellensteuer für Zahlungen an die Gesellschaft, bei denen es sich um Zinsen, Dividenden und andere Arten von Einkünften aus US-Quellen handelt (z. B. von einer US-Gesellschaft gezahlte Dividenden), und ab dem 1. Januar 2019 wird diese Quellensteuer auf die Erlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten ausgeweitet, die Dividenden- und Zinszahlungen aus US-Quellen nach sich ziehen.

Irland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) mit den USA getroffen, um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA und der irischen Gesetze zur Umsetzung der IGA in irisches Recht ist die Gesellschaft möglicherweise verpflichtet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über US-Anleger (sowie über indirekte Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den irischen Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen der IGA und die entsprechenden Durchführungsvorschriften in Irland einzuhalten. Die Gesellschaft geht daher davon aus, als konformes Finanzinstitut behandelt zu werden und keine FATCA-Quellensteuern auf an sie geleistete Zahlungen einbehalten zu müssen.

Falls ein Anteilinhaber oder ein Vermittler, über den er seine Beteiligung an der Gesellschaft hält, der Gesellschaft, ihren Vertretern oder ihren zugelassenen Repräsentanten keine korrekten, vollständigen und exakten Informationen bereitstellt, die die Gesellschaft ggf. benötigt, um die IGA-Auflagen zu erfüllen, kann die Gesellschaft den Anteilinhaber anweisen, seine Beteiligung an der Gesellschaft innerhalb einer vorgegebenen Frist zu veräußern, und, falls dies nicht innerhalb der angegebenen Frist geschieht, die Anteile zurückzunehmen.

Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich der FATCA-Auflagen im Hinblick auf ihre eigene Situation an ihren Steuerberater zu wenden. Insbesondere sollten Anleger, die ihre Anteile über Vermittler halten, sicherstellen, dass diese Vermittler einen FATCA-konformen Status haben, um zu gewährleisten, dass ihre Anlageerträge nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen.

## **Der Gemeinsame Meldestandard**

Der Gemeinsame Meldestandard (CRS, Common Reporting Standard) stellt eine neue Informationserfassungs- und Berichtspflicht für Finanzinstitute dar. Er baut auf anderen Gesetzen wie z. B. FATCA auf, um den automatischen Austausch von anlegerbezogenen Finanzinformationen zwischen teilnehmenden Ländern zu ermöglichen. Im Gegensatz zu FATCA umfasst der CRS jedoch keine Quellensteuerpflicht.

Der CRS wurde von der „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ (OECD) entwickelt, um die Integrität von Steuersystemen zu schützen. Zum 1. Januar 2016 haben sich 100 Länder zur Umsetzung des CRS verpflichtet. Alle EU-Mitgliedstaaten einschließlich Irland (ausgenommen Österreich) haben sich zur vorzeitigen Umsetzung des CRS ab dem 1. Januar 2016 verpflichtet. Österreich wird den CRS erst ab dem 1. Januar 2017 umsetzen.

In Irland wurde der CRS nach der überarbeiteten und im Dezember 2014 in Kraft getretenen Richtlinie „Directive on Administrative Co-operation“ (DAC2) in nationales Recht umgesetzt. Diese Richtlinie stellt im Wesentlichen eine Umsetzung des CRS in EU-Recht dar. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie in Irland wurde dem Finance Act 2015 durch Einfügung von Section 891G des Taxes Consolidation Act 1997 hinzugefügt. Verordnungen wurden vom irischen Parlament am 18. Dezember 2015 verabschiedet.

Der CRS ersetzt die frühere europäische Vorschrift zur Auskunftserteilung bezüglich Einkünften aus Kapitalvermögen im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG (allgemein als EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie bekannt), die in Irland mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben wurde.

Im Rahmen dieser Maßnahmen wird erwartet, dass die Gesellschaft zur Übermittlung von Informationen bezüglich Anteilhabern an die irische Finanzbehörde verpflichtet ist. Diese Informationen umfassen die Identität, den Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anteilhaber sowie Einzelheiten zur Höhe der Erträge und den Verkaufs- bzw. Rücknahmeerlösen der Anteilhaber in Bezug auf die Anteile. Diese Informationen werden von der irischen Finanzbehörde dann an Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und anderer Länder, die den CRS umsetzen, weitergegeben.

Anteilhabern wird empfohlen, sich bezüglich der DAC2/CRS-Auflagen im Hinblick auf ihre eigene Situation an ihren Steuerberater zu wenden.

## **Begriffserläuterung**

### *Bedeutung von „ansässig“ im Fall von Unternehmen*

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Kontrolle sich in Irland befindet, ist aus steuerlicher Sicht unabhängig von seinem Gründungsland in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, die keine zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland hat, jedoch am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland steueransässig, außer wenn die Gesellschaft im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässig erachtet wird.

Ein vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründetes Unternehmen ohne zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland ist in Irland ansässig, es sei denn:

1. das Unternehmen (oder ein verbundenes Unternehmen) ist in Irland geschäftstätig und untersteht letztendlich entweder Personen mit Wohnsitz in den EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, oder das Unternehmen (oder ein verbundenes Unternehmen) ist an einer anerkannten Börse der EU oder an einer Börse in einem Land notiert, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat; oder
2. das Unternehmen wird nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässig betrachtet.

Eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, wenn sie (i) in einem Territorium verwaltet und kontrolliert wird, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland besteht (ein „relevantes Territorium“), und wenn diese Verwaltung und Kontrolle bei Ausübung in Irland ausreichen würde, um die Gesellschaft zu einer in Irland steuerlich ansässigen Gesellschaft zu machen; und (ii) die Gesellschaft in dem relevanten Territorium nach dessen Gesetzen steuerlich ansässig wäre, wenn sie dort gegründet worden wäre; und (iii) die Gesellschaft nicht anderweitig aufgrund der Gesetze eines Territoriums als in diesem Territorium steuerlich ansässig erachtet wird.

#### *Bedeutung von „ansässig“ im Fall von natürlichen Personen*

Eine Einzelperson gilt in einem Kalenderjahr als Person mit steuerlichem Wohnsitz in Irland, wenn sie:

1. in diesem Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland verbracht hat, wobei die Anzahl der im aktuellen Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage mit der Anzahl der im Vorjahr in Irland verbrachten Tage kombiniert wird. Wenn eine Person in einem Kalenderjahr höchstens 30 Tage in Irland verbringt, findet die „Zweijahresbestimmung“ keine Anwendung.

Eine Person gilt an einem Tag als in Irland anwesend, wenn sie im Laufe dieses Tages zu irgendeinem Zeitpunkt in Irland anwesend ist.

#### *Bedeutung von „dauerhaftem Wohnsitz“ im Fall von natürlichen Personen*

Der Begriff „dauerhafter Wohnsitz“ (im Gegensatz zu „ansässig“) bezieht sich auf die Lebensgewohnheiten einer Person und weist auf einen Wohnsitz an einem Ort hin, an dem sich die Person in gewissem Maße dauerhaft aufhält. Eine Person, die drei Jahre hintereinander in Irland ansässig ist, wird zu Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit dauerhaftem Wohnsitz in Irland angesehen. Eine Person mit dauerhaftem Wohnsitz in Irland ist nach drei aufeinander folgenden Steuerjahren, in denen sie nicht in Irland ansässig war, nicht mehr eine Person mit dauerhaftem Wohnsitz in Irland. Beispielsweise bleibt eine Person, die 2007 in Irland ansässig ist und dort ihren dauerhaften Wohnsitz unterhält und in diesem Jahr von Irland wegzieht, bis zum Ende des Steuerjahres 2010 eine Person mit dauerhaftem Wohnsitz in Irland.

#### *Bedeutung von „Finanzvermittler“*

Ein „Finanzvermittler“ ist eine Person, die:

1. deren Geschäft im Empfang von Zahlungen aus einem regulierten, in Irland ansässigen Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen besteht oder dies umfasst oder
2. Anteile an einem solchen Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen hält.

## **GROSSBRITANNIEN**

### **DIE GESELLSCHAFT**

Der Verwaltungsrat hat die Absicht, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie keine Gesellschaft mit Sitz in Großbritannien wird. Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft steuerrechtlich ihren Sitz nicht in Großbritannien hat, dürften ihre Erträge und Kapitalerträge nicht den britischen Körperschaftsteuern unterliegen.

### **ANTEILSINHABER**

Anteilshaber, die ihren Wohnsitz in Großbritannien unterhalten oder in Großbritannien

geschäftstätig sind, sind je nach ihren besonderen Umständen verpflichtet, für Dividenden oder andere Gewinnausschüttungen der Gesellschaft (einschließlich von Rücknahmedividenden oder Dividenden aus den realisierten Kapitalerträgen der Gesellschaft) in Großbritannien Einkommen- oder Körperschaftsteuern zu entrichten. Die Gesellschaft unterliegt in Bezug auf die an britische Anleger ausgeschütteten Dividenden keinen irischen Steuern, da derzeit geplant ist, dass sämtliche Anteile in CREST oder einem anderen „anerkannten Clearing System“ gehalten werden sollen (Genaueres im vorherigen Abschnitt „IRLAND“). Anteilshaber sollten beachten, dass von der Gesellschaft gezahlte Dividenden für britische Steuerzwecke Auslandsdividenden umfassen.

Die Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 (in der jeweils aktuellen Fassung) enthalten Bestimmungen, die britische Anleger in Offshore-Fonds betreffen können, welche während der gesamten Besitzzeit der britischen Anleger von der britischen HM Revenue & Customs nicht als ausschüttende Offshore-Fonds anerkannt werden oder als britische Berichtsfonds zugelassen sind. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass ein Gewinn, den ein britischer Anleger bei der Veräußerung seiner Anlage in einen Offshore-Fonds realisiert, normalerweise den britischen Einkommensteuern (oder Körperschaftssteuern) und nicht den britischen Kapitalertragsteuern (oder Körperschaftsteuern auf steuerpflichtige Gewinne im Fall von Unternehmensanlegern) unterliegt. Die Gesellschaft hat für bestimmte Anteilsklassen ab ihrem Berichtszeitraum ab dem 1. Januar 2010 den Status eines britischen Berichtsfonds beantragt und beabsichtigt, dies weiterhin zu tun. Dabei erfüllt die Gesellschaft ihre Verpflichtungen zur Berichterstattung, indem sie den Anteilshabern die in den Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung stellt.

Nähere Angaben darüber, welche Anteilsklassen den Status eines britischen „Reporting Fund“ erhalten haben, sind auf der Website der britischen Steuer- und Zollbehörde (United Kingdom HM Revenue & Customs) unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> zu finden.

Anteilshaber von Berichtsfonds können unabhängig von der tatsächlichen Ausschüttung für den in einem Berichtszeitraum zu berichtenden Ertrag besteuert werden. Der zu versteuernde Betrag pro Anteil ist der gesamte zu berichtende Ertrag (bereinigt um zulässige Ausgleichs) für den Zeitraum geteilt durch die Anzahl der am Ende dieses Zeitraums in Umlauf befindlichen maßgeblichen Anteile.

Die Gesellschaft stellt den Anteilshabern bis zum 30. Juni jedes Jahres die Informationen zu ihren jeweiligen meldepflichtigen Erträgen, die sie für ihre britische Steuererklärung benötigen, unter [www.etf.hsbc.com](http://www.etf.hsbc.com) zur Verfügung. Anleger, die keinen Internetzugang haben, können ein Exemplar dieser Informationen schriftlich bei HSBC ETFs PLC, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland anfordern.

### **Tatsächliche Streuung**

Die angestrebten Anteilshaber der Gesellschaft sind zulässige Anleger (wie in „**Anhang II: Begriffsbestimmungen**“ definiert) in den Ländern und Gebieten, in denen die Anteile der Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind.

Die Anteile der Gesellschaft werden zulässigen Anlegern leicht zugänglich gemacht, indem sie zum Kauf über das in diesem Prospekt dargelegte Zeichnungsverfahren oder infolge der Notierung ihrer Anteile an einer oder mehreren Börsen über Börsenmakler oder Aktienhandelsservices zur Verfügung gestellt werden. Die Vertriebsstelle und/oder die örtlichen Vertriebsstellen (die zu gegebener Zeit bestellt werden) werden bei einer Vielzahl von zulässigen Anlegern aktiv für eine Anlage in die Anteile der Gesellschaft werben und diesen den Prospekt der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind der Prospekt und Zeichnungsscheine direkt am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Daher geht die Gesellschaft davon aus, dass sie jedem zulässigen Anleger Gelegenheit bietet, Informationen über die Gesellschaft zu bekommen und ihre Anteile zu erwerben.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass ihre Anteile über die Vertriebsstelle und/oder lokale Vertriebsstellen (die zu gegebener Zeit bestellt werden) auf eine Weise beworben und

bereitgestellt werden, die zulässige Anleger anzieht.

### **Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Großbritannien, die Unternehmen sind**

Anteilsinhaber sollten beachten, dass Anteilsinhaber, die Unternehmen mit Wohnsitz in Großbritannien oder in Großbritannien geschäftstätig sind, sind durch die Kreditbestimmungen der britischen Steuergesetze in dem für sie zutreffenden Rechnungslegungszeitraum steuerpflichtig, wenn mehr als 60 % der Anlagen der Gesellschaft (im Wesentlichen) aus zinsbringenden Anlagen bestehen (einschließlich von Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, die selbst mehr als 60 % ihrer Anlagen in zinsbringenden Vermögenswerten oder Derivativen halten, welche weitgehend zinsbringende Anlagen zum Ziel haben). Nach diesen Bestimmungen wird die Wertänderung der Anteile an der Gesellschaft während ihres Rechnungslegungszeitraums als Teil der Unternehmenserträge dieses Rechnungslegungszeitraums besteuert, wobei die Wertänderung zum Marktpreis ausgewiesen wird.

### **Private Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Großbritannien**

Anteilsinhaber sollten beachten, dass die von der Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden für die Zwecke der britischen Einkommenssteuer ausländische Dividenden enthalten und dass diese Dividenden mit einer Steuergutschrift in Höhe von einem Neuntel der Bruttodividendenzahlung der Gesellschaft verbunden sind, sofern die Dividenden für die Zwecke der britischen Steuer nicht wie im Folgenden dargelegt als Zinsen besteuert werden.

Im Allgemeinen wird die Dividende für die Zwecke des britischen Steuerrechts als Zinszahlung an die Anteilsinhaber behandelt und es fällt keine Steuergutschrift an, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während des Berichtszeitraums, in dem die Dividende gezahlt wird (oder während des vorhergehenden Berichtszeitraums oder während der zwölf Monate bis zum Beginn des Berichtszeitraums, in dem die Dividende gezahlt wird, wenn diese Frist länger ist), über 60 % der Anlagen des Teilfonds (an dem Anteile gehalten werden) im Wesentlichen aus verzinslichen Anlagen bestehen (einschließlich von Barmitteln, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren zusammen mit Anlagen in Investmentfonds, die selbst mehr als 60 % ihrer Anlagen in verzinslichen Vermögenswerten oder Derivativen halten, die sich weitgehend auf verzinsliche Anlagen, Devisen, Bonität oder Devisen beziehen).

Anteilsinhaber, die weder ihren vorübergehenden noch ihren dauerhaften Wohnsitz in Großbritannien unterhalten, sollten die Bestimmungen von Chapter 2, Part 13 des Income Tax Act 2007 zur Kenntnis nehmen. Diese Bestimmungen konzentrieren sich darauf, die Hinterziehung von Einkommensteuern mit Transaktionen zu verhindern, die die Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschließlich von Unternehmen) im Ausland bewirken, wodurch die Anteilsinhaber für die von diesen Personen in ihrem Namen erhaltenen Erträge verantwortlich gemacht werden könnten. Die Gesetzgebung bezieht sich nicht auf die Besteuerung von Kapitalerträgen.

Für die Zwecke der britischen Erbschaftsteuer werden die Anteile an der Gesellschaft als ausländische Vermögenswerte klassifiziert.

### **Personen ohne ständigen Wohnsitz in Großbritannien, die die Besteuerung nach der Remittance Basis in Anspruch nehmen**

Für britische Einkommensteuerzwecke stellen von der Gesellschaft gezahlte Dividenden „relevante Auslandserträge“ dar. Die Frage, ob die Dividenden als Dividenden besteuert werden und möglicherweise mit einer Steuergutschrift verbunden sind, wird jedoch wie oben für private Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Großbritannien dargelegt entschieden.

Je nach ihren persönlichen Verhältnissen unterliegen Anteilsinhaber, die ihren vorübergehenden oder gewöhnlichen, aber nicht ihren ständigen Wohnsitz in Großbritannien unterhalten (und auf die die Remittance Basis Besteuerung zutrifft), britischen Einkommensteuern für die von der Gesellschaft bezahlten Dividenden, sofern diese Dividenden nach Großbritannien überwiesen werden oder dies angenommen werden darf.

Für die Zwecke der britischen Kapitalertragsteuern stellen die Anteile an der Gesellschaft „ausländische Vermögenswerte“ dar.

### **SDRT (Stamp Duty Reserve Tax) und Stempelsteuern**

Der Gesellschaft können beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren in Großbritannien und anderen Ländern Übertragungssteuern auferlegt werden. Insbesondere entstehen der Gesellschaft in Großbritannien beim Kauf von Anteilen an Unternehmen, die in Großbritannien gegründet wurden oder in Großbritannien ein Anteilsregister führen, SDRT mit einem Satz von 0,5 % (oder wenn die Übertragung nicht in nicht physischer Form durchgeführt wird, mit einem entsprechenden Stempelsteuersatz). Diese Steuern ergeben sich aus den normalen Anlagegeschäften der Gesellschaft und dem Kauf von Wertpapieren nach dem Anteilskauf der Zeichner.

Wenn auf interessierte Anleger keine Ausnahmeregelung zutrifft (wie die für Finanzvermittler im Sinne von Section 88A des Finance Act 1986 geltende Regelung) sind können SDRT (oder Stempelsteuern) mit dem besagten Satz veranlagt werden, wenn Wertpapiere nach der Anteilsrücknahme an die Anteilsinhaber übertragen werden.

Da die Gesellschaft nicht in Großbritannien gegründet wurde und das Anteilsregister außerhalb von Großbritannien geführt wird, entstehen außer wie oben angegeben keine SDRT aus der Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen. Stempelsteuern sind nicht zahlbar, wenn ein schriftlicher Übertragungsantrag für die Anteile an der Gesellschaft jederzeit außerhalb von Großbritannien unterzeichnet und aufbewahrt wird.

## **SONSTIGE RECHTSGEBIETE**

### **Informationen zur Besteuerung in Deutschland – Besteuerung deutscher Anteilsinhaber**

Die Informationen in diesem Abschnitt stellen einen groben Überblick über bestimmte Aspekte des deutschen Steuersystems dar, basierend auf den Gesetzen und den offiziellen Richtlinien, die derzeit zur Verfügung stehen und die sich ändern können. Die zur Informationen sind nicht vollständig und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

#### *Neue Steuerregelung für Investmentfonds mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018*

Das im Bundesanzeiger am 26. Juli 2016 veröffentlichte Investmentsteuerreformgesetz stellt eine grundlegende Änderung der Besteuerung von Anlagen in Deutschland dar. Ab dem 1. Januar 2018 wird die derzeit bekannte transparente Steuerregelung durch eine undurchsichtige Steuerregelung für alle Anlageinstrumente im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs ersetzt.

Die nachstehend aufgeführten Fonds werden bestrebt sein, fortlaufend mindestens 51 % ihres Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018) zu investieren.

HSBC Economic Scale Worldwide Equity UCITS ETF  
HSBC FTSE 100 UCITS ETF  
HSBC FTSE 250 UCITS ETF  
HSBC MSCI AC Far East ex Japan UCITS ETF  
HSBC MSCI EM Far East UCITS ETF  
HSBC MSCI EM Latin America UCITS ETF  
HSBC MSCI Brazil UCITS ETF  
HSBC MSCI Canada UCITS ETF  
HSBC MSCI China UCITS ETF  
HSBC MSCI Emerging Markets UCITS ETF

HSBC MSCI Europe UCITS ETF  
HSBC MSCI Indonesia UCITS ETF  
HSBC MSCI Japan UCITS ETF  
HSBC MSCI Korea UCITS ETF  
HSBC MSCI Mexico Capped UCITS ETF  
HSBC MSCI Malaysia UCITS ETF  
HSBC MSCI Pacific ex Japan UCITS ETF  
HSBC MSCI South Africa UCITS ETF  
HSBC MSCI Russia Capped UCITS ETF  
HSBC MSCI Taiwan UCITS ETF  
HSBC MSCI USA UCITS ETF  
HSBC MSCI World UCITS ETF  
HSBC MSCI Turkey UCITS ETF  
HSBC S&P 500 UCITS ETF  
HSBC Multi Factor Worldwide Equity UCITS ETF  
HSBC Euro Stoxx 50 UCITS ETF

---

## ERHEBUNG VON ANTEILINHABERDATEN

---

Anteilinhaberdaten dürfen von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem anderen Serviceanbieter gesammelt, ermittelt oder bei den Anteilinhabern angefordert und vom Anlageverwalter (oder der HSBC Group oder Dritten unten den nachstehenden Umständen) im Zusammenhang oder in Verbindung mit Dienstleistungen, Compliance-Auflagen und/oder Aktivitäten zum Risikomanagement hinsichtlich Finanzdelikten verarbeitet und gespeichert werden.

Wenn ein Anteilinhaber Daten zu seiner Person, die vom Anlageverwalter oder einem Serviceanbieter in angemessenem Umfang angefordert wurden, nicht bereitstellt oder der Nutzung solcher Daten (ggf. einschließlich deren Übertragung und Offenlegung) unter den in diesem Prospekt dargelegten Umständen nicht zustimmt oder andere Maßnahmen, die in angemessenem Umfang (schriftlich) vom Anlageverwalter in Verbindung mit Steuerdaten gefordert werden, nicht durchführt, kann dies dazu führen, dass der Anlageverwalter (oder ein Serviceanbieter) nicht imstande ist, die Gesamtheit oder einen Teil seiner Dienstleistung gegenüber dem Anteilinhaber in direkter oder indirekter Weise zu erbringen oder weiterhin zu erbringen, und/oder nicht zu Folgendem in der Lage ist:

- (a) erforderliche oder geeignete Maßnahmen für die HSBC Group zu ergreifen, um lokale oder ausländische Auflagen zur Offenlegung und Berichterstattung gegenüber zuständigen Behörden zu erfüllen;
- (b) geeignete Schlussfolgerungen hinsichtlich des Status des Kontos bzw. der Konten des Anteilinhabers zu ziehen (z. B. dass Konten Informationensuchen der entsprechenden Steuerbehörden unterliegen oder eine anderweitige diesbezügliche Berichterstattungspflicht gegenüber solchen Steuerbehörden besteht, unabhängig vom tatsächlichen Status solcher Konten);
- (c) den Anteilinhaber anzuweisen, seine Beteiligung an der Gesellschaft innerhalb einer bestimmten Frist zu veräußern und, falls dies nicht innerhalb der gesetzten Frist geschieht, die Anteile zurückzunehmen.

Der Anteilinhaber erklärt sich einverstanden, zeitnah oder innerhalb der in Anfragen des Anlageverwalters oder eines Mitglieds der HSBC Group angegebenen Frist mitzuteilen, wenn es zu Änderungen hinsichtlich der Daten des Anteilinhabers und/oder des Status der juristischen Person kommt, die er zuvor beim Anlageverwalter oder einem Mitglied der HSBC Group hinterlegt hat.

### **Spezifische Bestimmungen für Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt:**

Der Anteilinhaber ist verpflichtet, seine Angestellten, Direktoren, leitenden Angestellten, „wesentlich beteiligten Eigentümer“, „kontrollierende Personen“ (wie vorstehend definiert) und die Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe des Anteilinhabers (sowie deren Angestellte) über die Verarbeitung, Speicherung, Offenlegung und Übertragung von persönlichen Daten und Steuerdaten einer solchen Person durch den Anlageverwalter oder die HSBC Group, zu der es aufgrund oder in Verbindung mit dem Abschnitt „Erhebung von Anteilinhaberdaten“ des Prospekts kommt, in Kenntnis zu setzen und/oder alle erforderlichen Einwilligungen von ihnen einzuholen. Weder der Anlageverwalter noch ein anderes Mitglied der HSBC Group ist haftbar gegenüber dem Anteilinhaber oder Dritten in Bezug auf diesbezügliche Verluste.

Im Hinblick auf Steuerinformationen ist der Anteilinhaber verpflichtet: (i) jährlich eine schriftliche Verzichts- oder Einverständniserklärung auf der Ebene des Rechtsgebildes und einen Eigentümer-Meldebericht vorzulegen; und/oder (ii) auf Anfrage des Anlageverwalters eine schriftliche Verzichts- oder Einverständniserklärung von den „wesentlich beteiligten Eigentümern“ oder „kontrollierenden Personen“ (wie vorstehend definiert) einzuholen. Solche Einverständniserklärungen müssen dem Anlageverwalter vorgelegt werden, um es ihm zu ermöglichen, steuer- und kontenspezifische Finanzinformationen zu verwalten und gegenüber lokalen oder ausländischen Steuer- oder Finanzbehörden offenzulegen und zu berichten.

### **Aktivitäten zum Risikomanagement hinsichtlich Finanzdelikten**

Ungeachtet und in Ergänzung zu Vorstehendem kann der Anlageverwalter beliebige weitere Maßnahmen in seinem alleinigen Ermessen ergreifen, die er für geeignet hält, um Gesetze, Vorschriften, Sanktionen, internationale Richtlinien, interne Richtlinien und Verfahren der HSBC Group und/oder Anfragen von Behörden zu erfüllen, die in Bezug zu oder Verbindung mit Aktivitäten zum Risikomanagement hinsichtlich Finanzdelikten stehen oder deren Förderung dienen. Zu solchen Maßnahmen kann insbesondere das Überwachen, Untersuchen, Aufschieben, Sperren oder Verweigern von Zahlungen oder der Bereitstellung aller oder eines Teils der Dienstleistungen oder eines Antrags auf Dienstleistungen oder der Inanspruchnahme oder Nutzung einer Kreditfazilität zählen oder die Verarbeitung von Anteilsinhaberdaten (insbesondere der Abgleich von Anteilsinhaberdaten mit anderen im Besitz der HSBC Group befindlichen Daten); und die Offenlegung von zugehörigen Anteilsinhaberdaten.

Behörden können zudem beliebige Maßnahmen im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften mit Bezug auf Finanzdelikte ergreifen, die eine oder mehrere der vorstehend genannten Maßnahmen nach sich ziehen können.

Weder der Anlageverwalter noch ein anderes Mitglied der HSBC Group ist gegenüber dem Anteilsinhaber oder Dritten für wie auch immer entstehende Verluste haftbar, die dem Anteilsinhaber oder Dritten vollständig oder teilweise im Zusammenhang mit oder im Hinblick auf Aktivitäten zum Risikomanagement hinsichtlich Finanzdelikten entstehen.

---

## GEBÜHREN UND KOSTEN

---

Die Gebührenstruktur der Gesellschaft sieht vor, dass die Gebühren und Kosten der einzelnen Fonds als eine einzige Gebühr bezahlt werden. Diese Gebühr wird als die „**Gesamtkostenquote**“ (Total Expense Ratio, „**TER**“) bezeichnet. Die TER umfasst auch jeden fälligen Teil der Kosten der Gesellschaft, der den Fonds zu gegebener Zeit zugewiesen wird.

Die TER wird an den Anlageverwalter entrichtet, der wiederum für die Zahlung der sonstigen operativen Kosten der Gesellschaft zuständig ist. Dazu gehören die Honorare und Spesen des Verwaltungsrats, die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, der Verwahrstelle, Verwaltungs-, Registerstelle, der Abschlussprüfer und des Secretary der Gesellschaft.

Die TER deckt sämtliche Gebühren und Kosten, mit Ausnahme der bei der Neuausrichtung des Portfolios anfallenden Transaktionskosten und Steuern oder Abgaben, die alle separat aus dem Vermögen des betreffenden Fonds bezahlt werden, ab.

Außerdem kann der Anlageverwalter einem primären Marktmacher etwaige operative Kosten in Zusammenhang mit Transaktionen am Primärmarkt, die Teil der Gebühren und Abgaben sind, wie in dem entsprechenden Fondsnachtrag beschrieben, in Rechnung stellen.

Ohne die Genehmigung der Verwaltungsratsmitglieder kann das Jahreshonorar der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder nicht höher sein als €50.000 (wobei sich jedes Verwaltungsratsmitglied bei dem Beschluss, der sich auf seine Vergütung bezieht, der Stimme enthält).

Der Anlageverwalter trägt außerdem die Verantwortung für die Zahlung der folgenden Gebühren und Kosten:

- (i) sämtliche Gründungskosten der Gesellschaft;
- (ii) die Kosten der Notierung und Aufrechterhaltung der Notierung der Anteile an einer Börse;
- (iii) die Kosten der Einberufung und Abhaltung der Sitzungen des Verwaltungsrats und der Hauptversammlungen der Anteilhaber;
- (iv) die Gebühren und Kosten der Fachdienste von Anwälten, Abschlussprüfern und sonstigen Beratern;
- (v) die Kosten und Aufwendungen der Erstellung, des Drucks, der Veröffentlichung und Verteilung von Prospekten, Nachträgen, Jahres- und Halbjahresberichten und anderen Dokumenten für die derzeitigen und zukünftigen Anteilhaber;
- (vi) die Kosten und Aufwendungen eines vom Anlageverwalter bestellten Anlageberaters; und
- (vii) die anderen bei der Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft oder der Fonds erforderlichen und angemessenen Kosten und Aufwendungen (ausschließlich einmaliger und außergewöhnlicher Kosten und Aufwendungen), die bei Gelegenheit anfallen und vom Verwaltungsrat genehmigt wurden.

Die TER wird täglich auf Basis des Nettoinventarwerts jedes Fonds berechnet und verbucht und am Ende jedes Monats bezahlt. Die TER jedes Fonds der Gesellschaft ist im entsprechenden Fondsnachtrag angezeigt. Sind die bei der Verwaltung eines Fonds anfallenden Kosten höher als die oben erläuterte TER, entrichtet der Anlageverwalter den Fehlbetrag aus seinem eigenen Vermögen.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass die TER die in den jeweiligen Fondsnachträgen angezeigten Beträge übertreffen wird. Sollte jedoch ein höherer Betrag nötig sein, erfordert dieser die vorherige Genehmigung der Anteilhaber des jeweiligen Fonds, wobei diese Genehmigung die Mehrheit der Stimmen der auf einer Hauptversammlung anwesenden oder sämtlicher Anteilhaber bei einem schriftlichen Beschluss erfordert.

Sofern in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, hat die Gesellschaft für die Ausgabe oder

den Verkauf der Anteile an ihrem Kapital keinen Provisionen, Abschlägen, Courtagen oder anderen Sondervereinbarungen zugestimmt.

Anteilshaber sollten beachten, dass eventuell gelegentlich Beschränkungen den Handel der HSBC Group mit bestimmten Wertpapieren einschränken können. Unter solchen Umständen und/oder wenn politische Entscheidungen anderer Ländern den Anlageverwalter daran hindern, das Engagement bestimmter Komponenten des Indexes physisch nachzubilden, können ersatzweise Derivate eingesetzt werden. In diesem Fall werden die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Transaktionskosten aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds gezahlt.

### INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und der Anlageverwalter können hin und wieder als Geschäftsführer, Register-, Transfer- oder Verwaltungsstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Anlageverwalter, Berater oder Vertriebsstelle für andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, die ähnliche Anlageziele haben wie die Gesellschaft, oder auf sonstige Weise an diesen Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen beteiligt sein. Es ist daher möglich, dass ihre eigenen Interessen im normalen Verlauf ihrer Geschäfte mit denen der Gesellschaft in Konflikt geraten. Sie haben sich in diesem Fall zu jeder Zeit an ihre Verpflichtungen aus der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft bzw. anderen Vereinbarungen zu halten, in denen sie als Vertragspartner genannt sind oder an die sie der Gesellschaft gegenüber gebunden sind und insbesondere sind sie verpflichtet, im Interesse der Anteilhaber zu handeln, wenn sie Anlagen vornehmen, die zu Interessenkonflikten führen könnten, und sich zu bemühen, diese Konflikte auf gerechte Weise beizulegen und insbesondere hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, dass der Anlageverwalter sich verpflichtet, bei der Zuweisung von Anlagemöglichkeiten für die Gesellschaft so zu handeln, wie er dies im guten Glauben für recht und billig erachtet.

Für die Verwahrstelle und den Anlageverwalter bzw. deren Beauftragte und Unterbeauftragte (mit Ausnahme etwaiger Unterdepotbanken gruppenfremder Gesellschaften, die von der Verwahrstelle ernannt werden) sowie für alle mit besagter Verwahrstelle verbundenen Gesellschaften und für die Gruppengesellschaften der besagten Verwaltungsstelle, des Anlageverwalters sowie der Beauftragten und Unterbeauftragten besteht kein Verbot, mit Vermögenswerten der Gesellschaft zu handeln, mit der Maßgabe, dass diese Transaktionen in Verhandlungen mit unabhängigen Partnern durchgeführt werden und im Interesse der Anteilhaber sind. Zulässige Transaktionen zwischen der Gesellschaft und diesen Parteien erfordern (i) die beglaubigte Begutachtung einer Person, die die Verwahrstelle (oder bei einer Transaktion der Verwahrstelle eine vom Verwaltungsrat genehmigte) als unabhängig und kompetent genehmigt hat; oder (ii) eine Ausführung zu den besten Bedingungen nach den Regelungen organisierter Börsen; oder (iii) wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, eine Ausführung zu den Bedingungen, von denen die Verwahrstelle (oder bei einer Transaktion der Verwahrstelle der Verwaltungsrat) überzeugt ist, dass sie den in diesem Absatz dargelegten Bedingungen entsprechen. Die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat, wenn es um eine Transaktion geht, an der Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle beteiligt ist) müssen dokumentieren, wie sie die Bedingungen unter (i), (ii) oder (iii) oben erfüllen. Wenn Transaktionen gemäß (iii) durchgeführt werden, müssen die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat, wenn es um eine Transaktion geht, an der Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle beteiligt ist) den Grund dafür dokumentieren, dass die Transaktion den in diesem Absatz dargelegten Grundsätzen entspricht. Die Verwahrstelle ist befugt, Barmittel der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 1998 in der durch den Central Bank and Financial Services Authority of Ireland Act 2003 abgeänderten Fassung zu halten.

Der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, dem Anlageverwalter oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Person ist es gestattet, in der Funktion einer „kompetenten Fachkraft“ den wahrscheinlichen Veräußerungswert eines Vermögenswerts eines Fonds gemäß den oben im Abschnitt **„Ermittlung des Nettoinventarwerts“** erklärten Bewertungsregeln zu bestimmen. Anleger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass in den Fällen, in denen die durch die Gesellschaft an diese Personen zahlbaren Gebühren vom Nettoinventarwert abhängen, ein Interessenkonflikt entstehen könnte, da diese Gebühren zusammen mit dem Nettoinventarwert ansteigen. Diese Personen werden sicherstellen, dass derartige Konflikte auf gerechte Weise und im Interesse der Anteilhaber beigelegt werden.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann Vertragspartner oder auf sonstige Weise an einem Geschäft oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an einem Geschäft oder einer Vereinbarung beteiligt sein, das/die für die Gesellschaft von Interesse ist, mit der Maßgabe, dass er dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner wesentlichen Interessen vor Abschluss dieses Geschäfts oder dieser Vereinbarung mitgeteilt hat. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt, ist ein Verwaltungsratsmitglied berechtigt, in Bezug auf einen Vertrag oder eine Vereinbarung oder ein Angebot jeglicher Art, an dem/der er maßgeblich beteiligt ist, seine Stimme abzugeben, nachdem er den Verwaltungsrat über seine Beteiligung in Kenntnis gesetzt hat. Mit Ausnahme der Angaben im Abschnitt **„Verwaltungsrat und Secretary“** des Prospekts war kein Mitglied des Verwaltungsrats oder eine mit einem Verwaltungsratsmitglied verbundene Person am Anteilskapital der Gesellschaft wirtschaftlich oder auf

andere Art beteiligt oder war maßgeblich an der Gesellschaft oder einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft beteiligt mit der Ausnahme, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) Zeichnungsanteile halten können. Der Verwaltungsrat wird sich bemühen, Interessenkonflikte auf gerechte Weise beizulegen.

Die Gesellschaft erwartet von der Verwaltungsgesellschaft, dass sie für die Käufe und Verkäufe der Gesellschaft Makler wählt, bei denen es sich in einigen Fällen um eine Tochtergesellschaft des Anlageverwalters handeln kann, die der Gesellschaft die beste Ausführung bieten. Um die beste Ausführung sicherzustellen, hat der Anlageverwalter die gesamten wirtschaftlichen Ergebnisse der Gesellschaft (Höhe der Provision und andere Kosten), die Effizienz der Transaktion, die Kompetenz des Maklers bei Mengengeschäften, die Verfügbarkeit des Maklers für zukünftige schwierige Transaktionen sowie die Finanzkraft und Beständigkeit des Maklers zu berücksichtigen.

## **VERSAMMLUNGEN**

Die Gesellschaft beraumt mindestens einmal im Jahr eine Hauptversammlung an, bei der es sich um ihre Jahreshauptversammlung handelt. Die Ladung zur Versammlung ist den Anteilshabern mindestens einundzwanzig (21) Tage (einschließlich des Tages, an dem die Ladung zugestellt wird oder als zugestellt angesehen wird, und des Tages, für den die Ladung zugestellt wird) im Voraus zuzustellen. Die Ladung gibt den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung und die Bedingungen der bevorstehenden Beschlüsse an. Ein Anteilshaber kann einen Stimmrechtsvertreter bestimmen, der an seiner Stelle an der Versammlung teilnimmt. Die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte werden in diesem Prospekt unter „**Stimmrechte**“ genauer erläutert.

## **BERICHTE UND ABSCHLÜSSE**

Der Rechnungslegungszeitraum der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Der Verwaltungsrat hat in jedem Jahr für die Gesellschaft die Erstellung eines Jahresberichts und eines geprüften Jahresabschlusses für den Berichtszeitraum zum 31. Dezember zu veranlassen. Der Jahresbericht und geprüfter Jahresabschluss wird den Anteilshabern innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums und mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Jahreshauptversammlung zugestellt. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat dafür zuständig, die Erstellung eines Halbjahresberichts zu veranlassen, der den ungeprüften Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthält. Der Halbjahresabschluss wird jedes Jahr am 30. Juni erstellt. Der Halbjahresabschluss der Gesellschaft wird den Anteilshabern innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums zugestellt. Der Jahres- und Halbjahresbericht wird den Anteilshabern per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel übermittelt; die Anteilshaber und interessierten Anleger können jedoch auch beantragen, dass ihnen die Berichte in Papierform per Post zugesandt werden.

## **GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT**

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die Gesellschaft am 27. Februar 2009 in Irland gegründet wurde.

## **ABWICKLUNG**

Die Bestimmungen der Satzung sehen Folgendes vor:

- a) Bei einer Abwicklung der Gesellschaft ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, die Vermögenswerte der Gesellschaft auf eine Weise und in einer Reihenfolge zu verwenden, die er zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger für erforderlich hält. Der Insolvenzverwalter hat in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft die für die an die Anteilshaber zu verteilenden Vermögenswerte erforderlichen Umbuchungen vorzunehmen, um die effektiven Ansprüche der Gläubiger auf die Inhaber der verschiedenen Anteilklassen in einem Verhältnis zu verteilen, das der Insolvenzverwalter nach seinem Ermessen für gerecht hält.
- b) Die an die Anteilshaber zu verteilenden Vermögenswerte werden in der folgenden Rangordnung zugeteilt:
  - (i) Zuerst die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Serie in einer Währung, auf die diese Serie lautet (oder in einer anderen, vom Insolvenzverwalter gewählten Währung), wobei dieser Betrag (unter Verwendung eines vom Insolvenzverwalter bestimmten Wechselkurses) soweit möglich dem

Nettoinventarwert der Anteile dieser Serie entspricht, die diese Anteilshaber zu Beginn der Abwicklung jeweils hielten mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft genügend Vermögenswerte besitzt, um diese Zahlungen zu leisten. Sollte die Gesellschaft für eine Serie von Anteilen nicht genügend Vermögenswerte besitzen, um diese Zahlung zu leisten, kann für die Zahlung an die Inhaber jeder Anteilsserie der der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt verbliebene Restbetrag in Anspruch genommen werden, wobei diese Zahlung proportional zu der von dieser Serie gehaltenen Anzahl von Anteilen erfolgt.

- (ii) Zweitens die Zahlung eines Betrags, der den dafür bezahlten Nennbetrag nicht übersteigt, an die Inhaber der Zeichnungsanteile und Thesaurierungsanteile, der aus den Vermögenswerten der Gesellschaft entrichtet wird, die nach Inanspruchnahme der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (i) noch übrig sind. Sollten wie oben erwähnt nicht genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um diese Zahlung in voller Höhe zu entrichten, können die Vermögenswerte der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen werden.
  - (iii) Drittens die Zahlung an die Inhaber jeder Serie von Anteilen eines der Gesellschaft zu jenem Zeitpunkt verbliebenen Restbetrags, wobei diese Zahlung proportional zu der von dieser Serie gehaltenen Anzahl von Anteilen erfolgt.
- (c) Bei einer Abwicklung der Gesellschaft (ob freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anweisung) kann der Insolvenzverwalter mit der durch einen Sonderbeschluss oder eine Bestimmung des Act verliehenen Befugnis das gesamte oder einen Teil des Vermögens der Gesellschaft unter die Anteilshaber in bar verteilen unabhängig davon, ob dieses Vermögen aus einer Anlage einer Art bestehen, und kann für diese Zwecke eine Klasse oder mehrere Klassen von Anlagen mit einem Wert ansetzen, den er für gerecht hält, und kann bestimmen, wie diese Verteilung an die Anteilshaber oder verschiedene Gruppen von Anteilshabern vorzunehmen ist. Die Anteilshaber können beantragen, dass das ihnen in bar zuzuteilende Vermögen zuerst in Bargeld umgewandelt werden soll. Der Insolvenzverwalter kann mit derselben Befugnis einen Teil des Vermögens zur Aufbewahrung für die Anteilshaber auf einen Treuhänder so übertragen, wie er dies dank derselben Befugnis für angebracht hält, wobei die Gesellschaft jedoch auf eine Weise abgewickelt und liquidiert wird, dass kein Anteilshaber zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, die mit einer Verbindlichkeit belastet sind.

## WESENTLICHE VERTRÄGE

Es wurden die folgenden in den Abschnitten „**Management und Verwaltung**“ und „**Gebühren und Kosten**“ dieses Prospekts zusammengefassten wesentlichen oder möglicherweise wesentlichen Verträge abgeschlossen:

- (a) der Anlageverwaltungsvertrag vom 9. Juni 2009 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter sowie die durch eine Nebenvereinbarung vom 10. Februar 2010 und eine Zusatzvereinbarung vom 18. Januar 2012 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter geänderte Fassung, mit denen der Anlageverwalter zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt wurde und deren Bestimmungen im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ des Prospekts zusammengefasst sind;
- (b) der Vertriebsvertrag vom 9. Juni 2009 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle sowie die durch eine Zusatzvereinbarung vom 18. Januar 2012 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle geänderte Fassung, mit denen die Vertriebsstelle zur Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellt wurde und deren Bestimmungen im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ des Prospekts zusammengefasst sind;
- (c) der Verwaltungsvertrag vom 11. Juni 2009 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle sowie die durch eine Nebenvereinbarung vom 24. Oktober 2011 und eine Zusatzvereinbarung vom 18. Januar 2012 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geänderte Fassung, mit denen die Verwaltungsstelle zur Erbringung von Verwaltungs- und Rechnungslegungsdiensten für die Gesellschaft bestellt wurde und deren Bestimmungen im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ des Prospekts zusammengefasst sind;
- (d) der Verwahrungsvertrag vom 12. Oktober 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, mit denen die Verwahrstelle zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt wurde und deren Bestimmungen im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ des Prospekts zusammengefasst sind, und
- (e) der Vertrag über die Erbringung von Registrierdiensten vom 9. Juni 2009 zwischen der Gesellschaft und der Registerstelle, mit dem die Registerstelle zum Erbringen von Registerstellendiensten für die Gesellschaft bestellt wurde und dessen Bestimmungen im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ des Prospekts zusammengefasst sind.

## GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

Die wichtigsten Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft wurden in den Abschnitten „**HSBC ETFs PLC**“ und „**ZEICHNUNGEN, BEWERTUNGEN UND RÜCKNAHMEN**“ des Prospekts zusammengefasst.

## DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland eingesehen werden:

- (a) die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft; und
- (b) die UCITS Regulations und damit verbundenen Central Bank UCITS Regulations.

Des Weiteren können die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos bei der Verwaltungsstelle angefordert oder an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Der zuletzt veröffentlichte geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft ist an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

## VERTRETER IN GROSSBRITANNIEN

HSBC Global Asset Management (UK) Limited fungiert als Vertreter der Gesellschaft in

Großbritannien. Der britische Vertreter ist verpflichtet, im Namen der Gesellschaft in Großbritannien bestimmte Einrichtungen zu unterhalten, wie in Chapter 9 des COLL Sourcebook des Financial Conduct Authority Handbook vorgesehen, die bestimmte Unterlagen und Informationen in englischer Sprache zur Verfügung stellen. Die folgenden Dokumente können beim britischen Vertreter kostenlos angefordert oder eingesehen werden: Exemplare der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft und aller satzungsändernden Beschlüsse, der letzte Prospekt, die entsprechenden Fondsnachträge und der letzte Jahres- und Halbjahresbericht. Der britische Vertreter stellt auch Informationen zum Kurs der Anteile zur Verfügung. Die Kauf-, Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile können an den britischen Vertreter geschickt werden, der diese Anträge und jegliche Beschwerden beim Handel mit den Anteilen der Gesellschaft unverzüglich an die Gesellschaft weiterleitet. HSBC Investments (UK) Limited ist in Großbritannien von der Finanzaufsichtsbehörde zugelassen und wird von dieser reguliert.

## **DATENSCHUTZHINWEIS**

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Daten zur Verfügung stellen, die „personenbezogene Daten“ im Sinne der Datenschutzgesetze sein können.

Die personenbezogenen Daten von Anlegern werden von der Gesellschaft für folgende Zwecke genutzt:

- zur laufenden Verwaltung der von einem Anleger an der Gesellschaft gehaltenen Anteile und der entsprechenden Konten;
- zur Durchführung von statistischen Analysen und Marktforschung im berechtigten Geschäftsinteresse der Gesellschaft; und
- zur Einhaltung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, die für den Anleger und die Gesellschaft jeweils gelten, einschließlich der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Insbesondere um die Auflagen des gemeinsamen CRS (in Irland umgesetzt durch Artikel 891E, Artikel 891F und Artikel 891G des TCA von 1997 und durch Verordnungen gemäß diesen Artikeln) und FATCA zu erfüllen, können die personenbezogenen Daten des Anteilinhabers (einschließlich Finanzinformationen) an die irische Finanzbehörde übermittelt werden. Diese wiederum kann Informationen (einschließlich personenbezogener Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (darunter der US Internal Revenue Service und ausländische Steuerbehörden außerhalb des EWR) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website für automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) unter [www.revenue.ie](http://www.revenue.ie).

Die personenbezogenen Daten von Anlegern können von der Gesellschaft gegenüber ihren Beauftragten, professionellen Beratern, Dienstleistern, Aufsichtsbehörden, Abschlussprüfern, Technologieanbietern und deren ordnungsgemäß bestellten Vertretern oder verbundenen Unternehmen zu denselben Zwecken offengelegt werden.

Die personenbezogenen Daten der Anleger können in Länder übertragen werden, die möglicherweise nicht dieselben oder gleichwertige Datenschutzgesetze wie Irland haben. Im Falle einer solchen Übertragung muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht) oder die Gewährleistung, dass der Empfänger gegebenenfalls gemäß dem „Privacy Shield“ zertifiziert ist. Weitere Informationen hinsichtlich der Mittel zur Übertragung von Anlegerdaten und Angaben zu den geltenden Sicherheitsvorkehrungen sind unter <http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/privacy-notices> verfügbar.

Gemäß den Datenschutzgesetzen haben die Anleger verschiedene Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, nämlich:

- das Auskunftsrecht in Bezug auf die von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten;

- das Recht, Ungenauigkeiten bei den von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen und zu korrigieren;
- das Recht auf Löschung der von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit in Bezug auf von der Gesellschaft gespeicherte personenbezogene Daten;
- das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen; und
- **das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft zu widersprechen.** Unter bestimmten Umständen ist es der Gesellschaft gegebenenfalls nicht möglich, diese Recht auszuüben, beispielsweise aufgrund der Struktur der Gesellschaft oder der Art und Weise, in der Anteilsinhaber Anteile an einem Fonds halten.

Diese Rechte können von den Anlegern vorbehaltlich der in den Datenschutzgesetzen vorgesehenen Einschränkungen ausgeübt werden. Einzelheiten dazu, wie Anleger einen Antrag bei der Gesellschaft zur Ausübung dieser Rechte stellen können, finden Sie unter <http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/privacy-notice>.

Bitte beachten Sie, dass Ihre personenbezogenen Daten von der Gesellschaft für die Dauer der Anlage eines Anlegers und im Anschluss daran im Einklang mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft aufbewahrt werden können.

Die Gesellschaft ist ein „Data Controller“ (Datenverarbeiter) im Sinne der Datenschutzgesetze und sichert zu, alle von Anlegern bereitgestellten Daten vertraulich und nach Maßgabe der Datenschutzgesetze zu behandeln. Informationen dazu, wie Fragen bzw. Anfragen gestellt oder Kommentare im Hinblick auf diese Mitteilung oder die Art und Weise, in der die Gesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger nutzt, finden Sie unter <http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/privacy-notice>. Beachten Sie, dass Anleger das Recht haben, eine Beschwerde bei der irischen Datenschutzbehörde (Office of the Data Protection Commissioner) einzureichen.

---

## ANHANG I ANERKANNTE MÄRKTE

---

Die nachstehenden Börsen oder Märkte werden gemäß den in den Central Bank UCITS Regulations festgelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgelistet. Die Zentralbank selbst gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierte Wertpapiere beschränkt sich die Wertpapieranlage auf die folgenden Börsen und geregelten Märkte:

(i) Jede Börse bzw. jeder Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden Mitgliedsländer der OECD: Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz und die Vereinigten Staaten.

(ii) Die folgenden Börsen oder Märkte:

Ägypten	Egyptian Stock Exchange
Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange, Cordoba Stock Exchange, La Plata Stock Exchange, Mendoza Stock Exchange, Mercado Abierto Electronico Rosario Stock Exchange, Mercado a Termino de Buenos Aires S.A. (MATba)
Bahrain	Manama Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange, Chittagong Stock Exchange
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	Bolsa de Valores, Mercadorias & Futuros de São Paulo
Chile	Santiago Stock Exchange, Valparaiso Stock Exchange, La Bolsa Electronica de Chile
China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong
Indien	The National Stock Exchange of India Limited, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabad Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Gauhari Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, The Bombay Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kasachstan	Central Asian Stock Exchange Kazakhstan Stock Exchange
Katar	Doha Securities Market
Kenia	Nairobi Stock Exchange

Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia (BVC)
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Libanon	Beirut Stock Exchange
Malawi	Malawi Stock Exchange
Malaysia	The Bursa Malaysia Berhad
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Mexico Stock Exchange
Namibia	Namibia Stock Exchange
Nigeria	Nigeria Stock Exchange
Oman	Oman Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange (Guarantee) Ltd, Lahore Stock Exchange, Islamabad Stock Exchange
Palästina	Nablus Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange Inc.
Russland	RTS Stock Exchange, Moscow Interbank Currency Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Corporation, Gretai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand, Bangkok
Tunesien	Bourse de Valeurs Mobiliers de Tunis
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Uganda	Uganda Securities Exchange
Ukraine	PFTS Stock Exchange (PFTS), Kiev International Stock Exchange (KISE)
Venezuela	Caracas Stock Exchange, Maracaibo Stock Exchange, Venezuela Electronic Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Stock Exchange, Dubai Financial Market, Dubai International Financial Exchange
Vietnam	Ho Chi Minh Securities Trading Center, Hanoi Securities Trading Center
Zimbabwe	Zimbabwe Stock Exchange

(iii) Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- der (i) von Banken und sonstigen Institutionen betriebene britische Markt, der unter der Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA) steht und den Bestimmungen für den interprofessionellen Verkehr des Market Conduct Sourcebook der FSA unterliegt und (ii) der Markt für Nichtanlageprodukte, der den von den Beteiligten des Londoner Markts einschließlich der FCA und der Bank of England im „Non Investment Product Code“ (vormals als „Grey Paper“ bekannt) aufgestellten Richtlinien unterliegt;
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der von den von der Federal Reserve Bank of New York regulierten Primärhändlern geführte Markt für US-Staatstitel; (c) der von durch die Securities and Exchange Commission und die National Association of Securities Dealers regulierten Primär- und Sekundärhändlern und von durch den US Controller of Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation regulierten Bankinstituten geführte OTC-Markt in den Vereinigten Staaten;
- (a) NASDAQ Japan, (b) der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte OTC-Markt in Japan, und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks („**MOTHERS**“)
- die von der London Stock Exchange regulierten und betriebenen alternativen Investmentmärkte in Großbritannien;
- der Hong Kong Growth Enterprise Market („**GEM**“);
- TAISDAQ
- die Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation („**SESDAQ**“)
- die Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange („**TIGER**“)
- die Korean Securities Dealers Automated Quotation („**KOSDAQ**“)
- der französische OTC-Markt für begebare Schuldtitel (Titres de Créances Négotiables)
- der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der unter der Aufsicht der Investment Dealers Association of Canada steht
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation)

### **Derivate (Financial Derivative Instruments)**

Nasdaq, die Chicago Mercantile Exchange, American Stock Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Board of Options Exchange, Coffee, Sugar and Cocoa Exchange, Iowa Electronic Markets, Kansas City Board of Trade, Mid-American Commodity Exchange, Minneapolis Grain Exchange, New York Cotton Exchange, Twin Cities Board of Trade, New York Futures Exchange, New York Board of Trade, New York Mercantile Exchange, Hong Kong Futures Exchange, Singapore International Monetary Exchange, Singapore Commodity Exchange, Tokyo International Futures Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange sowie sämtliche Börsen oder Märkte, einschließlich von Handelskammern oder ähnlichen Einrichtungen, oder automatischen Notierungssysteme, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR reguliert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind sowie regelmäßig betrieben werden.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierte Wertpapiere und OTC-Derivate werden nur Anlagen in Wertpapiere oder Derivate vorgenommen, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden, der die Anforderungen der Aufsichtsbehörde erfüllt (d.h. reguliert ist, eine regelmäßige Handelstätigkeit aufweist, anerkannt und für das Publikum geöffnet ist) und im Prospekt aufgeführt ist. Die anerkannten Märkte im Prospekt werden der vorstehenden Liste entnommen. Diese Börsen und Märkte werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei die Zentralbank selbst keine Liste zugelassener Märkte herausgibt.

---

## ANHANG II BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

---

<b>Act</b>		der Companies Act von 2014 in der derzeit gültigen Fassung;
<b>1940 Act</b>		der U.S. Investment Company Act von 1940 in der derzeit gültigen Fassung;
<b>1933 Act</b>		der U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit gültigen Fassung;
<b>Aktivität Risikomanagement hinsichtlich Finanzdelikten</b>	<b>zum</b>	(a) die Erkennung und Unterbindung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Finanzierung von Proliferationsaktivitäten, Korruption, Steuerflucht, -betrug und/oder -verstößen oder Versuchen, Gesetze, Verordnungen und/oder Richtlinien zu umgehen oder zu verletzen, und die Erfüllung der damit verbundenen Compliance-Auflagen; (b) die Erkennung und Unterbindung der Bereitstellung von Finanz- und/oder anderen Dienstleistungen oder Unterstützung natürliche oder juristische Personen, die Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, und die Erfüllung der damit verbundenen Compliance-Auflagen; (c) die Überwachung und Untersuchung aller Zahlungen, Kommunikationen, Anfragen oder Anweisungen hinsichtlich einer Inanspruchnahme oder sonstiger Informationen im Zusammenhang mit der Anforderung von Dienstleistungen in Verbindung mit Zahlungsprüfungsanforderungen; und/oder (d) die Durchführung einer Sorgfaltsprüfung von Anteilshabern;
<b>Anerkannte Ratingagentur</b>		Standard & Poor's Ratings Group („ <b>S&amp;P</b> “), Moody's Investors Services („ <b>Moody's</b> “), Fitch IBCA oder eine ähnliche Ratingagentur;
<b>Anerkannter Markt</b>		eine anerkannte Börse oder ein anerkannter Markt, der in Anhang I dieses Prospekts aufgelistet bzw. auf die/den Bezug genommen wird, und andere Märkte, die der Verwaltungsrat in Einklang mit den UCITS Regulations hin und wieder bestimmt und in Anhang I dieses Prospekts aufführt;
<b>Anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem</b>		ein Clearing System für die Abrechnung von Wertpapiergeschäften, das die Irish Revenue Commissioners für die Zwecke von Chapter 1(a), Part 27 des Taxes Consolidation Act 1997 für ein anerkanntes Clearing System halten; zum Datum dieses Prospekts handelt es sich dabei um Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, Crest-UK, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG und NECIGEF;
<b>Anhang A</b>		der Anhang mit dem Titel „ <b>Gesamtfondsplan</b> “, der zusammen mit dem Prospekt und dem jeweiligen Fondsnachtrag herausgegeben wird und die derzeitigen Fonds der Gesellschaft auflistet und Informationen zu den Hauptbörsen enthält, an denen die Anteile jedes Fonds notiert sind oder für die ein Antrag auf Notierung geplant ist;

<b>Anhang B</b>	Der Anhang mit dem Titel „Hauptverzeichnis der bestellten Zahlstellen“, der zusammen mit dem Prospekt und dem jeweiligen Fondsnachtrag für die einzelnen Fonds herausgegeben wird und in dem die derzeitigen von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen unter Angabe des Namens, der Anschrift und des jeweiligen Hoheitsgebiets aufgeführt sind;
<b>Anhang C</b>	Der Anhang „Hauptverzeichnis der bestellten Unterdepotbanken“, der für jeden Fonds zusammen mit dem Prospekt und dem entsprechenden Nachtrag herausgegeben wird und in dem die aktuellen Unterdepotbanken auflistet sind, die von der Verwahrstelle bestellt wurden;
<b>Anlageverwalter</b>	HSBC Global Asset Management (UK) Limited oder ein anderes Unternehmen, das bei Gelegenheit bestellt wird, um der Gesellschaft gemäß den Vorschriften der Zentralbank Anlageverwaltungsdienste zu erbringen;
<b>Anteil bzw. Anteile</b>	ein Anteil bzw. die Anteile jeder Klasse am Kapital der Gesellschaft (mit Ausnahme von Zeichnungsanteilen), der/die die Inhaber wie in diesem Prospekt beschrieben zur Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft berechtigt/berechtigten, die dem jeweiligen Fonds zugewiesen werden können;
<b>Anteilsinhaber</b>	eine Person, die im Anteilsregister der Gesellschaft als Inhaber von Anteilen eingetragen ist;
<b>Anteilsinhaberdaten</b>	stehen für persönliche Daten, vertrauliche Informationen und/oder Steuerinformationen;
<b>Auflegungs- Rücknahmeeinheit</b>	<b>und</b> eine für jeden Fonds vorbestimmte und auf der Website oder auf Anfrage vom Anlageverwalter erhältliche Anzahl von Anteilen, mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat die angezeigte Anzahl von Anteilen bei Gelegenheit ändern kann;
<b>Autorisierter Fondsteilnehmer</b>	HSBC Bank plc und ein anderes Unternehmen oder eine andere Person, das/die die Gesellschaft zur Zeichnung und Rücknahme von Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten autorisiert;
<b>Baranteil</b>	der erforderliche Barbetrag zum Ausgleich der Unterschiede zwischen dem im Verzeichnis der Portfolioanlagen angezeigten Wert der Wertpapiere und dem Wert jeder Auflegungs- und Rücknahmeeinheit (wobei es sich um den Nettoinventarwert je Anteil multipliziert mit der Anzahl der Anteile einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit handelt). Normalerweise ist der Baranteil für Zeichnungen und Rücknahmen gleich, sie kann jedoch an einem Tag für einen oder mehrere Fonds unterschiedlich sein, wenn das Verzeichnis der Portfolioanlagen für Rücknahmen und Zeichnungen unterschiedlich ist;
<b>Basiswährung</b>	die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Fonds bestimmt wird;
<b>Behörden</b>	Justiz-, Aufsichts-, öffentliche oder Regierungsbehörden, Steuerbehörden, Wertpapier- oder Terminbörsen sowie Strafverfolgungsbehörden, deren Gerichtsbarkeit jeglicher Teil der HSBC Group unterliegt, oder deren Stellvertreter;
<b>Bewertungszeitpunkt</b>	die im entsprechenden Fondsnachtrag angegebene Uhrzeit oder eine andere Zeit, die der Verwaltungsrat bei Gelegenheit festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt.  Vorsorglich wird angemerkt, dass die Uhrzeit, an der der Nettoinventarwert ermittelt wird, stets nach der Uhrzeit liegt, die der Verwaltungsrat als Handelsschluss bestimmt;
<b>CAAP</b>	Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien, die übertragbare Wertpapiere

sind und die allgemein an anerkannten Märkten notiert oder gelegentlich nicht notiert sind und von einem drittparteilichen Emittenten des CAAP in Bezug auf chinesische A-Aktien begeben wurden, der seinerseits an der Shanghai Securities Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert ist oder an diesen gehandelt wird, und die eine Verpflichtung des Emittenten des CAAP repräsentieren, einem Fonds die wirtschaftliche Rendite zu zahlen, die er bekommen würde, wenn er die zugrunde liegenden chinesischen A-Aktien selbst halten würde.

<b>Chinesische A-Aktien</b>	Aktien von in der VRC ansässigen Unternehmen, die entweder an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange in Renminbi notiert und für Anleger aus der VRC und ausländische, von der China Securities Regulatory Commission zugelassene strategische Anleger verfügbar sind.
<b>Compliance-Auflagen</b>	steht für die Einhaltung von bzw. Erfüllung von jeglichen Berichts-, Offenlegungs- oder sonstigen Verpflichtungen gemäß geltenden lokalen oder ausländischen Gesetzen, Verordnungen oder freiwilligen Kodizes, Richtlinien, Gerichtsbeschlüssen, Verträgen mit oder Forderungen von entsprechenden Behörden durch jedes Mitglied der HSBC Group;
<b>Courts Service</b>	Der Courts Service ist für die Verwaltung von Barbeträgen zuständig, die von den Gerichten kontrolliert werden oder der gerichtlichen Verfügung unterstehen;
<b>Datenschutzgesetze</b>	bezeichnet die Irish Data Protection Acts von 1988 und 2003, die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in der jeweils gültigen Fassung) sowie jegliche relevante Umsetzung, Nachfolgeregelung oder Neufassung dieser Gesetze (einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und der Nachfolgeregelung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, sobald diese in Kraft getreten sind);
<b>Dienstleistungen</b>	(a) die Eröffnung und Führung der Konten der Anteilsinhaber, (b) die Bereitstellung von Kreditfazilitäten und anderen Bankprodukten und -dienstleistungen für den Anteilsinhaber, einschließlich Makler-, Vertretungs-, Verwahrstellen-, Clearing- oder Technologiebereitstellungs-Dienstleistungen, (c) Anlageberatung oder sonstige Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft und (d) die Pflege der gesamten Beziehung zwischen dem Anlageverwalter und dem Anteilsinhaber, einschließlich Vermarktung oder Bewerbung der Dienstleistungen oder anderer Finanzdienstleistungen oder damit verbundener Produkte an den Anteilsinhaber.
<b>Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr</b>	die der Verwaltungsstelle als Vertreter der Gesellschaft zu entrichtende Gebühr zur Abdeckung der Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsstelle beim Handel in bar entstanden sind, wenn Anteile wie im entsprechenden Fondsnachtrag erklärt gegen Bargeld gezeichnet oder eingelöst werden;
<b>Erklärung</b>	eine gültige Erklärung in einer von den Irish Revenue Commissioners für die Zwecke von 739D TCA 1997 (in der derzeit gültigen Fassung) vorgeschriebenen Form;
<b>€ oder EUR</b>	die gesetzliche, am 1. Januar 1999 eingeführte Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion;
<b>ESMA</b>	bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder deren gegebenenfalls ernannte Ersatz- oder Nachfolgebbehörde;
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EWR</b>	Europäischer Wirtschaftsraum

<b>Finanzvermittler</b>	eine Person, deren Geschäft im Empfang von Zahlungen aus einem Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen besteht oder dies umfasst oder die die Anteile an einem Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen hält;
<b>Fonds</b>	ein vom Verwaltungsrat (mit vorheriger Genehmigung der Verwahrstelle und der Zentralbank) eingerichtetes Portfolio von Vermögenswerten, die einen separaten Fonds mit einer separaten Serie von Anteilen darstellen und in Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik dieses Fonds angelegt werden;
<b>Fondsnachtrag</b>	Ein Dokument, das Informationen in Bezug auf die einzelnen Fonds enthält;
<b>GB oder Großbritannien</b>	das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und seine Territorien und Besitzungen;
<b>£ oder GBP</b>	die gesetzliche Währung von Großbritannien;
<b>Gebühren und Abgaben</b>	Sämtliche Stempelsteuern und andere Steuern, staatliche Abgaben, Auflagen, Erhebungen, Devisenkosten und -provisionen (einschließlich Devisenspreads), Verwahrstellen- und Unterdepotbankgebühren, Übertragungsgebühren und -kosten, Vertretungsgebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Eintragungsgebühren und andere Aufwendungen und Gebühren, gleich ob zahlbar im Zusammenhang mit der Gründung, der Erhöhung oder Senkung der Barmittel oder sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft, oder bei Auflegung, Erwerb, Ausgabe, Umwandlung, Umtausch, Kauf, Besitz, Rückkauf, Rücknahme, Verkauf oder Übertragung von Anteilen oder Wertpapieren durch die Gesellschaft bzw. im Namen der Gesellschaft und gegebenenfalls sämtliche Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem eine Anlage zum Zweck der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlage im Falle von Zeichnungen des jeweiligen Fonds gekauft oder im Falle von Rücknahmen des jeweiligen Fonds verkauft werden kann, einschließlich, zur Klarstellung, sämtlicher Aufwendungen oder Kosten, die aus Anpassungen von Swap- oder sonstigen Derivatekontrakten entstehen, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich sind, oder im Hinblick auf die Ausgabe oder Stornierung oder sonstige Behandlung von Anteilszertifikaten, die vor oder bei Durchführung einer Transaktion, eines Handels oder einer Bewertung zahlbar sind oder werden;
<b>Geschäftstag</b>	wie im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben;
<b>Gesellschaft</b>	HSBC ETFs plc;
<b>Handelstag</b>	Sofern im entsprechenden Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist, jeder Geschäftstag oder andere Tag bzw. Tage, den/die der Verwaltungsrat festlegt und der Verwaltungsstelle und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt mit der Maßgabe, dass von vierzehn (14) Tagen mindestens ein (1) Tag ein Handelstag ist;
<b>Handelsschluss</b>	die Uhrzeit, zu der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge an jedem Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen müssen, um an diesem Handelstag wie für jeden Fonds im jeweiligen Nachtrag angegeben bearbeitet zu werden;
<b>HSBC Group</b>	in ihrer Gesamtheit und einzeln HSBC Holdings plc, ihre verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, angeschlossenen juristischen Filialen und Niederlassungen sowie alle Mitglieder der HSBC Group;

<b>Index</b>		ein Finanzindex, den ein Fonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik wie im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben nachzubilden versucht;
<b>Indexanbieter Indexsponsor</b>	<b>oder</b>	das Unternehmen oder die Person, die entweder selbst oder über einen dazu bestimmten Vertreter einen Index für einen Fonds wie im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht;
<b>Indextitel</b>		die im Index vertretenen Wertpapiere;
<b>Informationen zum Status der juristischen Person</b>		Informationen hinsichtlich eines Geschäfts, einer gemeinnützigen oder sonstigen juristischen Person, insbesondere zu deren „wesentlich beteiligten Eigentümern“ bzw. „kontrollierenden Personen“ (entsprechend deren Definition gemäß lokalen oder ausländischen Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Richtlinien oder zwischenstaatlichen Verträgen bzw. zwischenstaatlichen Kooperationsabkommen), deren Organisationsort und deren Steuerdomizil sowie einschließlich der Formulare W9 bzw. W8-BEN-E, einem Selbstauskunftsförmular (entsprechend dessen Definition gemäß lokalen oder ausländischen Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Richtlinien oder zwischenstaatlichen Verträgen bzw. zwischenstaatlichen Kooperationsabkommen) oder sonstiger Dokumente, die zur Feststellung des Status der juristischen Person erforderlich sind;
<b>Inhaber eines Thesaurierungsanteils</b>		eine im Anteilsregister der Gesellschaft als Inhaber von Thesaurierungsanteilen eingetragene Person;
<b>Inhaber von Zeichnungsanteilen</b>		eine Person, die im Anteilsregister der Gesellschaft als Inhaber von Zeichnungsanteilen eingetragen ist;
<b>Klasse</b>		Anteile eines bestimmten Fonds, die eine Beteiligung am Fonds darstellen, aber innerhalb dieses Fonds als eine Anteilsklasse bezeichnet werden, um den Anteilen des jeweiligen Fonds den Nettoinventarwert anteilmäßig zuzuweisen und verschiedene Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenabsprachen, Basiswährungen bzw. für diese Anteile spezifische Gebührenregelungen beizulegen;
<b>Mindesterstzeichnungs- betrag</b>		der Wert einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit eines Fonds oder ein anderer Betrag, den der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt;
<b>Mitgliedstaat</b>		ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;
<b>Nachbildung</b>		Der entsprechende Fonds ist bestrebt, im selben Verhältnis in die Bestandteile des Index zu investieren, wie diese im Index vertreten sind. Es können jedoch Umstände bestehen, in denen es für einen Fonds nicht möglich oder praktikabel ist, in alle Bestandteile des Index zu investieren. Zu diesen Umständen können unter anderem folgende Fälle zählen: (i) eine begrenzte Verfügbarkeit von Indexbestandteilen; (ii) Aussetzungen des Handels von Indexbestandteilen; (iii) Kosteneffizienzen; (iv) wenn das verwaltete Vermögen eines Fonds relativ gering ist, oder (v) wenn interne oder aufsichtsrechtlich veranlasste Handelsbeschränkungen vorliegen (wie in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagebeschränkungen – Sonstige Beschränkungen“ weiter oben beschrieben), die für den Fonds oder Anlageverwalter, jedoch nicht für den Index gelten.
<b>Nettoinventarwert</b>		der Nettoinventarwert eines Fonds, der gemäß der Beschreibung im Abschnitt „ <b>Ermittlung des Nettoinventarwerts</b> “ des Prospekts berechnet wird;
<b>Nettoinventarwert je Anteil</b>		der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds, einschließlich eines Anteils einer von einem Fonds aufgelegten Anteilsklasse, der gemäß der Beschreibung im Abschnitt „ <b>Ermittlung des Nettoinventarwerts</b> “ des

	Prospekts berechnet wird;
<b>Notierungsbörse</b>	die in Anhang A aufgelisteten Börsen, die der Verwaltungsrat für jeden Fonds bei Gelegenheit auswählt;
<b>OECD</b>	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development);
<b>OGAW</b>	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der UCITS Regulations;
<b>OGAW-Verordnungen der Zentralbank</b>	Central Bank Supervision and Enforcement Act 2013 (Section 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) Regulations 2015, in der jeweils gültigen Fassung (die „OGAW-Verordnungen der Zentralbank“);
<b>Optimierte Nachbildung</b>	wenn der entsprechende Fonds gewöhnlich nur eine repräsentative Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapiere hält;
<b>Optimierung</b>	Der entsprechende Fonds wendet Optimierungstechniken an, die den Tracking Error und die Handelskosten beim Aufbau eines Portfolios berücksichtigen. Folglich hält ein Fonds eventuell nicht alle Basiswerte des Index oder Indexbestandteile nicht entsprechend ihrer Indexgewichtungen. Ferner kann ein Fonds Wertpapiere halten, die keine Indexbestandteile sind, von denen jedoch mit bestimmten Indexbestandteilen vergleichbare Performance- und Risikoeigenschaften erwartet werden.
<b>Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen</b>	Dies bezeichnet Investmentfonds, die in Mitgliedstaaten gegründet wurden, als OGAW zugelassen sind und an einem geregelten Markt in der EU notiert werden können, und/oder beliebige der folgenden offenen Organismen für gemeinsame Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) in Guernsey errichtete und als „Class A Scheme“ zugelassene Organismen;</li> <li>(b) in Jersey als „Recognised Fund“ errichtete Organismen;</li> <li>(c) auf der Isle of Man als „Authorised Scheme“ errichtete Organismen;</li> <li>(d) von der Zentralbank zugelassene alternative Investmentfonds für Privatanleger, soweit diese Investmentfonds in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank erfüllen;</li> <li>(e) alternative Investmentfonds, die in einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen sind und in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank erfüllen; und</li> <li>(f) andere Investmentfonds, die gegebenenfalls von der Zentralbank genehmigt und in diesem Verkaufsprospekt genannt werden.</li> </ul>
<b>Person mit Wohnsitz in Irland</b>	ein Unternehmen oder eine andere Person mit vorübergehendem oder gewöhnlichem Steuersitz in der Republik Irland. Im Abschnitt „ <b>Besteuerung</b> “ weiter unten werden die Begriffe „vorübergehender und dauerhafter Wohnsitz“ in der von den Irish Revenue Commissioners herausgegebenen Zusammenfassung genauer erklärt;
<b>Persönliche Daten</b>	alle Informationen mit Bezug auf eine natürliche oder juristische Person, anhand derer diese natürliche oder juristische Person identifizierbar ist, wobei sensible persönliche Daten enthalten sein können;
<b>Portfolioeinlage</b>	die Wertpapiere des Verzeichnisses der Portfolioanlagen, die im Rahmen von Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistungen zu liefern sind, zuzüglich oder abzüglich (je nach Sachlage) des Baranteils, den der Gesellschaft bei der Zeichnung oder von der Gesellschaft bei der Rücknahme einer Auflegungs- oder Rücknahmeeinheit zu liefern sind;

<b>Primärmarkt</b>	ein Markt, an dem die Anteile eines Fonds (außerbörslich) direkt bei der Gesellschaft gezeichnet bzw. an diese zurückgegeben werden;
<b>Prospekt</b>	das vorliegende Dokument, Anhang A, Anhang B, Anhang C, der entsprechende Fondsnachtrag eines Fonds und jeder andere Nachtrag oder Anhang in der jeweiligen Fassung, der zusammen mit diesem Dokument oder als Bestandteil zu diesem Dokument zu lesen und auszulegen ist;
<b>Referenzwert-Verordnung</b>	Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
<b>Registerstelle</b>	Computershare Investor Services (Ireland) Limited oder eine andere Person, die gemäß den Vorschriften der Zentralbank bestellt wird, um der Gesellschaft als Registerstelle Dienstleistungen zu erbringen;
<b>Relevante Institution</b>	(a) ein im EWR (Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut, (b) ein von den Unterzeichnerstaaten (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder (c) ein auf den Inseln Jersey, Guernsey, Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut;
<b>RMP-Erklärung</b>	eine Erklärung zu den Risikomanagementverfahren, die die Gesellschaft bei Gelegenheit in Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank einführt;
<b>Rücknahmemedividenden</b>	die auf Anteile, die im Rahmen eines gültigen Rücknahmeantrags eingereicht wurden, gezahlten Dividenden;
<b>Sachtransaktionsgebühr</b>	die Gebühr, die ein autorisierter Fondsteilnehmer jeweils bei Zeichnungen oder Rücknahmen gegen Sachleistungen in der im entsprechenden Fondsnachtrag angegebenen Währung zusätzlich zum Zeichnungsbetrag der Auflegungs- oder Rücknahmeeinheiten oder abzüglich des Rücknahmebetrags der Auflegungs- oder Rücknahmeanteile zu entrichten hat. Diese Gebühr umfasst die Übertragungsgebühren, Verwahrstellen- oder Unterdepotbankgebühren, die staatlichen Abgaben, Eintragungsgebühren und die anderen Kosten und Aufwendungen des entsprechenden Fonds, die entweder beim Eingang der für eine Zeichnung von Auflegungsanteilen erforderlichen Wertpapiere und Barmittel oder bei der Lieferung der für eine Rücknahme von Auflegungs- oder Rücknahmeanteilen erforderlichen Wertpapiere oder Barmittel anfallen, und wird nicht höher als der Betrag sein, der dem Anleger auf die im jeweiligen Fondsnachtrag angegebene Weise mitgeteilt wird;
<b>Satzung</b>	die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung;
<b>Secretary der Gesellschaft</b>	Goodbody Secretarial Limited bzw. ein anderes Unternehmen, das jeweils bestellt wird, um der Gesellschaft gemäß den Vorschriften der Zentralbank die Dienste eines „Company Secretary“ zu erbringen;
<b>Serviceanbieter</b>	sind juristische Personen, die Dienstleistungen für den Fonds erbringen;
<b>Sekundärmarkt</b>	ein geregelter Markt, an dem Anteile über einen anerkannten Markt oder einen OTC-Markt gehandelt werden;
<b>Steuerbefreiter Anleger</b>	Jede der nachstehend aufgeführten Personen mit Wohnsitz in Irland:

- (i) ein steuerbefreiter, anerkannter Pensionsplan im Sinne von Artikel 774 des TCA 1997 und ein Rentenversicherungsvertrag oder Treuhandprogramm, auf das Artikel 784 bzw. 785 des TCA 1997 zutrifft;
- (ii) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 TCA 1997;
- (iii) eine Investmentgesellschaft im Sinne von Artikel 739B(1) des TCA 1997 oder eine Investmentgesellschaft als Limited Partnership im Sinne von Artikel 739J des TCA 1997;
- (iv) ein außerordentlicher Investmentorganismus im Sinne von Artikel 737 des TCA 1997;
- (v) eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne von Artikel 739D(6)(f)(i) des TCA 1997;
- (vi) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 739B(1) des TCA 1997;
- (vii) ein Unit-Trust, auf den Section 731(5)(a) des TCA 1997 zutrifft;
- (viii) eine Person, die gemäß Section des 784A(2) TCA 1997 von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer freigestellt ist, wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines zugelassenen Pensionsfonds bzw. eines zugelassenen Mindestpensionsfonds gehören;
- (ix) eine Person, die aufgrund von Section 787I des TCA 1997 von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer freigestellt ist und die Anteile zum Vermögen eines privaten Pensionssparkontos (Personal Retirement Savings Account, PRSA) gehören;
- (x) eine Kreditunion im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997;
- (xi) die National Asset Management Agency;
- (xii) die National Treasury Management Agency oder ein Vehikel für Fondsanlagen (im Sinne von Artikel 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), deren einziger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister von Irland oder Irland selbst, vertreten durch die National Treasury Management Agency, ist;
- (xiii) ein Unternehmen, dem gemäß Section 110(2) des TCA 1997 auf vom Fonds erhaltene Zahlungen Körperschaftsteuer veranlagt wird (Verbriefungsgesellschaften);
- (xiv) unter bestimmten Umständen ein Unternehmen, das in Bezug auf Zahlungen, die es von der Gesellschaft erhält, der Körperschaftsteuer unterliegt; oder
- (xv) jede sonstige Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, der es nach dem Steuerrecht oder schriftlicher Praxis oder einer Konzession der Revenue Commissioners eventuell gestattet ist, Anteile zu halten, ohne dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird und ohne mit der Gesellschaft verbundenen Steuerbefreiungen zu gefährden;

Sofern eine Erklärung vorliegt;

**Steuerbehörden**

inländische oder ausländische Steuer-, Finanz- oder Währungsbehörden;

**Steuerinformationen**

(a) hinsichtlich eines Anteilsinhabers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, jedes Dokument bzw. jede Information mit Bezug auf eine natürliche Person, die Identität oder den Steuerstatus einer natürlichen Person, insbesondere ihr(e) Name(n), ihr(e) Wohnadresse(n), ihr Alter, ihr Geburtsdatum, ihr Geburtsort, ihre Staatsangehörigkeit, ihre Staatsbürgerschaft, ihr Steuerwohnsitz, ihr Steuerdomizil, ihre Steuernummer (falls vorhanden), ihr Familienstand und, soweit zutreffend, die Formulare W9 und W8-BEN, die in ihrer jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung vom Internal Revenue Service der Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben werden, oder ein

Selbstauskunftsformular entsprechend der lokalen oder ausländischen Gesetzgebung, aufsichtsrechtlichen Richtlinien, zwischenstaatlichen Verträgen oder zwischenstaatlichen Kooperationsabkommen; oder  
 (b) hinsichtlich eines Anteilinhabers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, jedes Dokument bzw. jede Information mit Bezug auf die juristische Person oder den wirtschaftlichen Berechtigten, die „wesentlich beteiligten Eigentümer“ oder die „kontrollierenden Personen“ der juristischen Person, die sich direkt oder indirekt auf (i) Informationen zum Status der juristischen Person bezieht; oder auf (ii) eine natürliche Person oder die Identität oder den Steuerstatus einer natürlichen Person (wenn es sich bei einer solchen natürlichen Person um eine „kontrollierende Person“, einen „wesentlich beteiligten Eigentümer“ [wie vorstehend definiert] oder den wirtschaftlich Berechtigten eines ausgewiesenen Kontos handelt), insbesondere ihr(e) Name(n), ihr(e) Wohnadresse(n), ihr Alter, ihr Geburtsdatum, ihr Geburtsort, ihre Staatsangehörigkeit, ihre Staatsbürgerschaft, ihr Steuerwohnsitz, ihr Steuerdomizil, ihre Steuernummer (falls vorhanden) und ihr Familienstand (sowie, soweit zutreffend, die Formulare W9 und W8-BEN, die in ihrer jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung vom Internal Revenue Service der Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben werden);

<b>nicht physische Form</b>	Anteile, deren Eigentum im Anteilsregister als in nicht physischer Form ausgegeben eingetragen ist, wobei die nach dem irischen Companies Act 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996 über ein elektronisches Abrechnungssystem übertragen werden können;
<b>TCA 1997</b>	der Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung;
<b>Thesaurierungsanteile</b>	die als Thesaurierungsanteile bezeichneten 300.000 Anteile ohne Nennwert;
<b>UCITS Regulations</b>	die derzeitige Fassung der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2003 (S.I. 211 von 2003) (Erläuterung: die irischen Umsetzungsvorschriften der Richtlinie 85/611/EWG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und alle geltenden, von der Zentralbank veröffentlichten Richtlinien, auferlegten Vorschriften oder Bedingungen oder die von ihr dabei auferlegten oder gewährten Ausnahmeregelungen;
<b>Umtauschtransaktionsgebühr</b>	die der Verwaltungsstelle als Vertreter der Gesellschaft zu entrichtende Gebühr, wenn im Rahmen eines Anteilsuntauschs Anteile gegen Bargeld zurückgegeben werden und das Bargeld anschließend in einen anderen Fonds investiert wird. Die zu entrichtende Gebühr wird zu dem im entsprechenden Fondsnachtrag für den gezeichneten Fonds im Abschnitt „Allgemeines“ angegebenen Satz vom Rücknahmeerlös abgezogen ;
<b>USA oder Vereinigte Staaten</b>	die Vereinigten Staaten von Amerika , (einschließlich der Einzelstaaten und des Bundesdistrikt Columbia), ihre Territorien und Besitzungen und alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Gebiete;
<b>US\$ oder USD</b>	die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;
<b>USD-Devisenmarkt</b>	Der USD-Devisenmarkt ist ein Markt, an dem die Teilnehmer USD kaufen, verkaufen und umtauschen können. Devisenmärkte bestehen aus Banken, Handelsunternehmen, Zentralbanken, Anlageverwaltungsgesellschaften, Hedgefonds sowie Devisenmaklern und Privatanlegern.
<b>US-Gesetz</b>	Die Gesetze der USA. Weiterhin umfasst der Begriff „US-Gesetz“ alle anwendbaren Regelungen und Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, die von den US-Aufsichtsbehörden erlassen wurden, insbesondere der Securities and Exchange Commission, der Commodity Futures Trading Commission und dem Internal Revenue Service;

<b>US-Person</b>	wie in diesem Prospekt unter „ <b>BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH ANGEBOTEN UND VERKAUF AN US-PERSONEN</b> “ definiert;
<b>Verlust</b>	Ansprüche, Gebühren, Kosten (insbesondere Rechts- und sonstige professionelle Kosten), Schäden, Schulden, Aufwendungen, Steuern, Verbindlichkeiten und alle sonstigen Zahlungen oder Verluste jeglicher Art (insbesondere Währungs- oder Umtauschverluste), Zahlungsverpflichtungen, Anschuldigungen, Prozesse, Verfahren, Klagen, Klagegegenstände, Rechtssachen oder Gerichtsurteile jeglicher Art und unabhängig von deren Berechnung oder Ursache sowie direkt oder indirekt, mittelbar, mit Strafzweck oder beiläufig entstanden;
<b>Veröffentlichungszeit</b>	die Uhrzeit an jedem Handelstag, an dem das/die Verzeichnis(se) der Portfolioanlagen der an diesem Handelstag anfallenden Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistungen zuerst veröffentlicht wird/werden und die für jeden Fonds im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben wird;
<b>Vertrauliche Informationen Vertriebsstelle</b>	steht für nicht öffentliche Bankdaten;  HSBC Global Asset Management (UK) Limited bzw. ein anderes Unternehmen, das zu gegebener Zeit bestellt wird, um der Gesellschaft gemäß den Vorschriften der Zentralbank Vertriebsdienste zu erbringen;
<b>Verwahrstelle</b>	HSBC Institutional Trust Services (Ireland) Limited oder ein anderes Unternehmen, das gelegentlich bestellt wird, um für die Gesellschaft Dienstleistungen als Verwahrstelle durchzuführen;
<b>Verwaltungsrat</b>	der zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Verwaltungsrat der Gesellschaft und jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss des Verwaltungsrats;
<b>Verwaltungsstelle</b>	HSBC Securities Services (Ireland) DAC oder ein anderes Unternehmen, das gemäß den Vorschriften der Zentralbank bei Gelegenheit bestellt wird und den autorisierten Fondsteilnehmern bei der Verwaltung, Rechnungslegung, Register- und Transferstelle Dienstleistungen und der Gesellschaft damit verbundene Hilfsleistungen erbringt;
<b>Verzeichnis der Portfolioanlagen</b>	die Erklärung für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistungen, die die einzelnen Wertpapiere und ihre jeweiligen Mengen anzeigt, welche der Gesellschaft bei der Zeichnung oder Rücknahme einer Auflegungs- oder Rücknahmeeinheit jeweils zu liefern sind. Diese Erklärung ist beim Anlageverwalter auf Anfrage erhältlich. Normalerweise ist das Verzeichnis der Portfolioanlagen für Zeichnungen und Rücknahmen gleich, aber in bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass sie sich für die an einem bestimmten Tag für einen oder mehrere Fonds eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen unterscheidet. Das Verzeichnis der Portfolioanlagen umfasst die Wertpapiere, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen anlegen kann;
<b>Verzeichnis des Portfoliovermögens</b>	die Aufstellung mit einer Aufschlüsselung der von einem Fonds gehalten Bestandteile, die etwaigen Beschränkungen im Rahmen der Zulassung unterliegen und die der Anlageverwalter bei den jeweiligen Referenzindexanbietern unterhält. Eine solche Aufstellung wird gemäß den Angaben im entsprechenden Nachtrag zum Fonds veröffentlicht.
<b>Website</b>	<a href="http://www.etf.hsbc.com">www.etf.hsbc.com</a> die Website für jeden Fonds wie im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben, auf der der Nettoinventarwert je Anteil und andere wichtige Fondsinformationen, dieser Prospekt und andere Informationen zu der Gesellschaft, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilsinhaber, veröffentlicht werden;

**Wirtschafts- oder Handelssanktionen**

finanzielle Einschränkungen wie Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögen, Verbote zur Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen oder finanzieller Unterstützung oder ähnliche Einschränkungen durch Regierungsbehörden oder zwischenstaatliche oder regionale Körperschaften, internationale Körperschaften (wie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen) oder regionalen multilateralen Körperschaften (wie der EU) hinsichtlich Handels- und Finanzgeschäften mit bestimmten Territorien, Regierungen sowie juristischen und natürlichen Personen;

**Zeichnungsanteile**

das ausgegebene Anteilskapital von zwei (2) Zeichnungsanteilen ohne Nennwert, die zu € 1 je Anteil ausgegeben werden und anfänglich als „**Zeichnungsanteile**“ bezeichnet und von Unternehmen des HSBC-Konzerns gehalten werden; sie berechtigen die Inhaber jedoch nicht zur Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft;

**Zentralbank**

Die Central Bank of Ireland

**Zulässiger Anleger**

Eine Person, Gesellschaft oder Organisation, bei der es sich nicht um eine US-Person handelt und/oder die nicht die in diesem Prospekt dargelegten „**Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen**“ erfüllt. Jeder neue Anleger muss ein Antragsformular ausfüllen und zusammen mit den Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den auf dem Zeichnungsschein angegebenen Einzelheiten bei der Gesellschaft einreichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge ganz oder teilweise abzulehnen.

---

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

### HSBC ETFs PLC (THE "COMPANY")

---

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Absicht angezeigt, Anteile der Teilfonds der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.

Die Zahl- und Informationsstelle in Deutschland ist

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG  
Königsallee 21-23  
40212 Düsseldorf

Rücknahme- und Umschichtungsanträge für die Anteile der Teilfonds, die zum Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, können bei der Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilinhaber über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden und können auch in bar an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind der Prospekt vom 17. Februar 2017, Anhang A, Anhang B und Anhang C vom 17. Februar 2017 zum Prospekt, die Nachträge für achtundzwanzig Teilfonds vom 17. Februar 2017, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde und Satzung, die neuesten verfügbaren Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise kostenlos erhältlich. Die zuvor genannten Unterlagen und die Preise werden auf der Internetseite [www.etf.hsbc.com/etf/de](http://www.etf.hsbc.com/etf/de) veröffentlicht. Der geänderte Anlageverwaltungsvertrag, der geänderte Vertriebsvertrag, der geänderte Verwaltungsvertrag, der geänderte Depotbankvertrag, der Register- und Transferstellenvertrag, die UCITS Regulations und die damit verbundenen Vorschriften der Zentralbank können bei der Zahl- und Informationsstelle in Kopie eingesehen werden. Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft und/oder den Teilfonds, die nach irischem Recht zu veröffentlichen sind, werden in Deutschland auf der Internetseite [www.etf.hsbc.com](http://www.etf.hsbc.com) veröffentlicht.

Gemäß § 298 Abs. 2 KAGB erfolgt die Information von Anteilhabern in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Schreiben an die Anteilinhaber und einer Veröffentlichung auf der Internetseite [www.etf.hsbc.com](http://www.etf.hsbc.com):

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus den Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

**Hinweis: Für die weiteren Teilfonds HSBC FTSE 250 UCITS ETF, HSBC ESI WORLDWIDE EQUITY UCITS ETF und HSBC WORLDWIDE EQUITY UCITS ETF wurde keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet und Anteile dieser Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden.**

HSBC ETFs plc beabsichtigt, die Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten gemäß § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz, die als Voraussetzung für die Besteuerung nach §§ 2 und 4 Investmentsteuergesetz zu beachten sind, in Bezug auf alle Anteilklassen der zum Vertrieb in Deutschland berechtigten Teilfonds, zu erfüllen. HSBC ETFs plc kann jedoch nicht garantieren, dass die mit der Erfüllung der vorgenannten Pflichten verbundenen Besteuerungsfolgen beim Anleger eintreten. Die Nichterfüllung der Pflichten kann darüber hinaus negative steuerrechtliche Konsequenzen für in Deutschland steuerpflichtige Anleger in den Teilfonds haben. In Deutschland

steuerpflichtige Anleger sollten nicht in andere Teilfonds als die zuvor genannten anlegen, da gravierende steuerliche Belastungen die Folge sein können. Vor einer Anlage in Teilfonds von HSBC ETFs plc, die in Deutschland zum Vertrieb berechtigt sind, sollten in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Auswirkungen des Erwerbs, des Besitzes, der Übertragung und der Rückgabe von Anteilen daher mit ihren Steuerberatern besprechen. In Deutschland steuerpflichtigen Anlegern wird dringend empfohlen, sich vor einer Anlage in Teilfonds und Anteilsklassen, die die Anforderungen des Investmentsteuergesetzes nicht erfüllen, steuerlich beraten zu lassen.

---

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

### HSBC ETFs PLC (THE "COMPANY")

---

Der Finanzmarktaufsicht wurde gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 die Absicht angezeigt, Anteile der folgenden Teilfonds der Gesellschaft in Österreich zu vertreiben:

- HSBC Euro Stoxx 50 UCITS ETF
- HSBC MSCI AC Far East ex Japan UCITS ETF
- HSBC MSCI Emerging Markets UCITS ETF
- HSBC MSCI Pacific ex Japan UCITS ETF
- HSBC MSCI Russia Capped UCITS ETF
- HSBC MSCI USA UCITS ETF
- HSBC MSCI World UCITS ETF
- HSBC S&P 500 UCITS ETF

Folgende Teilfonds werden nicht in Österreich vertrieben und sind nicht in Österreich zum Vertrieb angezeigt worden:

- HSBC Economic Scale Worldwide Equity UCITS ETF
- HSBC FTSE 100 UCITS ETF
- HSBC FTSE 250 UCITS ETF
- HSBC FTSE EPRA/NAREIT Developed UCITS ETF
- HSBC MSCI Brazil UCITS ETF
- HSBC MSCI Canada UCITS ETF
- HSBC MSCI China UCITS ETF
- HSBC MSCI EM FAR East UCITS ETF
- HSBC MSCI EM Latin America UCITS ETF
- HSBC MSCI Europe UCITS ETF
- HSBC MSCI Indonesia UCITS ETF
- HSBC MSCI Japan UCITS ETF
- HSBC MSCI Korea UCITS ETF
- HSBC MSCI Malaysia UCITS ETF
- HSBC MSCI Mexico Capped UCITS ETF
- HSBC MSCI South Africa UCITS ETF
- HSBC MSCI Taiwan UCITS ETF
- HSBC MSCI Turkey UCITS ETF
- HSBC S&P BRIC 40 UCITS ETF
- HSBC Multi Factor Worldwide Equity UCITS ETF

Für die Teilfonds, die gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 zum Vertrieb angezeigt sind, übernimmt die Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien, die Funktion der Zahlstelle gemäß § 141 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011. Daher können über die Zahlstelle die Anteile zurückgegeben werden und Zahlungen an Anteilinhaber durch die Zahlstelle abgewickelt werden.

Bei der Zahlstelle sind der Prospekt, Anhang A, Anhang B und Anhang C zum Prospekt, die Nachträge für die Teilfonds, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde und Satzung, die neuesten verfügbaren Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise kostenlos erhältlich. Die vorgenannten Dokumente sowie die Preise werden auf der Internetseite [www.assetmanagement.hsbc.com/at](http://www.assetmanagement.hsbc.com/at) veröffentlicht. Kopien der Verträge und sonstiger Dokumente, die unter der Überschrift „Dokumente zur Einsichtnahme“ des Prospektes aufgezählt sind, können bei der Zahlstelle eingesehen werden. Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang

mit der Gesellschaft und/oder den Teilfonds, die nach irischem Recht zu veröffentlichen sind, werden auf der Internetseite [www.assetmanagement.hsbc.com/at](http://www.assetmanagement.hsbc.com/at) veröffentlicht.

# ANHANG A VOM 11. MAI 2018

## GESAMTFONDSPLAN

# HSBC ETFs PLC

(die „Gesellschaft“)

Eine am 27. Februar 2009 in Irland gegründete und unter der Nummer 467896 eingetragene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und separat haftenden Teilfonds, die gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) als Umbrellafonds eingerichtet wurde.

**Der vorliegende Anhang A ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 11. Mai 2018 (der „Prospekt“) und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem, mit Anhang B („Anhang B“), Anhang C („Anhang C“) und dem Nachtrag für den jeweiligen Fonds gelesen werden. Dieser Anhang A darf nur zusammen mit einem Exemplar des Prospekts, von Anhang B, Anhang C und des Nachtrags für den jeweiligen Fonds verbreitet werden.**

Die Gesellschaft und die im Prospekt genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt, im jeweiligen Nachtrag, in Anhang B, Anhang C und in diesem Anhang A enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der mit angemessener Sorgfalt sichergestellt hat, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Anhang A enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen keine Angaben aus, die die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Wörter und Begriffe, die in diesem Dokument nicht eigens definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt oder im jeweiligen Nachtrag.

Der Zweck dieses Anhangs A besteht darin, die aktuellen Fonds der Gesellschaft und die Hauptbörsen aufzuführen, an denen die Anteile der einzelnen Fonds notiert sind oder bei denen ein Antrag auf Notierung geplant ist:

<b>Fonds</b>	<b>Primärnotierung</b>
HSBC ECONOMIC SCALE WORLDWIDE EQUITY UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC EURO STOXX 50 UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC FTSE 100 UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC FTSE 250 UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC FTSE EPRA/NAREIT DEVELOPED UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI AC FAR EAST ex JAPAN UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI BRAZIL UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI CANADA UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI CHINA UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI EMERGING MARKETS UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI EM FAR EAST UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI EM LATIN AMERICA UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI EUROPE UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI INDONESIA UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI JAPAN UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI KOREA UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI MALAYSIA UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI MEXICO CAPPED UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI PACIFIC ex JAPAN UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI RUSSIA CAPPED UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI SOUTH AFRICA CAPPED UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI TAIWAN UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI TURKEY UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI USA UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC MSCI WORLD UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)
HSBC S&P 500 UCITS ETF	London Stock Exchange (LSE)

HSBC MULTI FACTOR WORLDWIDE EQUITY UCITS London Stock Exchange (LSE)  
ETF

# ANHANG B VOM 11. MAI 2018 HAUPTVERZEICHNIS DER BESTELLTEN ZAHLSTELLEN

## HSBC ETFs PLC

(die „Gesellschaft“)

Eine am 27. Februar 2009 in Irland gegründete und unter der Nummer 467896 eingetragene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und separat haftenden Teilfonds, die gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) als Umbrellafonds errichtet wurde.

**Der vorliegende Anhang B ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft (der „Prospekt“) vom 11. Mai 2018 und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem, mit Anhang A („Anhang A“), Anhang C („Anhang C“) und mit dem jeweiligen Nachtrag für den jeweiligen Fonds gelesen werden. Dieser Anhang B darf nur zusammen mit einem Exemplar des Prospekts, des Anhangs A, des Anhangs C und des Nachtrags für den jeweiligen Fonds verbreitet werden.**

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Prospekt angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt, im jeweiligen Nachtrag, in Anhang A, Anhang C und in diesem Anhang B enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der mit angemessener Sorgfalt sichergestellt hat, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Anhang B enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen keine Angaben aus, die die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Wörter und Begriffe, die in diesem Dokument nicht eigens definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt oder im jeweiligen Nachtrag.

Der Zweck des vorliegenden Anhangs B besteht darin, die derzeitigen von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen aufzuführen und die Namen, Anschriften und Hoheitsgebiete der einzelnen auf diese Weise bestellten Zahlstellen anzugeben.

<b>Zahlstelle</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Hoheitsgebiet</b>
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	Königsallee 21/23 40212 Düsseldorf Deutschland	Deutschland
Skandinaviska Enskilda Banken AB über ihre Division Custody Services, SEB Merchant Banking	SEB Merchant Banking Custody Services Global Funds RB6 Rissneleden 110 SE-106 40 Stockholm Schweden	Schweden
HSBC Private Bank (Suisse) SA (Zahlstelle in der Schweiz)	Quai des Bergues 9-17 P.O. Box 2888 CH-1211 Genf 1 Schweiz	Schweiz
HSBC Global Asset Management	Gartenstrasse 26	Schweiz

(Switzerland) Ltd.  
(Vertreter in der Schweiz)

P.O. Box  
CH-8002 Zürich  
Schweiz

CACEIS Bank

1/3 Place Valhubert  
75013  
Paris  
Frankreich

Frankreich

Erste Bank der  
oesterreichischen  
Sparkassen AG

Graben 21,  
1010 Wien

Österreich

Anteilsinhaber sollten beachten, dass das jeweilige nationale Recht in den einzelnen EWR-Mitgliedsstaaten eventuell die Bestellung einer Zahlstelle und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen vorschreibt, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilsinhaber, die sich dafür entscheiden oder nach örtlichem Recht dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über eine zwischengeschaltete Instanz anstatt im direkten Verkehr mit der Verwaltungsstelle (z. B. über eine Zahlstelle im jeweiligen Land) zu zahlen oder zu erhalten, tragen in Bezug auf die zwischengeschaltete Instanz ein Kreditrisiko im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle zur Gutschrift beim jeweiligen Fonds und (b) für Rücknahmegelder, die von dieser zwischengeschalteten Instanz an den jeweiligen Anteilsinhaber zu zahlen sind. Die Gebühren und Aufwendungen der von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen, die zu branchenüblichen Sätzen erhoben werden, werden von der Gesellschaft getragen, für die eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds, für den eine Zahlstelle bestellt wird, können die Leistungen der von der oder für die Gesellschaft bestellten Zahlstelle in Anspruch nehmen.

**ANHANG C VOM 11. MAI 2018  
HAUPTVERZEICHNIS DER BESTELLTEN  
UNTERDEPOTBANKEN**

**HSBC ETFs PLC**

**(die „Gesellschaft“)**

Eine am 27. Februar 2009 in Irland gegründete und unter der Nummer 467896 eingetragene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennt haftenden Teilfonds, die gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (in der jeweils aktuellen Fassung) als Umbrellafonds errichtet wurde.

**Der vorliegende Anhang C ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft (der „Prospekt“) vom 11. Mai 2018 und ist im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem, mit Anhang A („Anhang A“), Anhang B („Anhang B“) und mit dem entsprechenden Nachtrag für den jeweiligen Fonds zu lesen. Dieser Anhang C darf nur zusammen mit einem Exemplar des Prospekts, des Anhangs A, des Anhangs B und des Nachtrags für den jeweiligen Fonds verbreitet werden.**

Die Gesellschaft und die im Prospekt genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt, im jeweiligen Nachtrag und in Anhang A, Anhang B und diesem Anhang C enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der mit angemessener Sorgfalt sichergestellt hat, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Anhang C enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen keine Angaben aus, die die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Wörter und Begriffe, die in diesem Dokument nicht eigens definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt oder im jeweiligen Nachtrag.

Der Zweck dieses Anhangs C besteht darin, eine Aufstellung der Unterdepotbanken zur Verfügung zu stellen, die von der Verwahrstelle bestellt wurden.

<b>Land</b>	<b>Unterdepotbank</b>
Argentinien	HSBC Bank Argentina S.A.
Australien	HSBC Bank Australia Ltd
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Ltd (Bahrain)
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Bangladesh)
Belgien	BNP Paribas Securities Services (Belgium)
Belgien	Euroclear Bank S.A./N.V.
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Ltd
Bosnien-Herzegowina	Unicredit Bank DD (Bosnia)
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd
Brasilien	Bradesco-Kirton Corretora de Títulos e Valores Mobiliários S.A.
Bulgarien	UniCredit Bulbank AD
Kanada	Royal Bank of Canada

Chile	Banco Santander Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited
China	Citibank (China) Co Ltd
Kolumbien	ITAU Securities Services Colombia S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
Zypern	HSBC Bank Plc Greece
Tschechische Republik	Ceskoslovenska obchodni banka, a. s.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Ägypten	HSBC Bank Egypt Ltd
Estland	SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Frankreich	BNP Paribas Securities Services (France)
Frankreich	CACEIS Bank
Deutschland	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd
Ghana	Stanbic Bank Ghana Ltd
Griechenland	HSBC Bank Plc
Hongkong	The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Ltd (CNC) (HK)
Ungarn	Unicredit Bank Hungary Zrt
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (India)
Indonesien	PT Bank HSBC Indonesia
Irland	HSBC Bank Plc (UK)
Israel	Bank Leumi Le-Israel BM
Italien	BNP Paribas Securities Services (Italy)
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Japan)
Jordanien	Bank of Jordan Plc
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Ltd
Kenia	CFC Stanbic Bank Ltd
Kuwait	HSBC Bank Middle East Ltd (Kuwait)
Lettland	AS SEB Banka
Libanon	Bank Audi s.a.l.
Litauen	AS SEB bankas
Luxemburg	Clearstream Banking SA
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Mauritius)
Mexiko	HSBC Mexico, SA
Marokko	Citibank Maghreb
Niederlande	BNP Paribas Securities Services (Netherlands)
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (New Zealand)
Nigeria*	Stanbic IBTC Bank plc
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Citibank NA (Pakistan)
Palästina	Bank of Jordan Plc

Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Philippines)
Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA
Portugal	BNP Paribas Securities Services (Portugal)
Katar	HSBC Bank Middle East Ltd, Qatar
Rumänien	Citibank Europe plc Dublin, Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Ltd
Serbien	Unicredit Bank Srbija a.d.
Singapur	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Singapore)
Slowakei	Ceskoslovenska obchodni banka, a. s.
Slowenien	Unicredit Banka Slovenija DD
Südafrika	Standard Bank of South Africa Ltd
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (South Korea)
Spanien	BNP Paribas Securities Services (Spain)
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Sri Lanka)
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd
Schweiz	UBS AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Ltd
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Ltd, Tanzania
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Thailand)
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	HSBC Bank AS
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Ltd
Uganda*	Stanbic Bank Uganda Ltd
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Ltd (UAE)
Vereinigtes Königreich	HSBC Bank Plc (UK)
USA	Brown Brothers Harriman & Co
Vereinigte Staaten	Citibank, N.A. (USA)
Vereinigte Staaten	HSBC Bank (USA) NA
Vietnam	HSBC (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank (Zambia) Plc
Sambia*	Stanbic Bank Zambia Ltd
Simbabwe**	Standard Bank of South Africa Limited

\* HINWEIS: Nigeria, Uganda und Sambia sind nur für bestimmte Geschäfte zugelassen.

\*\*HINWEIS: Die Verwahrung wird auf Einzelfallbasis genehmigt.